

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Centuria secunda

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)



CENTURIA SECUNDA.

Cap. 1.

MAVIUS ist vom Titio zum Erben
eingesetzt / darneben geberet worden/
nach seinem Tode Sempronio die Erb-
schafft zuzustellen. Als nun Titius verstirbt/wer-
den des Erben als Mavii Güter confiscirt :
Sempronius begehrt die Erbschafft des Titij vom
Fisco als Mavius noch lebet. Q. q. J.

Sempronius Kläger fundire seine Klage vnd
Intention in dem Fideicommissio, so ihm in Ti-
tij Testament von Mavio verlassen.

Beklagter Fiscus excipit, sagende : das die
Conditio Fideicommissi noch nicht erfolgt/
denn es were ihm dasselbe (scil. Fideicommis-
sum) nicht ehe / als nach des Mavii Tode verlas-
sen. Nun were aber Mavius nicht verstorben/
Ergo. per ea que tradit Vigel. in M. J. Civil. lib. 13.
c. 7. reg. 3. in pr.

Sempronius replicirt : weil des Mavii Güter
confiscirt worden / so dürffte er nicht dessen Tode
erwarten.

Nota.

Diese replicatio recht kömpt nu in Streit/
X iij

Ob nemlich / wenn des Erben Güter / welcher nach seinem Tode einem andern seine Erbschaft zugustellen gebeten worden / confiscirt der Fideicommissarius als Sempronius gedachtes Erben Tode erwarten müsse? Dieses muß Kläger / als welcher sich darauff fundirt, bewelsen vnd darthun / Er brauche aber zu solchem seinem Beweise nachfolgend Argument: daß nemlich der Fiscus (1) in pœnis andern Gläubigern nicht vorgehe / per l. in summa. 17. D. de jure Fisci. l. unc. C. de pœn. fisci. l. non. possunt. 11. D. de jure Fisci. Meyer in Coll. Arg. th. 8. n. 8. D. de jure fisci. Peregrin. de jure fisci. lib. 6. c. 29. Jul. Clar. S. fin. q. 78. vers. vidi quandoque. 31. ibi: non tamen.

Fiscus sagt hierauff / daß die Güter dem Mævio confiscirt worden / welches dann in jure fundirt were / per l. quod placuit. 37. & l. Statius. 48. §. 1. D. de jure fisci. ibid. Glafs. item Neph. in system. ad d. l. Statius.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen Sempronij Klägern an einem / Fiscus Beklagten am andern Theil / Geben Richter zc. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen gestalten Sachen nach nicht statt hat.

Cas. 2.

Cas. 2.

Es ist an einem Ort die Gewonheit / daß ein Ehegatte dem andern / wenn keine Kinder vorhanden / ab intestato succedirt. An solchem Orte begibt sichs / daß Sulpitius verstirbt / vnd leset sein Weib Dorotheam / sedoch ohne Kinder / aus solcher Ehe erzeugt / sondern Sejum seiner Tochter Kind aus der ersten Ehe / endlich verstirbt Dorothea / vnd verlest ihres Sohns Kind / Annam / aus der ersten Ehe / Nun wil Sejus die Erbschafft seines Großvaters Sulpitij von der Dorothea Erben haben. Q. J.

Sejus der Nepos oder Tochter Kind Sulpitij klagt / kundirt solche seine Klage in iure, daß nemlich ein (1) Enckel seinem Großvater succedere in der Erbschafft / per §. item verustas. Inst. de hered. qua ab intest. defer. Nov. l. 118. c. 1. l. illam. 19. junct. Auth. qua tertie. C. de Coll. Schneidvv. Instit. d. 1. de success. filior. n. 15.

Beklagte Anna sagt excipiendo: es were die Gewonheit / daß ein Ehegatte dem andern ab intestato succedirte. Derhalben aus solcher Gewonheit were ihre Großmutter Dorothea ab intestato ihres Ehemanns Sulpitij Erbin gewesen / außzgeschlossen Klägern.

Nota.

De hac consuetudine constare praesupponimus.

R iij

Et

Sejus respicit / daß weder durch Statut oder Gewonheit den Kindern die (2) legitima oder gebührende Theil könte entzogen oder genommen werden / *propter §. sed naturalia. 11. Inst. de jur. natur. gent. & civil. l. cum ratio. 7. D. de bon. damnat.* quia legitima est juris naturalis, cum expressè vocetur naturæ portio, *l. sumus 36. §. 2. ibi: ne Filius defraudetur debitor naturali. C. de inoff. testam. auth. hoc amplius. C. de fideicommiss. c. 1. de test. in 6. & hereditas in hac linea recta ex voto naturæ. l. scripto. 7. §. 1. si tabul. test. null. ac jure naturæ c. Rayn. de testam. debetur.* Ergo, so könte solche (legitima) durch kein Statut aufgeschoben oder den Kindern entzogen werden, Nam civilis ratio civilia quidem jura corrumpere potest, naturalia verò non utique, *§. sed agnationis. 3. Inst. de legit. agn. tut. l. jura sanguinis. D. de reg. jur. §. minus. 11. Inst. de hered. que ab intest. defer. Atque hinc jus agnationis ne pacto quidem tolli potest, l. jus agnationis. 34. D. de pact. ibid. Hottoman.* Hanc sententiam expressè probat *Constit. Elektor. 12. p. 3. ibid. Möller. Schneidvv. §. fin. n. 4. Inst. de legit. agnat. tutel. Confer etiam Rubeum de inoffic. test. c. 16. n. 1. Scharf. ad Auth. Nov. n. 6. C. de inoffic. test. Harrm. Pistor. obs. 121. Cop. 1. obser. 121. Berlich. 3. concl. 18. Geil. 2. obs. 122. Myns. cent. 5. obs. 43. Dyn. ad reg. jur. indultum. 17. n. 15. inter quos sunt etiam dissentientes.*

De Scheid.

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort/ vnd ferner Vorbringen
Sei Klägern an einem/ Kriegerischen Vormun-
den Annen Vell am andern Theil/ Geben zc. die-
sen Bescheid: Würde Beklagte aus denen von
ihrer Großmutter ererbten Gütern Klägern sei-
nen Antheil oder legitimam aufantworten vnd
abtragen / Inmassen sie dann zu thun schuldig
So leßt sich Kläger damit billig vergnügen.

Cas. 3.

Es verstarb Titius vnd verließ einen Bruder
vnd Schwester/ vnd aus dem andern Bruder ei-
nen Neptem oder Enckel / Des Verstorbenen
Schwester aber wird durch ein Statutum vom
noch lebendem Bruder der Succession exclu-
dirt, Dahero ist die Frage: Ob die Enckel des
verstorbenen Bruders mit dem Vetter succe-
dire?

Die Enckelklage/ Fundirt ihre Intention in-
jure, welches ordnet / daß ein jeder Enckel oder
Enckelin vom vorher verstorbenen Bruder mit
dem Vetter zu des andern Veters Erbschafft ge-
lassen werde / per l. 2. s. r. D. de sui & legit. hered.

Beklagter Vetter excipirt/ daß das Statutum,
so des Verstorbenen Schwester wegen des Bru-
ders

R 9

ders

ders von der Succession ausschliesse / auch den
Nepem oder Enckeln aus vorig verstorbenen
Bruder ausschliesse.

Dieses negirt die Klägerin.

Nota.

In dieser Sach beruhet es auff dieser Frage:
Ob das Statutum, so des Verstorbenen
Schwester excludirt, wegen des Bruders/
auch auff die Nepem oder die Enckeln vo-
rigen verstorbenen Bruders zu ziehen und
zu extendiren sey? Dieser Extension Be-
weisung stehet dem Beklagten zu / Er pro-
birt es aber nachfolgender maffe.

Sagende: Quod eadem sit ratio in exclu-
denda nepte, quæ est in sorore, scilicet favor
agnationis, seu familiae conservandæ. Verhält-
ben wo eadem ratio, da wære auch idem jus, per
l.ideo.27. & l.de quibus.32. D.de legib.

Klägerin sagt excipiendo: Quod in corre-
ctoriis non admittatur extensio, Cacher. decis.
21.n.13. & decis.147.n.2. Boër. decis.223.n.11. vers. quia
à pariete.

Beklagter sagt replicando: Nisi lex aliam le-
gem corrigat, non per extensionem alia Lex
corrigitur: Ista enim lex correctoria ad simi-
les casus extendi potest, Fagel. in M.I.R. lib.2. c.2.
reg.5. Exc.7. repl.5.

Beschied.

Auff Kläg
und seine
D. Beklagte
Widrig: D
Dijero De
und losf

Es verfi
halten Bru
nen vollbü
ist die Frage
Erbchaft a

Sejus S
das nemlich
per l.8. post
C. commun.

Cajus sa
des verstor
so nur von
nicht succed
84. item Laut

Kläger sa
der von voll
würde er billi
succession de
hmar. ibi: bis

Bescheid.

Auff Klage/darwider eingewandte Exception
und fernere Vorbringen N. Klägern an einem/
N. Beklagten am andern Theil/ Geben re. diesen
Bescheid: Daß Klägerin suchen nicht stätt hat.
Dahero Beklagter von angefallter Klage abfol-
vire und losz gesehlt wird.

Cas. 4.

Es verstorbt Mavius, und lest nach sich seinen
halben Bruder Sejum von der Mutter, und sei-
nen vollbürtigen Bruders Sohn Cajum/ dahero
ist die Frage: Ob Cajus Sejum von des Mavii
Erbshafft außschliesse?

Sejus Kläger fundire seine Klage in Jure,
daß nemlich ein(1) Bruder dem andern succeditur/
per l. 1. §. post suos. D. de suis & legit. hered. l. amita. §.
C. commun. de success. item Nov. c. 118. §. si defunctus.

Cajus sagt excipiendo: (2) Kläger were nur
des verstorbenen Bruder von der Mutter/ und also
so nur von halber Geburt / derhalben könne er
nicht succedirn/per Nov. 118. §. si defunctus. & Nov.
84. item l. ult. C. commun. de success.

Kläger sagt replicando: (3) es were kein Bru-
der von voller Geburt mehr vorhanden/ derhalben
würde er billig/ ob er schon von halber Geburt zur
succession des Mavii gelassen/per d. §. si defunctus.
Nov. 118. ibi: hū vero non sufficit ibid. Steph. n. 59.
item

item d.l. ult. C. commun. de success. ibi: vel si etiam non, concordat. l. meminimus. 17. §. sed nec fratrem. C. de legit. hered. Borch. de feud. c. 7. de success. n. 37. Nun hette Mævius keinen andern Bruder als ihn Scium verlassien / Derhalben müste er zur Erbschafft gelassen werden.

Caius sagt ferner hierauff duplicando: Er were aber des Verstorbenen vollbürtigen Bruders Sohn / Derhalben würde Kläger billig außgeschlossen / (4) denn voller Bruder vnd Schwester Kinder erbeten vor halben Brüdern vnd Schwestern / per S. unde consequens. d. Nov. 118. ubi Steph. & Auth. cessante. C. de legit. hered. ibid. Sich.

Bescheid.

Auff Klage / Anwore / vnd ferner Vorbringen Seij Klägern an einem / Caij Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: das Klägers suchen nicht statt hat / Sondern es wird Beklagten des verstorbenen Mævii verlassene Erbschafft für Klägern alleine billig gefolget.

Nota.

Was in diesem Casu von beyden Partheyen vorbracht vnd darauff verabschiedet worden / hat de Jure Civili statt / Nach Sachsen Rechte verhält sich anders: Denn vermöge selbigen Rechts succedira die

in hoc casu benimbie Personen zugleich/
denn sie seynd secundum computatio-
nem illius juris in tertio gradu æquales:
Schn. Inst. de hered. que ab intestat. defer. de
tertio ordin succed. n. 8. 9. 10. & seqq. usque n.
27. & Const. Ele. 18. part. 3. ibid. Möller.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Sei Klägern an einem / Caji Beklagten am an-
dern Theil/ Geben diesen Bescheid: Dasi die von
dem verstorbenen Mavio verlassene Erbschafft
auff beyde Partheyen zugleich verfallen / vnd
wird dieselbe von ihnen in zwey gleiche Theil bil-
lig getheilet.

Cas. 5.

Claudius verstirbt / vnd lest nach sich Sejum
der Mutter Bruder von halber Geburt / vnd
Mavium des Vaters Brudern von voller Ge-
burt / Daher die Frage: Ob Mavius Sejum
von des Claudij Erbschafft aufschliesse?

Sejus klagt / Fundirt seine Intention im
Rechte/ welches saget / dasi die (1) Cognati oder
Anverwandten in gleichem gradu den Verstor-
benen zugleich succedirn, *per s. ceterum. Nov. 118.*
pr. Instit. de legit. agnat. success.

Beflagter Mavius sagt excipiendo: dasi sein
Vater

Vater des Claudij rechter Bruder von beyden
 Eltern gewesen, klagenden Seji Mutter aber des
 Verstorbenen Mutter Schwester von der Mut-
 ter her alleine / *Tiraquell lib. 1. retract. §. 14. gl. 2. n. 5.*
Boer. decif. 302. n. 1. vers. volens & patrum.

Nota.

Diese Exception wird in Zweifel gezogen/
 Ob nemlich / gleich wie in successione der
 Bruder / der volle Bruder den halben Bru-
 der ausschleust / auch in andern Seiclinien
 Cognatis eben dieses Recht gelte vnd ob-
 tinire? Negativè deciditur per ea, quæ
 tradit *Schephtiz in prompt. Clamm. tit. 24. §.*
14. lit. B. n. 3.

Bescheid.

Auff Klage / vnd darwider eingewandte Ex-
 ception Seji Klägern an einem / *M. vii* Beklag-
 ten am andern Theil / Geben diesen Bescheid:
 Daß Beklagten Vorwendens ungeacht / Klä-
 ger vor einen Witerben des Claudij Verlassen-
 schaffe billig zu achten.

Cas. 6.

Es verstirbe Titius / vnd left nach sich seinen
 Sohn Sejum erster Ehe / vnd sein Wub Ver-
 tam mit dreyen Kindern anderer Ehe; Es wird
 hernach eine Vergleichung zwischen Sejum dem
 Sohn erster Ehe / vnd den drey Kindern ander
 Ehe

Ehe auffgerichtet/vff die maffe: Daß Sejus seinem halben Bruder vor die väterliche Erbschafft 50. fl. zahlen solte/damit sie sich davon unterhalten könnten/ vnd do sichs begeben/das einer vnter ihnen stürbe / solte desselben Antheil dem andern Bruder zuwachsen / vnd nicht auff die Mutter Vertam kommen/Endlich sterben die Kinder ander Ehe alle mit einander / vnd nach ihnen auch die Mutter Verta. Schus der Sohn erster Ehe/begehrt nun jure successionis, die 50. fl. als welche ex pacto ihm/vnd nicht der Mutter gehören/dieses widerspricht der Mutter Erbe/ R. Q. q. J.

Sejus klagt ex pacto, in welchem geschlossen/das/do einer oder der andere aus den Kindern erster Ehe verstürbe / desselben Antheil/welchen er an den 50. fl. gehabt / den vbrigen Brüdern vnd nicht der Mutter gehören solte / welches pactum dann gültig were/per l. 30. C. de pact. Wesenber. in comment. Special. de pact. d. l. 30. n. 18. Socin. reg. fall. 344. fall. 1. Hunnius in tr. de pactis. c. 5. q. 2. Boër. decis. 204. n. 3. cum seq.

R. Verta Erbe sagt excipiendo: Daß das pactum, darauff sich Kläger beruffen there / nur alleine die Kinder anderer Ehe/welchen die 50. fl. in der Transaction gegeben/nicht aber dem Bruder (scil. Kläger) erster Ehe angehen there.

Sejus negirt dieses.

Nota.

Nota.

Weil Sesus Beklagten exception negirt,
 So enstehet die Frage: Quid isto pacto
 sit actum? Die præsumptio ist vor dem
 Beklagten/ Quia aurei isti quinquaginta
 liberis posterioris matrimonii trans-
 actionis nomine à fratre prioris matri-
 monii dati sunt, in cuius potestate fuit,
 legem solutionis apertius conscribere,
 per l. veteribus. D. de pactis. l. 21. 33. D. de con-
 trah. empt. l. 172. de R. I. Meyer rhes. 34. D. de
 pact. Schneidvv. de pact. n. 2. Instir. de obligat.
 Costal. in advers. ad d. l. veteribus. Forster. in
 tr. de pactis. c. 8. membr. 6. n. 52. & seqq. Pac.
 cent. antin. 2. q. 7. Bronchorst. ad l. in ambigui.
 96. D. de reg. jur.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort Seij Klä-
 gern an einem/N. N. Beklagte am andern theil/
 Geben zc. diesen Bescheid: das Besl. von ange-
 stalter Klage entbunden vnd los gezehlet wird/
 Es könte dann Kläger seine Intention anderer
 gestalt / dann geschehen / bescheltnigen vnd dar-
 thun/damit wird er (in gewisser Zeit) billig gehört.

Cas. 7.

Hans Michels Hausfraw hat ein Gut / das
 verkaufft

verkauft sie umb 2000. Gülden/vnd legt die Gelder in die Churf. Steyr; Als sie nun vnlangsten verstarbt / kömpt ihre Schwester Jungfraw Regina Seidelin / vnd wil solche 2000. Gülden haben/gibt vor/weil es pecunia ex venditione rerum immobilium redacta sey / so sey es auch pro immobili zu achten/ secundum regulam: surrogatum capit naturam ejus, in cuius locum est surrogatum.vnd wil derowegen verhoffen/es weren solche 2000. Gülden auff sie als die nehste Erbin ab intestato verfallen.

Hans Michel aber der Verstorbenen maritus gibe vor / das Geld sey ein mobile vnd falle ihm zu/vermöge Sachsen Rechts/ Fundirt sich in der Churf. Sächs. Const. part. 3. Const. 23. & in decis. quæ tradit Vigel. in Decis. controvers. centur. 7. g. 7. ubi traditur: Utrum pecunia ex venditione rerum immobilium redacta mobilis sit, an immobilis.

Bescheid.

Auff Vorbringen Kteglischen Vormunden Jungfraw Regina Seidelin Klägerin an einem/ Hansen Micheln Beklagten am andern Theil/ Geben Bürgemeister vnd Rath der Stadt Leipzig diesen Bescheid: Das Klägers suchen wider Beklagten / gestalten Sachen nach / nicht statt habe.

Y

Cas.

Caf. 8.

Georg Münch hat bey David Limmern 500. Thaler ex testamento Georg Teuchers zum legato zu fodern / fodert aber solch Geld nicht abe innerhalb zwanzig Jahren / jezund kömpe er vnd wil alterum tantum haben. Q. q. J.

Kläger Georg Münch fundirt sich in actione ex testamento, de qua Oldendorp. *Clas. 5. action. 4. & quoad usuras fundirt er sich in l. in minorum. C. quib. caus. restit. in integr.*

Beflagter sagt: Es were ja gar vnbillig / das Kläger das alterum tantum foderte / Do doch rechtens were: Quod (1) usuræ desinant, cum sortem æquarunt, per l. si non sortem. §. 1. D. de condic. indebit.

Kläger sagt; Beflagter solle den allegirten L. recht ansehen / da würde er befinden / quod usuræ desinant, cum supra duplum usuræ peterentur.

Man suchte er nicht usuras ultra duplum, sed saltem quæ sortem adæquarunt, derhalben bliebe er bey seinem petito, per d. l. si non sortem. §. 1. D. de condic. indeb. *ibid. Gloss. Stephan. ad Novell. 121. n. 1.*

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen Georg Münchs Klägers an einem / David Limmern

Immeren Beklagten anders Theils/ Geben Richter vnd Besirerere der Stadtgerichte diesen Bescheid: Daß Beklagter / seines Vorwendens ungeacht / die legitirte 500. Thaler aus Georg Zentchers Testament / beneben den Landüblichen Zinsen à tempore mortis Klägern zu erlegen vnd zu bezahlen schuldig.

Cas. 9.

Mævius macht ein Testament vnd setzet seine beyde Schwestern/ so vnverheurahet / zu Erben ein/ vnd substituirt eine der andern / Nach dem er Mævius verstirbt/ so wird Dorothea Titio verheurathet / mit welchem sie einen Sohn Nicol. erzeugt / Endlich verstirbt sie / vnd laßt nach sich jesterzeugten ihren Sohn / Es begehret aber Anna die Schwester der Dorotheam verlassenen Erbschafft / welche sie aus des Mævii Testament empfangen. Q. 9. J.

Anna klagt / fundirt sich auff des Mævii Testament / In welchem sie der Schwester Dorotheen substituirt.

Beklagter Nicol. der Dorotheen Sohn sage excipiendo: Ja wenn seine Mutter ihn als den Sohn nach sich verlassen/ als dann möchte die angefallte Klage gelten/ Nun aber were er der Mutter hinderlassener Sohn/ derhalben hette der Klägerin suchen nicht statt / vnd würde sie durch ihn auß-

aufgeschloffen / per Lex facta. 14. in pr. D. de vulgar.
 subst. l. cum avus. 100. D. de cond. & demonstr. item l.
 generaliter. 6. S. cum autem. C. de instr. vel subst. l.
 cum acutissimi 30. C. de fideicommiss. Geil. lib. 2. obs.
 121. n. 16. Gomez lib. 1. c. 5. n. 24. vers. infero. 13. & n. 32.
 Gabriel. lib. 4. de fideicommiss. concl. 2.

Die Klägerin replicire / daß dieses des Be-
 klagten excipiendo eingewandtes Vorbringen
 nicht statte hette / es were dann / daß Eltern ihren
 Kindern substituiren, per LL. allegatas Menoch.
 de praesumpt. praesumpt. 89. n. 2154. cum sedecim
 seqq. Gabr. d. concl. 2. n. 46. cum seqq.

Nun hette aber in diesem casu Mævius nicht
 seinen Kindern, sondern Schwestern substituirt,
 quod patet ex testamento Mævii. Ergo.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
 Streitischen Vormunden Annen 2c. Klägern an
 etnem / Nicol Beklagten am andern Theil / Ge-
 ben 2c. diesen Bescheid: daß Beklagter / seines
 Vorwendens ungeacht / seiner Mutter durch
 Mævii Testament vberkommene / vnd nunmehr
 verlassene Erbschafft Klägerin aufzuantworten
 schuldig.

Cas. 10.

Titto seynd in Sempronij Testament jähr-
 lich

lich/so lang er lebt/ 10 Gülden verlegt, Er ver-
 stirbt aber im Anfange des siebenden Jahrs/ Da-
 hero entsethet die Frage: Ob auch im 7. Jahr/
 welches er kaum erreicht/ seinem Erben Cajio die
 10. Gülden gebühren/ vnd er selbige fodern könn-
 ne/ oder ob sie des Sempronij Erben Mævio,
 von welchem das legatum gereicht wird/ verblei-
 ben?

Des Titij Erbe Cajus klagt/ fundirt solche in
 jure, welches wil/ vnd zulest/ daß Actionem le-
 gatorum auch die Erben haben/ per l. si post. 5. in
 pr. D. quando dies leg. cedat. l. si Pontionilla. 3. C.
 eod.

Sempronij Erbe Mævius sagt excipiendo:
 daß ein jährlich Legatum auff den Erben kom-
 me oder falle/ per l. si in singulos. 4. l. in singulos. 8. &
 l. cuius. 12. D. de annuū legat. & l. legatum. 10. D. de
 capit. minut. Wesenb. in r. n. 3. Meyer in Colleg. Ar-
 gent. th. 24. n. 4. D. de annuū legat. Gomez lib. 2. c. 11.
 n. 46. versecus tamen est.

Kläger sagt replicando: sein Vater hette
 schon das Jahr/ deswegen er das Legatum be-
 gehret/ erreicht/ Derhalben mühte es ihm als Er-
 ben gefolget werden/ per l. in singulos. 8. in fin. & l.
 à vobis. 5. D. de ann. legat. Wesenb. in r. num. 5. mi-
 hi. lit. A. & Meyer in Colleg. Argentor. thes. 2. n. 5. D.
 eod.

N iij

Bes

Bescheid.

Auff summarische Klage / darauff gerhane
Antwort vnd ferner Vorbringen Titij Kläger an
einem/Mæ vii Beklagten am andern Theil / Ge-
ben diesen N. N. Bescheid: daß Beklagter/seines
vorwendens vngerecht/die in seines Vatern Sem-
pronij sel. Testament Titio legirte vnd diß Jahr
verfallene 10. Ghlden Klägern/ als dessen Erben/
außzuzahlen schuldig.

Cas. 11.

Sempronius legirt seinem Weibe Annen
Titij Barvergut mit dessen einberwilligung/Nach
des Sempronij Tode begehrt die Witwe Anna
ihres Mannes verlassenes Legatum von Titio,
dieses wil Titius nicht thun. Q. q. J.

Des Sempronij Witwe Anna klage vnd fun-
dirt ihre Klage in Testamento ihres sehl Ehe-
manns.

Titius sagt excipiendo: (1) Er were weder des
Sempronij Erbe / noch hette etwas aus dessen
Testament zu empfaben / derhalben were das ge-
suchte Legatum nichttzig per l. ab eo. 9. C. de fidei-
commis. l. filius familias. 111. §. apud D. de legat. 1. l. 1.
§. sciendum. D. de legat. 3. l. sed etsi. 6. in fin. D. rit. l.
plane. 91. §. fin. D. de legat. 1. l. 1. §. si is qui. ibi: nemi-
nem enim. D. ad SC. Trebellian. l. ex facto. 17. §. non
tantum

tantum in fin. D. d. r. l. nomen. 35. §. uni ex hered. C. de
legat. 3. Geil. lib. 2. obs. 119. n. 2. vers. ideo quem testa-
tor. Gomez lib. 1. c. 12. n. 54. in pr.

Anna sagt replicando : Beklagter hette in
solch Legatum verwilligt / per l. qua ratione. 9. §.
nihil autem. D. de acquir. rer. dom. l. si quis. 41. §. fin.
D. de rei vind. l. si consentiente. 14. C. de don. ante nu-
ptias. l. 1. §. 1. D. de Except. vend. Luxori. §. 1. in fin. D.
ad L. Cornel. de falsf.

Bescheid.

Auff Klage/Anwort/ vnd ferner Vorbringen
Kriegischen Vormunden Annen Sempronij sel.
Witwe Kläg. an einem / Titij Beklagten an an-
dern Theil/ Geben zc. die en Bescheid : Daß Be-
klagter / seines vordwendens ungeacht / sein Darver-
gut / welches Sempronius sel. der Klägerin als
seinem Weib im Testament verlegiret, aburre-
ten (oder den rechten Werth darfür / so alternati-
vè gebeten worden) zu geben schuldig.

Cal. 12.

Sejus setzet seinen Bruder Mævium zum Er-
ben ein / vnd adjungirt ihm Titium zum Miter-
ben / mit diesem Beding : Wenn Mævius Erbe
seyn wird. Was geschicht / Mævius succedere.
Sejo omilla causa testamenti ab intestato, da-
hero die Frage entstehet : Ob Titius ex parte,
vermög des Seji Testaments / Erbe sey ?

¶ iiii

Titius

Titius klagt / Fundirt seine Intention in Testamento Seji, von welchem er zum theil zum Erben eingesetzt worden.

Mævius Beklagter sagt excipiendo : daß die *Conditio Institutionis*, die Bedingung der Einsetzung nicht erfolget / Alldieweil er nicht *ex testamento*, sondern *ab intestato* des Bruders Seji Erbe worden.

Titius sagt replicando : Es were nichts daran gelegen / Ob Beklagter *ex testamento* oder *ab intestato* Erbe sey / Alldieweil die *Conditio* oder Bedingung ohne Unterscheid vnd simpliciter im Testament gesetzt / nemlich / wenn Mævius Erbe wird.

Mævius negirt diese replicationem.

Nota.

Weil Mævius des Titii replicationem negirt, so ist der Streit *de ejus jure*. Ob nemlich nichts daran gelegen / so die *conditio* oder Bedingung concipirt, *Si heres erit*, daß einer Erbe sey *ex testamento* oder *ab intestato* ? Die *præsumptio* oder Vermuthung scheint zwar *pro replicatione* des Klägers / Alldieweil die Worte / welche simpliciter vnd ohne Unterscheid gesetzt seyn / auch also verstanden werden solten /

argum. l. de precio. §. D. de publ. in rem action.

l. 8.

l. s. C. de judic. Aber es wird in diesem Casu
das *contrarium* gesetzt / in *l. si in testamento.*
22. in pr. D. si quis omis. caus. test. Meyer th. 4.
n. 12. D. eod.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Eittj Klägern an einem / Maxii Beklagten am
andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid : Das
Klägers suchen / gestalten Sachen nach / nicht
statt hat / dahero Beklagter von angefallter Klage
absolvirt vnd losz gezeht wird.

Cas. 13.

Cajus hat einen Sohn Andream / vnd zwo
Töchter Barbaram vnd Catharinam / vnter die-
sen beyden ist Barbara dotirt vnd renuncirt,
oder verzehet sich der väterlichen Erbschafft.
Nach diesem vergibt der Vater Catharinen auch /
vnd gibt ihr zur Mitgabe 2000 Goldgülden / mit
dieser Beding ; Do die Tochter Catharina in
wehrendem Ehestande ohne Kinder verstürbe /
das solche Mitgabe wieder auff den Vater vnd
seine Erben kommen solte. Hierauff verfürbt der
Vater Cajus / vnd lest seinen Erben den Sohn
Andream. Endlich stirbt auch die Tochter Ca-
tharina / vnd verlest in wehrendem Ehestande
keine Kinder. Dahero fodert die Barbara vom

D

Dru

Bruder Andrea den halben Theil der obbenim-
ten Mitgabe / als Erbin der verstorbenen Schwe-
ster. Hierzu sagt Andreas nein. Q. q. J.

Die Barbara klagt nebenst ihrem Kriegsschen
Vormunde / Fundirt ihre Klage vnd Intention
in iure, welches ordnet / daß eine (1) Schwester
der andern auffm Todesfall ab intestato in der
Erb-schafft folge vnd succedire, per l. i. §. post suos.
D. de suis & legit. hered. l. amit. e. 5. C. comm. de suc-
cess. item Novell. 118. §. si defunctus. l. consanguinita-
tu. 3. C. de legit. hered. Schepliz in prompt. Clam. S.
7. tit. 24.

Beklagter Andreas sagt excipiendo : daß die
Mitgabe der 2000. Goldgülden / daran Kläge-
rin Miterbin seyn wolte / nicht in der Verstorbe-
nen Verlassenschaft blieben / sondern fielen wie-
derumb ex pacto speciali, welches in der ver-
storbenen Schwester Eheberedung auffgerichtet /
auff den Vater Cajum vnd dessen Erben. Nun
hette aber Klägerin eyndlichen / wegen ihres Va-
tern Erb-schafft Verzicht aehen / Derhalben könt-
te sie in der verlassenen Mitgabe nicht Miterbin
seyn / per c. quamvis. 2. de pactu. in sexto. Sic hard. in
l. pactum quod dotali. 3. n. 2. C. de collat. Schepliz. in
prompt. Clamm. §. 10. tit. 29. Gabr. lib. 3. de jur. dot.
concl. 1. n. 1. Gomez lib. 2. c. 17. n. 29. vers. tertio infer-
tur. Socin. reg. 194.

Klägerin sagt replicando: Ob sie gleich Ver-
zicht

zucht auff des Vaters Güter vnd Erbschafft ge-
han / So könnte doch dieses sie an der Schwesterli-
chen Erbschafft nicht hindern / Denn diese Erb-
schafft nicht väterlich / sondern Schwesterlich we-
re / *Id. in l. pactum. 3. C. de collat. & l. pactum. 15. C. de pact. Schepliz in prompt. Clam. §. 12. tit. 29. Geil. 2. obs. 148. n. 12. cum seqq.*

Beklagter sagt duplicando : das angezogene
pactum vermöchte / daß die Mitgabe / nach der
Schwester Catharinen Tode / auff den Vater sel.
vnd seine Erben kommen solte / Ob er nun zwar
wol der gedachten Schwester Catharinen Tode
nicht erlebe / vnd die Erbschafft also auff ihn nicht
kommen können / So were doch er Beklagter des
Vatern einiger Erbe / auff welchen Krafft des pa-
cti die mehrerwehnte Erbschafft gefallen / Pro-
bire solches mit den Buchstaben des pacti.

Nota.

Weil das Pactum klar vnd richtig befunden
worden / so ist folgender Gestalt zu decre-
tirn.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbrin-
gen Kriegischen Vormunden Barbaru Klä-
gern an einem / Andreen Beklagten am andern
Theil / Geben zc. diesen Bescheid : Daß Klägers
suchen nicht statt hat / derhalben Beklagter von
ange-

angestalteter Klage billig entbunden vnd loß gezeht
wird.

Cas. 14.

Berta mache ein Testament / vnd setze Titium
ihren Anverwandten mit den Kindern zum Er-
ben ein / Es hat aber die Berta zwey Anverwand-
te / so Titij geheissen / als nemlich Vater vnd
Sohn / Aber Titius der Vater ist verstorben vor
anfrichtung des Testaments / welches dann
Berta / als die an einem andern weit entlegenem
Orte gewohnet / gar wol nicht wissen können /
Nun ist die Frage : welcher Titius von der Ber-
ta zum Erben eingesetzt sey worden / denn sie sind
alle beyde ihre Anverwandten gewesen vnd ha-
ben Kinder gehabt ?

Titius der Sohn klagt vnd führet an / Es were
der Wahrheit nicht ehnlich / daß die Berta / als sie
das Testament gemacht / den Vatern Titium zu
instaurira gemeynet / Alldieweil sie wol gewußt /
daß derselbe schon dazumahl / als das Testament
auffgerichtet worden / verstorben / es setze aber nie-
mand einen Verstorbenen zum Erben ein.

Des verstorbenen Titij andere Söhne vnd
Erben sagen excipiendo : daß die Testatrix Ber-
ta nicht gewußt habe / daß ihr Vater Titius ver-
storben / derhalben gelte doch nichts desto weniger
die Einsetzung bey ihnen als den Kindern.

Die

Dieses negirt Kläger.

Nota.

Weil Kläger der Beklagten Exception negirt, so beruhet der Handel hierauff / Ob nemlich die Testatrix gewußt oder nicht gewußt habe / daß Titius der Vater were verstorben?

Nun wird in dubio die ignorantia vnd Unwissenheit diffals præsumirt, per c. presumitur. 47. de regul. iur. in 6. gloss. 2. in auct. si servus. C. de Episcop. & Cleric. & gl. fin. C. de pericul. tutor. Geil. lib. 2. observat. 84. n. 8. Idem lib. 2. de P. P. c. 10. num. 9. & 13. Menoch. de præsumpt. lib. 4. præsumpt. 116. n. 32. cum tribus seqq. Socin. reg. 220. Derhalben muß Titius der Sohn als Kläger beweisen / daß Verba gewußt habe / daß domahls / als das Testament auffgerichteter / Titius der Vater gestorben sey.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort Titij Klägers an einem / Titij Erben Beklagte am andern Theil / Geben diesen Bescheid: würde Kläger seinem Vorgeben nach beweisen vnd darthun / daß die verstorbene Testatrix Verba bey Auffrichtung ihres Testaments gewußt / daß der Beklagten

sen

ren Vater Titius verstorben / damit wird er in
Sächs. Frist billig gehört / darauff vnd der Be-
klagten Gegenorturfft in der Sache ferner erge-
het was recht ist.

Nota.

Wenn Kläger vorgesehem Abschiede zu fol-
ge beweist / so wird folgender Gestalt de-
cretirt.

Bescheid.

Auff verführten Dweiff zc. Geben zc. diesen
Bescheid: Weil Kläger das jenige / so ihm zu be-
weisen auffgelegt vnd er sich angemast / zur Not-
turfft erwiesen vnd dargethan / so seynd Beklagte
sich der von der verstorbenen Bertæ verlassenen
Erbbschaft anzumassen nicht befugt / Sondern sie
wird Klägern billig gefolgt.

Nota.

Wenn Kläger nicht beweist das jenige / so ihm
aufferlegt / so wird folgender massen verab-
schiedet.
zc. Geben zc. diesen Bescheid: Daß Kläger das
jenige / so ihm zu beweisen obgelegen / vnd er sich
angemast / zur gnüge nicht dargethan / Darinnen
hero Beklagte von angestaiter Klage entbunden
vnd los gezeht / Dingen bey der von der verstor-
benen Bertæ verlassenen Erbbschaft billig ge-
schürt werden.

Nota.

Nota.

Verseumt sich aber Kläger ganz vnd gar an dem Beweise / so bleibt es auch bey fernge-
setem Abschiede / Jedoch wird selbiger im
Eingang etwas anders formalisirt.

2c. Daß Kläger sich an dem ihm nachgelasse-
nem Beweise nunmehr verseumet / Dannenhe-
ro 2c.

Cas. 15.

Const. Elect. 43. p. 2.

Hans Weisel hat mit seinem Weibe Marien
Anno 1620. eine Ehestiftung auffgerichtet / in
Gegenwart fünff Zeugen / vnd haben beyde Ehe-
leute ihnen vnter andern ihre Güter auffn Todes-
fall vermacht / Nach dem aber Anno 1628. sie in
Vneinigkeit gerathen / macht Hans Weisel ein
Testament / vnd setzet darinnen seinen Better
Georg Weisel zum Erben ein / vnd verfirbt dar-
yber / vnd wil jero ex Testamento seine Erb-
schafft gedachter Georg Weisel haben ; Fundirt
seine Klage vnd Intention in Testamento, per
ea qua tradit Meyer in Colleg. Argent. th 5. & Ol-
dend. Claf. 5. act. 5. n. 4. Bitter / daß ihm die Erb-
schafft zuerkant werde.

Das Weib aber fundirt sich in pactis dota-
libus, vnd sagt : ihr (1) Ehemann hetre demselben
zuwider nicht testirn, viel weniger aber ihr Rechte
beneh-

benehmen können / per ea que tradit Boër. decis. 355. n. 4. Hortom. conf. 73. n. 39. Geil. 2. obs. 126. n. 5. & quos allegat Moll. ad Const. Elector. 43. p. 2. n. 7. in pr.

Kläger replirrt / vnd sagt: die pacta (2) so Beklagte mit ihrem Manne auffgerichtet / weren in vim ultimæ voluntatis auffgerichtet / Derhalben heite statt / daß zu Recht verordnet / Voluntatem hominis esse ambulatoriam usq; ad mortem. per l. cum hic status. 32. §. penitentiam. 3. D. de don. inter virum & uxorem. l. quod si. 4. D. de adim. & transf. legat.

Dannhero gleich wie ein Testament reciprocum unter Eheleuten wider eines oder des andern Willen könne auffgehoben oder verendert werden / per ea que tradit Petr. Peckius in tr. de testam. conjug. c. 43. noviss. edit. lib. 1. Myns. observ. 8. cent. 1. Geil. 2. obs. 117. n. 2. Moller. lib. 4. Semestr. c. 22. Also können auch dergleichen pacta verendert werden per ea que tradit D. Rosa ad Constit. Elect. 43. p. 2. Moller. n. 7. in fin. Bleibt derhalben bey seinen petito.

Beklagte sagt: Sie würde ja nicht ganz bloß von ihres Mannes Gütern gestossen werden / vnd ihr Einbringen vermissen.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen Georg Weisels Klägers an einem / Kriegischen Vor

Vormunden Hansen Meißels sehr hinderlassenen
 Witwen Beklagte anders Theils/ Oben Bürge-
 meister vnd Rath alhier diesen Bescheid: das Be-
 klagtin ihres Vor- vnd Einwendens ungeacht/
 Klägern/ als ihres Eheweibes inkiruirten Testa-
 mentes Erben/ die libellirte Erbschafft vormit-
 telt eines Inventarii aufzuantworten schuldig/
 Es ist ihr aber entweder zum dritten Theil / oder
 ihrem eingebrachten Gute zu tiesen / vnd dasselbe
 aus ihres Ehemans bereitesten Haab vnd Gütern
 abzuziehen vnbenommen.

Cas. 16.

Titius ist von seinem Vater Mævio zum Erben
 eingefese / Er verstarb aber noch bey des Vatern
 Lebzeit/ vnd verließ viel Schulden/ dannhero re-
 pudirte seine Kinder die Erbschafft / vnd wollen
 sie nicht antehmen / Dahero ist die Frage/ wenn
 nun nach des Mævii Tode Titij Kinder ihres
 Großvatern (scil. Mævii) Erbschafft ab intesta-
 to annehmen oder angehen: Ob sie gezwungen
 vnd angehalten werden können/ ihres Vatern Ti-
 tij Schulden zu bezahlen?

Des Titij Creditores vnd Gläubiger klagen
 wider seine Kinder Sempronium vnd Confor-
 ten, das sie sollen ihres Vatern Schuld zahlen;
 fundiren ihre Klage in Jure; das nemlich (1)
 die Kinder als Erben ihres verstorbenen Vaters
 schulden zu bezahlen schuldig/per lex qua persona
 191. D.

191. D. de R. J. l. more. 3. de acquir. vel amitt. hered. l. si certarum. 17. §. 1. D. de test. mil. Schepliz. in prompt. Clam. §. 14. tit. 23. lit. A. & n. 5. tit. 23. Boer. decis. 53. num. 4.

Die beklagte Erben sagen excipiendo: (2) Sie hetten ihres Vatern Erbschafft nicht bekommen vnd sich derselben nicht angemast / derhalber könten vnd dürfften sie nicht zahlen / per l. si pater. n. 3. C. de revocand. in. qua per fraudem & c. l. ult. C. de primipilo. l. 1. C. de repud. hered. item l. scimus. 22. §. cum igitur, ibi: similiq. modo. C. de jure delib. ranti. l. eum qui. 4. C. de arbitr. tut.

Die Kläger repliciren, Beklagte hetten ihres Großvatern Erbschafft adire (3) wer nu des Großvaters Erbschafft annehme / vnd adire, derselbe repudierte vergeblich des Vatern Erbschafft / alldieweil gemelter Vater die numehr Großvaterliche Erbschafft agnoscirt, vnd auff seine Kinder brachte hette / l. si liber homo. §. fin. D. de hered. instir. l. si quis. 7. §. fin. D. de acquir. hered. ibid. Gloss. Moller. in Semest. lib. 1. c. 1. n. 15.

Beklagte negirn Klägern minorem.

Nora.

Well nun Beklagte Minorem negirt, So entstehet die Quaestio vnd Frage: Ob der Beklagten Vater seines Vatern Erbschafft agnoscirt, erkant / vnd auff seine Kinder gebracht habe? Dieses müssen die Kläger / als welche sich darauff fundirn, beweisen.
Klä.

Klägere wollen die Quæstion oder ihre repli-
cam auff diese masse beweisen: In dem sie sagen/
der bellagten Kinder Vater were von seinem Va-
ter im Testament zum Erben eingesezt worden/
welch Testament er approbirt. Ingleichen auch
die Erbschafft / ob er sie schon nicht adiret, hette er
auff die Kinderbracht / *per s. in novissimo. vers. ex-
cepti. C. de Caduc. tollend. l. 2. C. de his, qui ante a-
pert. 2. ab. l. 1. §. quod si ante. D. de Collat. bon. l. si filius.
26. D. de liber. & posthum. item l. si filius. 28. in pr. D.
d. 2. Gravett. Consil. 410. n. 9.*

Bellagte concedirn zwar dieses / doch mit die-
sem Unterscheide: Wenn nemlich die Erbschaffe
ihrem Vater bey seinem Leben zukommen / Nun
aber were ihrem Vater die Erbschaffe seines Va-
ters vnd respectivè ihres Großvaters bey seinem
Leben nicht zukommen / derhalben hette der Cre-
ditor angeführte Argument nicht statt. Die as-
sumptionem probiren sie / *Quod hereditas
(4) delata intelligatur, quam quis possit ade-
undo consequi, per l. delata. 151. D. de verb. signif.
ibid. Gadd. Adeundo (5) autem non posset quis
consequi hereditatem, nisi post mortem ejus,
de cujus hereditate quæritur. l. unic. §. cum igitur.
C. de caduc. tollend. Quoniam viventis non
est hereditas, l. neminem 27. D. de acqui. vel amit.
hered. ibid. Glos. Myns. cent. 4. obser. 25.* Derhalben/
weil ihr Vater Titius vor seinem Vater / vnd also

vor ihrem Großvater verstorben / so were ihm die Erbschafft nicht zukommen / vnd per consequens hette er solche Erbschafft auff seine Erben nicht bringen noch transferiren können. Bitten sich zu absolvirn vnd Klägere abzuweisen.

Nota.

Aus diesem allen erscheinet / daß der Beklagten Exception durch der Klägere replicam vnd geführte Argumenta nicht elidire, dannhero seynd die beklagte zu absolvirn / & id propter repudiatam hereditatem paternam.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd fernere Vorbringen N. N. (die Creditores) Klägere an einem / Sempronij vnd Consorten Beklagte am andern Theil / geben ic. diesen Bescheid: daß beklagte von angefallter klage billig absolvirt vnd loß gezeht werden.

Cas. 17.

Mævius macht ein Testament / vnd substituirt Sejus seinen Bruder seinem Sohne Titio / mit dieser Condition vnd Beding / Wenn mein Sohn nicht Erbe seyn möchte / Dahero entsethet die Frage: Ob des Mævii Sohn mit gedachter Condition. tacite sey zum Erben angesetzt / damit das Testament bestehe / vnd Sejus daraus einige Action haben vnd erlangen mögen?

Sejus

Sejus ist Kläger / fundirt seine Intention in
testamento Maxii, in welchem er dem Sohne
Titio substituirt were.

Beklagte / als des verstorbenen Titii Erben,
sagen hierauff excipiendo: (1) daß im Testa-
ment kein Erbe eingesetz / derhalben könne es nit
bestehen / per l. proxime. 3. §. sententia. ibi; Calphur-
nius. D. de hi. que in testam. delent. l. 1. §. fin. D. de
vulg. subst. §. ante heredi. Inst. de legat. item Lult. D.
de iure Codicill. l. non Codicillum. 14. C. de test. l. illud
13. §. fin. D. de iure Codicillor. Wesenbec. in d. n. 1. &
Meyer in Colleg. Argent. t. bes. 1. D. eod. St. hneidvv. ad
rubr. n. 1. Inst. de her. instituendū. Schepf. in prompt.
Clam. §. 9. tit. 23. Vigel. ad rubr. n. 3. Instit. de inst. he-
red. Maul. in tr. de testam. tit. 16. Ferd. Vasq. de ultim.
vol. tom. 2. lib. 1. §. 3. n. 1. Nun were aber der verstor-
bene Sohn nicht expresse instituiret Ergo.

Kläger sagt replicando: (2) daß diese Con-
ditio, wenn Titius nicht Erbe seyn möchte / eine
stillschweigende Einsetzung oder Institution in
sich hietre vnd begriffe / welche vor eine ausdrück-
liche zu halten / per ea que tradit Jul. Clar. Sent. in
S. testamentum. q. 35. vers. imprimis cum seq. Gomez
lib. 1. c. 3. n. 14. vers. secundo infertur. Menoch. lib. 4.
presumpt. 19. n. 8. vers. confer text.

Beklagte sagen duplicando: daß Klägers re-
plica nicht statt hette / (3) Alldieweil der Verstor-
bene ein Erbe gewesen vnd necessario hette zum
Erben eingesetz oder enterbet werden sollen / Jul.
Clar.

Clar. d. q. 35. vers. aut verò iste: cum n. seq. pr. Instit. de ex hered. lib. l. inter 30. D. de liber. & posthum. Novell. c. 115. §. ad hec aliud. & §. atque hec quidem. l. 1. ibi: aut nullius momenti. D. de injust. testam. item l. posthumi. 3. §. ex hū. D. eod. tit. Boër. decis. 96. num. 1. & 3. Jul. Clar. Sent. in §. test. q. 42. in pr. & quest. 48. Welches aber nicht geschehen / ic.

Nota.

Aus diesem allem folget / daß die gesetzte Condition nicht vor eine Einsetzung des Erbens zu achten / vnd gilt also per consequens das Testament nicht / derhalben Kläger abzuweisen.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort / vnd ferner Vorbringen Sezi Klägern an einem / N. N. Beilage um andern Theil / geben ic. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht statt hat.

Cas. 18.

Titus macht ein Testament / vnd legire Sempronius ein Gut / Nach diesem endert er das Testament / vnd setzet einen andern in testamento minus perfecto zum Erben ein / Sempronius begehrt Krafft vorigen Testaments das ihm verlegirre Gut. Q. q. J.

Sempronius Kläger fundire seine Klage vnd

vnd Intention in des Titij ersten Testament.

Des Titij Erben excipiren vnd sagen: (1) das Testament sey geendert / Derhalben könnte Kläger nichts fodern / *S. posteriore Inst. quib. mod. testam. infirm. l. 1. ibi: aut rumpitur. D. de inoff. test. l. 1. §. 1. D. de bon. poss. secund. tabb. item l. quod si. 4. in fin. D. de adimend. leg. Jul. Clar. in §. testam. q. 94. in pr. Bvcr. decis. 240. n. 6. vers. quin imò tale testamentum.*

Sempronius sagt replicando: das andere Testament sey nicht perfect vnd vollkommen / wie sichs gebührte / *d. S. posteriore Inst. quib. mod. testam. facere poss. l. 2. de inoff. testam. Clar. in §. testamentum. q. 91. vers. sed quero.*

Titij Erben sagen duplicando: Ob schon das letztere Testament nicht perfect, dennoch were das legatum im vorigen / oder ersten Testamente richtig / vnd dieses aus der Ursach / das nemlich die (2) legata durch blossen / ja unvollkommene Willen revocirt würden / *per ea, que tradit Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 4. Exc. 16. repl. 4.*

Sempronius sagt triplicando: der Testator hette nicht anderst von vorigem / oder ersten Testament wollen abweichen / es sey dann / das das andere gültig / wenn nu das letztere nicht gültig / so bliebe der Wille des ersten Testaments / also / das das Legatum nicht vor revocirt zu achten / *per l. si jure 18. D. de leg. 3. & ibi Gloss. ibid. Neph. in ff. stem.*

3 III

Beilag.

Beſlagter negirt, daß der Teſtator ander Geſtalt nicht vom vorigen Teſtament abgewichen were/es were dann das andere gültig.

Nota.

Alhier wird numehr die Triplica ſtreitig/ weil Beſlagter ſelbige negirt, welche Kläger beweifen muß / Derhalben interlocutorie zu verabſchieden.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort vnd ferner Vorbringen Sempronij Klägern an einem/ N. N. des Titij Erben Beſlagte am andern Theil / Geben zc. dieſen Beſcheid: Würde Kläger ſeinem Fürgeben nach/beweifen vnd darthun/daß der Teſtator Titius ander Geſtalt nicht vom erſten Teſtament hette wollen abweichen / es were dann / daß das andere gültig/damit wird er in Sächſ. Friſt billig gehört/darauff vnd der Beſlagten Gegennoturfft ferner erget was recht iſt.

Nota.

Beweift Kläger das jenige / ſo ihm zu beweifen aufferlege / ſo wird nachfolgender maſſen verabſchiedet.

Auff gegebenen Abſchied vnd darauff verführten Beweis (vnd Gegenbeweis/wenn das Gegentheil ſelbigen verführet) Sempronij Klägern vnd Producenten an einem / N. N. Titij Erben

Erben Beklagte vnd Producten am andern theil/
Geben: zc. diesen Bescheid: Daß Kläger das je-
nige / so ihm zu beweisen vfferlegt / vnd er sich an-
gemast / zur Noturfft erwiesen vnd dargethan/
Dannhero seynd Beklagte das legitirte Gut
Klägern außzuantworten schuldig.

Nota.

Beweist Kläger das jenige nicht / so ihm vffer-
legt / so ist der Bescheid:

Bescheid.

zc. Daß Kläger das jenige / so ihm zu beweisen
vfferlegt vnd er sich angemast / zur annige nicht
dargethan / Dannhero werden Beklagte von
angestalteter Klage billig entbunden vnd loß ge-
zehlt / Inmassen sie dann zur Aufsantwortung
des gesuchten legitirten Guts nicht angehalten
werden mögen.

Cas. 19.

Const. Elect. 4. p. 3.

Johann Meiß hat Anno 1625. als die Pest
zu Merseburg ziemlich sehr regiert / vnd beyde sei-
ne Nachbarn darmit inficirt gewesen / in Gegen-
wart eines Notarii vnd zweyer Zeugen sein Te-
stament gemacht / darinn er Georg Frischmann
zum Erben aller seiner Güter eingesetzt / Nach-
dem aber Christoph Preis nach Absterben Han-
sen Meißens / als seines Vettern / sich der Erb-
schaffe

3 v

schaffe

schafft vnterfangen / bitter Georg Frischman / als heres testamentarius, ihn Preissen zu Aberretung vnd Aufantwortung derselben / vermittelt eines Inventarii, anzuhalten / vnd beruffte sich deswegen vff Hansen Weibissen Testament. Fundirt sich in l. *quandiu. D. de acquir. hered. & in l. i. C. de pet. hered. l. i. cum duabus. ll. seqq. & l. si debitor. 42. D. eod. l. regulariter. 9. & l. qui interrogatus. D. de pet. hered. Nicol. Everhard. in process. jur. c. 14. pag. mibi. 176. Oldend. Claß. 5. actio. 5.*

Hierwider wendet Christoph Preiß ein / daß das Testament vor zwey Weibes Personen extra calum infectionis geschehen / denn das Haus des Verstorbenen nicht inficirt gewesen / welches er beweist / Derhalben solches vermög bekannter Rechte vnkräftig / vnd bitter Klägern abzuweisen / sich aber zu absolvirn.

Bescheid.

Vff Vorbringen Georg Frischman Klägern an einem / Christoph Preissen Beklagten am andern Theil / Oben Bürgermeister vnd Rath etc. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen wider Beklagten nicht statt haben.

Caf. 20.

Titius macht ein Testament vnd setzet Mavium zum Erben ein / vnd wenn er nicht Erbsennwürde / substituirte er Sejum. Als nun der Testa-

tor stirbt vnd Mævius der Erbe de adeunda hereditate deliberirt, wird Sejus gefragt: Ob er Titio succediren wolle? Welcher antwortet/ Nein. Nach dem nun Mævius die Erbschafft repudiirt, gerewet es Sejum, adire die Erbschafft vnd begehrt sie vom Besizere Sempronio. Q. 9. J.

Sejus klagt/kundirt seine intencion in Jure, daß wenn der eingesezte Erbe die Erbschafft repudiirt, der Substituirte zugelassen werde.

Sempronius sagt excipiendo: Kläger herre die Erbschafft eo ipso repudiirt, aldiem er gefragt worden / Ob er Titio wolte succedirn, Er aber hein darauff geantwortet/ *per ea, que tradit Vigel. in M. J. C. lib. 10. c. 9. Ext. 14. & M. J. R. lib. 4. c. 6. reg. 14. Except. 8.*

Sejus sagt replicando: Er habe die Erbschafft/welche ihm noch nicht deferirt, repudiirt, verhalten könte ihm solches nicht schädlich seyn/ *per l. qui superstiti. 93. D. de acquir. heredit. l. nec v. 17. S. fin. item l. in plurium. 69. D. eodem. Simo* remal / in dem der eingesezte Erbe de adeunda hereditate deliberirt, darsfür geachtet würde/ daß die Erbschafft dem substituto deferirt seyn/ *S. substitutus. l. Is qui. 12. de acquirend. hereditat.* Sempronius sagt duplicando: daß/ wenn ein Erbe / do er intra tempus primi heredis gefragt würde / Ob er succedirn wolle / vnd sagte
Nein/

Mein/er ihm hterdurch præjudicirte, per ea, quæ
tradit Jason in Comm. Opin. Bapt. Villalob. lib. H.
num. 11.

Sejus sagt triplicando: er hette repudirte,
eße der instirirte Erbe de hereditate adeunda
gewiß bey sich beschloßen hette / Diese repudia-
tion aber könte ihm nicht schädlich seyn / per l. 13
qui 12. D. de acquir. hered. ibid. Gloß.

Nota,

Der angezogene Lex 12. ist klar / vnd wider der
Dd. Opin. Derhalben für Sejum zu decre-
tira.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Seji Klägern an einem / S. impronij Beklagten
an andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid.: daß
Beklagten / seines Vorwendens ungeacht / Klä-
gern des Titij sel. verlassene Erbschaft abzure-
ten schuldig.

Cas. 21.

Titius macht ein Testament / setzet darin seinen
Bruder Sejum zum Erben ein / ein Jahr dar-
nach / vermacht er in einem Codicill vor zwey
Zeugen der Kirch S. Nicolai 15000. Gulden
Meinlich / so nach des Bruders Seji Tode bezahle
werden sollen / Darnhero ist die Frage: Ob
das Legatum gültig? Die Kirche S. Nicolai
klagt

klagt, Fundir sich in Jure, das da wil / 1. Daß die Legata, so der verstorbene verlassen / vom Erben sollen bezahlt werden / *pr. Inst. de fideicommiss. hered. Nov. 22 §. atque hoc primum. Neideccerus in mater. ultim. vol. observ. penult. in pr. Schneidvv. n. 5. Instit. de legat. in pr. Sempronius des Seiff Erbe als Beklagter sagt excipiendo: das Codicill sey in formalibus nicht richtig / es weren nur zweene Zeugen darben gewesen. 2. Do doch fünf Zeugen dazzu gehören / derhalben were das Legatum nicht kräftig / *per l. ult. 3. fin. C. de Codicill. Wesenbec. Par. n. 4. & Meyer in Colleg. Argens. r. bef. 14. num. 1. D. de jure Codicill. Schneidvv. in pr. n. 33. & seqq. Inst. de Codicill. Turret. in tr. Codicill. q. 103. n. 1. q. 107. n. 3. & q. 112. n. 2.**

Kläger der Kirch S. Nicolai Vorsteher sagt replicando: 3. Es weren genung Zeugen in einem solchen Legato ad pias causas, *Boer. decis. 93. n. 4. Vigelius in M. J. R. l. 4. c. 2. reg. 21. Except. 26. repl. 11. Mauler. in tract. de Testam. & 1. de Illt. Volunt. tit. 12. sub num. 8.*

Bescheid.

Auff summarische Klage / vorgeschickte Exception vnd ferner Vorbringen Vorstehern der Kirch S. Nicolai Klägern an einem / Sempronij Beklagten am andern Theil / Geben zu. Diefen Bescheid: Daß Beklagter / seines Vorwendens ungeacht /

ungeacht / Klägern die in seines Vaters Bruder's
 sel. Codicill vorlegirte 1000. Gulden aufzunah-
 len schuldig.

Cas. 22.

Sempronius verlegirt Berta ein Gut mit die-
 sem Beding vnd Condition, wenn sie würde ver-
 lobt seyn / Nach dem sie nun Seio verlobt / aber
 nicht heimgeführ / noch von ihm fleischlich erkant
 wird / verstirbt er / (Seius) Dahero entsethet die
 Frage : Ob das legatum Berta gehöre / vnd sie
 solches fodern könne ?

Berta klagt : Fundirt sich auff des Sempronii
 legatum.

Sempronii Erbe Beklagter sagt exeiendo :
 das Legatum were sub conditione geordnet /
 Nun were aber die conditio nicht erfüllet. Der-
 halben gebühre Klägern das legirte Gut nicht /
 vnd hette ihre Klage nicht statt. Dittet absolutio-
 nem per l. si post. 5. §. 1. D. quando dies legat. ced. l.
 unic. §. si autem aliquid. C. de cad. toll. item l. legata
 40. D. de condit. & demonstrat. l. 2. in pr. C. de inst. vel
 subst. l. falsa. 32. §. si quis. D. de cond. & demonstr. Boer.
 decif. 183. n. 5. in fin. Gail. lib. 2. obs. 132.

Klägerin Berta negat conditionē defecisse.

Nota.

Beklagrens exception wird durch der Klä-
 gerin negativam streitig / vnd entsethet
 die

Die Frage: Ob die *Conditio* nicht erfüllt, weil Klägerin verlobt / die fleischliche Vermischung aber nicht erfolgt? Beklagter muß solche beweisen.

Beklagter brauche zum Beweise dieses argument: *Quod (1) verba cum effectu fiat accipienda, per l. si per alium. §. §. docere. D. ne quis eum, qui in jus voc. l. 1. §. fin. D. Quod quisque juru &c. Boër. decis. 214. n. 2. vers. aliàs verba. Desponsatam autem non videns effectu, h. e. Carnali copula nondum secuta.*

Klägerin sagt hierauff: *Quod (2) sponsa de presenti appellatione uxoris contineatur, matrimonio etiam nondum consummato. Vigel. in M. J. P. lib. 5. c. 11. q. 3.*

Nota.

Dieses der Klägerin Vorbringen ist zwar streng in odiosis, aber nicht in favorabilibus, *Boër. decis. 22. n. 34. cum duob. seqq. & n. 38. Vigel. in M. J. R. lib. 3. c. 8. reg. 4.* Nun ist aber vorhergesetzter *Casus favorabilis*, daß nemlich der letzte Wille des Verstorbenen erhalten werde. Derhalben nachfolgender massen zu verabschieden.

Cas. 23.

Titius und Sejus zweene Brüder haben ihres
Va

Vatern sel. Erbschafft gleich mit einander getheiler / Nach solcher Theilung finden sie vnter andern Brieffen des Vatern Testament, in welchem der Vater Sejus mehr vermacht / als er in der Theilung bekommen / dahero entsethet die Frage: Ob Sejus das jenige / so ihm in des Vatern Testament mehr verlassen / von dem Bruder Titio bitten vnd fordern könne?

Sejus klagt / fundirt seine Klage vnd Intention auff des Vatern sel. Testament.

Titius sagt excipiendo: daß sie die Erbschafft allbereit mit einander getheiler / Derhalben hette Seji suchen vnd begehren nicht statt.

Sejus sagt replicando: daß wegen des Vatern Testament / welches numehr gefunden / die Theilung wol zu retractirn / vnd dahero ihm vnschädlich / per l. de hi. 6. l. Imperatores. 3. §. cum transactio.

¶ *Non est ferendus. 12 §. fin. D. de transaction.*

Titius negirt dieses authoricat. l. sub pretextu 19. C. de transaction.

Nota.

Alhier scheint eine Antinomia LL. Aber des Seji Leges reden von einem Testament vnd Codicill in specie. Titii lex aber von einem Instrument in genere, In omni autem jure Generi per speciem derogatur Eyerhard. in Top. Derhalben für dem Kläger zu decretirn. Be

Beschaid.

Auff Summarische angefallte Klage / darwider vorgeschickte *Exception* vnd ferners vordringen Seji Klägern an einem / Titii beklagten am andern Theil / Geben N. N. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines vorwendens ungeacht / Klägern dasjenige / so ihm des Vatern sel. Testament vermacht / zugeben / vnd abzustatten schuldig.

Cas. 24.

Berta, welche einen Sohn aus der ersten Ehe hat / freyer nach ihres vorigen Manns Tode wiederum / Nach diesem stirbt der Sohn vnd verläßt seine vom Vater ererbte Güterlein / Daher entsteht die Frage / Ob Berta in solchen Gütern nur allein den Nießbrauch vnd usufructum, oder aber das *plenum dominium* habe?

Des verstorbenen Sohns Cognati klagen wider die Mutter / vnd wollen nicht zugeben / das sie *plenum dominium* ihres verstorbenen Sohns Güter haben sol / fundirn sich auff das Recht / welches ordnet / das ein Weib welches wiederum zur andern Ehe schreitet / in des Sohns erster Ehe verlassenen Gütern nur den Nießbrauch vnd *Usufructum* haben solle / per l. *feminae* 3. §. *illud etiam* C. de *secund. nupt.*

Berta die Beklagte sagt *excipiendo*, sie hette keine

Aa

eine

ketne Kinder mehr aus voriger Ehe / Derhalben
 hette sie des verstorbenen Sohns Güter *plenum
 dominium, per d. S. illud etiam. vers. quod si
 nullam l. femina C. de secunda. nupt. Pach. contr.
 lib. 10. c. 72.* Disset sich zu absolviren vnd Klägere
 abzuweisen.

Verscheid.

Auff Summarische Klage / vnd darauff ge-
 thane Antwort N. N. Klägere an einem / Krigi-
 schen Vormunden Bertæ Beklagten an andern
 Theil / Eben so. diesen Verscheid: Das Klägere
 suchen nicht statt hat / Derhalben Beklagter
 von angestelter Klage entbunden vnd losgezehlt
 wird.

Cas. 25.

Titius hat seinem Weibe Bertæ 100. Gulden
 verlegt, sie frehet aber nach jetzt ermeltes ihres
 Ehemanns Tode binnen Jahrs frist. Dahero
 entsteht die Frage: Ob sie das *legatum* der 100.
 Gulden fodern könne?

Bertæ Klage. Fundirt ihre Klage vnd In-
 tention in des Titiu ihres Ehemanns sel. Testa-
 ment.

Des Titiu Erben als Beklagte sagen *excipien-
 do.* Klägerin hette binnen Jahrs frist widerumb
 geheuraget / Derhalben hette sie sich des *legati*
 verlustig gemacht / *propter l. 1. C. 2. C. de secunda.
 nupt.*

nupt. Nov. c. 22 §. si igitur ex prioribus, Bitter
Elägerin mit ihrer Elage abzuweisen.

Nota.

Weil de jure Can. der Beklagten angerogen
recht per c. cum secundum Apostolum pen-
ult. ex. de secund. nupt. aufgehoben / Steph.
ad Nov. 22 n. 95 & 103. als wird billig vor die
Elägerin verabschiedet. Confer Schneidew.
§. legari autem n. 7. & lit. C. Inst. de legat. Vi-
gel. in Mj. P. lib. 4. c. 21. q. 3. reg. 2. Geil. 2. obs. 98.
per tot. & n. 25.

Bescheid.

Auff Klage vnd gerhane Antwort Krigischen
Vormunden Berta Elägerin an einem / N. N.
Beflagte am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid: Das Beflagte ihres Vormundens vn-
geacht / Elägerin die von ihrem Ehemann ver-
legte 100. Gülden auszuzahlen schuldig.

Cas. 26.

Mavlius verstürbe ohne Testament / vnd ließ
nach sich Sejam den Vater vnd zwey Schwe-
stern / dann beydes von der Mutter vnd andern
ererbete Gütere / Der Vater Sejus schreitet ad
secunda vota. Dahero entsethet die Frage: Ob
gemelter Vater auch in den andern / scilicet bonis
adventitiis, ausgenommen der Mutter Güter /
plenum dominium habe?

Na ij

Die

Die Schwestern klagen. Fundirn ihre Intention in jure, welches sagt/dasß der Vater so ad secunda vota schreitet / aus des Sohns sel. Verlassenschaft nur den Usua fructum habe / per l. femina 3. §. illud etiam C. de secund. nupt. Confer Facb. lib. 10. Contr. c. 72.

Sejus der Vater sagt / ja er gebe der Klägere Recht wol zu/was anlangere ire bona materna, Aber wegen der andern Gütere/ scil. bonorum adventuriorum so der Sohn/ sel. verlassen/hette es eine andere Beschaffenheit / vnd gehörte ihm das plenum dominium zu / per §. si itaq. Nov. 22. Boer. decis. 185. n. 6. vers. sed bene & decis. 190. n. 4. vers. quamvis. Bittet derhalben Klägere abzuweisen/ihn zu absolvirn vnd beyhm pleno dominio zu lassen.

Bescheid.

Auff Klage / vnd gethane Anewore / N. N. Klägere an einem / Seji Beklagten am andern Theil / Gebe ic. diesen Bescheid: Dasß Klägere Suchen nicht stadt hat / sondern es wird Beklagter von angefallter Klage absolvirt vnd bey dem pleno dominio des verstorbenen Mavii verlassenen Gütern/ doch ausgenommen die bona materna, billig gelassen.

Cas. 27.

Cas. 27.

Titius nimbt 100. Gulden vnd pacificirt in
beysein des Vaters mit seinem Bruder Sejo. Er
wolle künfftig / wenn der Vater verstorben / nicht
mit succedira vnd Erbe seyn / Nach dem nun
der Vater Tod / begehrt Titius nichts minder sei-
nen Antheil von des Vatern Erbschafft Q. q. l.

Nach dem Titius geklagt / sagt Sejus excipien-
do. Kläger hette sich per pactum der Väter-
lichen Erbschafft begeben / bittet derowegen sich
zu absolviren, vnd Klägern abzuweisen.

Klagender Titius sagt replicando, daß der-
gleichen pacta nicht gültig per l. hereditas s. C. de
pact. conv. l. ex eo. 4. C. de inutil. stipulat. l. pactum
15. C. de pact. l. cum donat. 33. in fin. C. de trans-
actio. item l. de quest. 20. C. de pact. Boer. decis. 204.
n. 2. cum seq. Geil. lib. 2. obs. 125. n. 2. cum seq. & obs.
255. n. 1.

Beklagter Sejus sagt duplicando, der Vater
were bey solchem pacto gegenwertig gewesen / vñ
consentirt. Nun aber were rechtens / daß auff sol-
chen Fall ein pactum de hereditate viventis
wol statt hette / per d. l. 30. C. d. pact. Boer. d. decis.
204. n. 31. cum seqq. Bittet derhalben Klägern abzu-
weisen vnd ihn zu absolviren.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort / vnd ferner
Vorbringen Titii Klägern an einem / Seji Be-
klagten

Ha iij

klagen

klagen am andern Theile / Geben &c. diesen Bescheid: daß Klägers suchen nicht statt hat / Derwegen Beklagter von angefallener Klage billig entbunden vnd loß gezeht wird.

Cap. 28.

Seja empfahet ihre Wittgiffte vnd renouciert mit einem Eyde der Väter / Mütter / vnd Brüdernlichen Erbschafft / Endlich verstirbt sie vnd verfest ihren Sohn Mavius neben der Mutter Berta, vnd derselben Bruder Titius. Die Mutter verstirbt auch / Dahero entsethet die Frage: Ob der Seja Sohn Mavius mit seiner Mutter Bruder Titio der verstorbenen Großmutter Güter zugleich erben?

Mavius klagt. Fundirt seine Intention in iure, welches ordnet / daß der Großmutter Enckel mit der Mutter Bruder ab intestato succedirn vnd erben / per §. cum filius filiaue Instit. de hered. qua ab intestat. defer. l. 3. C. de legit. lib.

Titius sagt excipiendo, Elägers Mutter hette der mütterlichen Erbschafft renouciert. Derhalben sollte Eläger nunmehr nicht Miterbe seyn / per ea que iradit Boer. decis. 250. n. 6. vers. & est notandum. Gaill. lib. 2. obs. 147. in fin.

Mavius sagt replicando, daß Beklagters Vorwenden stat hette / wenn er an stat seiner Mutter der Großmutter Erbschafft begehrete. Nun aber were seine Mutter vor seiner Großmutter

m. g. 117

117

Mutter. wie
diese er
hette. Die
auch nicht
j. R. lib. 2.

Auff an
wert / w
an einem
Geben &
wendig
Bertz h
billig in

Titius
Güter no
begehrt
Güter C

Des
excipie
per Liber
ex eo 4.
L. cum de

quest. 30.
& obs. 155
Sejus
de futur

Mutter verstorben/ derhalben agirte vnd succedirte er ex persona propria vnd vor sich / vnd hette Beklagens einwenden nicht stat / könne ihn auch nicht hindern / per ea que tradit. Dig. in M. j. R. lib. 4. c. 6. post reg. 9. Exc. general. 4. repl. 2.

Bescheid.

Auff angefallte Clage / darauß gethane Antwort / vnd ferner Vorbringen Mævi Clägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil / Geben zu diesen Bescheid: Daß Beklagens vordens ungeacht Cläger in der verstorbenen Berta hinterlassenen Güter / vor einem Miterben billig zu achten vnd zuzulassen.

Cas. 28.

Titius verheißt in beysein 5. Zeugen Sejo seine Güter nach seinem Tode / Als nun Titius stirbt / begehret Sejus von des Titii Erben die verheißene Güter Q. q. J.

Des Titii Erben sagen auff des Seji Klage excipiendo quod pactis non detur hereditas. per l. hereditas 5. C. de pactis conv. tam super dot. l. ex eo 4. C. de inutilib. stipul. l. pactum is. C. de pactis l. cum donationis 33. in fin. C. de transact. item l. de quest. 30. C. de pact. Geil. lib. 2. obs. 125. n. 2. cum seq. & obs. 155. n. 1. Boer. decis. 204. n. 2. cum seq.

Sejus sagt replicando, ein anders were pactū de futura hereditate, ein anders eine Ver-

Na iij heis

heißung vnd Zusage der Güter nach dem Tode/
welche dann einer donation gleich geachtet wird.
dei p. r. a. qua v. ad. Cacher. decis. 100. n. 6. vers.
quia donatio seu promissio. Boer. decis. 353. n. 11. vers.
zum licet. & decis. 355. n. 2. vers. quin imo. Dittre
derhalben Beklagten zu Ausantwortung des
Titii Güter anzuhalten.

Bescheid.

Auff Summarische Klage / darauff gethane
Antwort / vnd ferner vorbringen Seji Klägern an
einem / Titii Beklagten am andern Theil / Geben
ic. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vor-
wendens vngeacht Klägern des Titii hinterlas-
sene Güter Auszuantworten / vnd abzurecten
schuldig.

Cal. 30.

Cajus hat seinem Weibe Berta den Usur-
fructum aller seiner Güter verlegirt, vnd andern
esliche legata aus solchen Gütern zu entrichten
geordnet / Nach dem nun der Erbe Titius esliche
Güter zu bezahlung der geordneten Legaten ver-
kauffen wil / contradicire das Weib Berta
Q. 9. J.

Berta klagt. Fundirt sich in dem Rechte / wel-
ches da ordnet / daß ein (1) Usufructuarius keine
Schulde / so aus der Erbschafft herrühren / bezahlen
darff / *per l. 1. C. si cert. pes. l. 2. de hered. vel. act.*
vend.

vend. l. 26. C. de pact. Gil. 2. obs. 146. per tot. Meyer
in Colleg. Arg. lib. 25. D. de usufr. & quemadm. Wan
aber nun der Erbe Titius die Güter in Bezahlung
der Legaten verkäuffen wolte / So müñe sie / do
sie doch usufructuaria, in effectu die Schulden
helffen zahlen / derhalben seydem Erben die Ver-
käuffung nicht zu gestatten / Bittet hierauff zu
decretirn.

Titius Beklagter sagt excipiendo, daß vor
allen dingen die Schulden erst bezahlt werden
müßten / neq; enim bona (2) intelligantur, nisi
deducto ære alieno. per l. imponenda 6. C. ad L.
Falcid. & l. subsignatum 39. D. de Verb. signif.
Schneidew. in §. fin. Inst. ad L. falcid. n. r. & seqq.
Bittet derhalben Klägerin mit ihrer unbefugten
Klage abzuweisen vnd zu decretirn, daß er so viel
Güter / als zu bezahlung der Legaten vnd anderer
Schulden nötig / zu verkäuffen befugt.

Bescheid.

Auff Klage vnd gehane Antwort Kriegischen
Vormunden Vertæ Klägern an einem / Titii
Beklagtem am andern Theil / Geben zc. diesen
Bescheid: Daß Klägerin suchen nicht stat hat /
Sondern es ist Beklagter so viel Güter aus Caji
Verlassenschaft zu bezahlung der Legaten vnd
anderer Schulden zu verkäuffen wol befugt / vnd
mag von Elägerin nicht gehindert werden.

Ita 9 Cas. 39

Cas. 31.

Titius setzt Sejum zum Erben ein/ vnd befielet ihm/ wenn er ohne Kinder sterben würde/ Mavio die Erbschafft zu restituiren vnd zu geben. Sejus stirbt vnd laßt einen einigen Sohn Cajum. Dahero entsteht die Frage/ Ob Mavius rünige Klage ex fidei commissio anstellen könne?

Mavius fundirt seine Klage vnd Intention in des Titii Testament.

Cajus sagt excipiendo. quod fideicommissi conditio defecerit. Denn also were Mavio das fideicommiss. verlassen/ wenns Sejus sein Vater ohne Kinder sterben würde/ Nun aber herre er ihn verlassen/ derhalben herre Elägers suchen nicht statt/ Dieser Elägerin abzuweisen vnd sich zu absolviren.

Nota.

Die Sache bestehet auff dieser quaestio juris:

Ob derjenige ohne Kinder verstorben zu achten/ welcher nur einen Sohn verlassen?

Negativa probatur, per l. pater. 99. §. iia fideicommissio. D. de condit. & demonstrat. l. non est 148. cum l. seq. D. de verb. signif.

Bescheid.

Auff summarische Klage/ vnd darwider vorgeschützte Exception Mavii Elägern an einem/ Cajii beklogten am andern Theil/ Geben zc. dieses Bescheid: Daß Elägers suchen nicht statt hat!

Dece

Derhalben
vunden

Mavio
Mutter
stirbt /
Sohn de
solche Erb

Mavio
anstreng
Sohn de
ab intest
beret. qu
bon. poss.
l. u. 12. D.
agnat. v. n.

Des
re aus
verstorb
verstorb
auff sich
können/
ferre po
de reg. ju
der Kläg
ausser v
befügt.
Eläger

Derhalben Beklagter von angefallter Elage entbunden vnd losgezehlt wird.

Cas. 32.

Mavio wird ein Sohn geboren / jedoch aus Mutterleibe geschnitten / welcher alsobalde verstorben / Dahero entsethet die Frage: Ob dieser Sohn der Mutter Erbe worden / vnd hernach solche Erbschaft auffn Vater bracht?

Mavio klagt / Als ihn des Weibes Freunde anstrengen / kundt sich in iure, daß nemlich der Sohn der Mutter / vnd der Vater dem Sohne / ab intestato succedirn, per Nov. 118. §. 1. Inst. de hered. que ab intest. def. l. 1. in pr. D. quis ordo ex bon. poss. servetur l. in suis u. D. de lib. & posth. l. filius 12. D. de suis & legic. hered. §. 5. fin. Inst. de legit. agnatorum successione l. ult. C. de emend. liber.

Des Weibes Erben excipirn 1. der Sohn were aus Mutterleibe geschnitten / 2. Were er bald verstorben / 3. Were er / ehe er die Erbschaft adire verstorbe / derhalben hette er der Mutter Erbschaft auff sich nicht / viel weniger auffn Vater bringen können / nemo enim plus iuris in alium transferre possit, quam ipse habet, per l. nemo 45. D. de reg. jur. ibid. Bronchorst. Vittel zu decretirn. Ob der Kläger seines Weibes verlassenen Erbschaft / ausser was ihm sonst gebühret / sich nit anzumassen befugt.

Klägere sagt / Er steller es auff Erkeneniß.

Nota

Nota.

Der beklagten Exceptiones seynd nicht fundirt, die (1.) *propter Letiam* 141. D. de V. sign. (2) *propter cum uxori* 4. C. quando dies leg. ced. 5 *propter l. si infanti* 18. ibi. sed si hoc C. de jure deliberand.

Bescheid.

Auff Klage vnd darwider vorgeschünste Exceptiones Mavii Klägern an einem / D. N. Besclaigte am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Daß Kläger Beklagten Excipiens vngerecht vor einen Erben des aus mütterleibe geschnittenen Sohns billig zu achten / dannhero seines verstorbenen Weibes verlassenschaft auff ihn vorkället / vnd bracht worden.

Cas. 33.

Sejus setzet seine beyde Söhne Titium vnd Sempronium zum Erben ein / vnd vermacht jeglichem zu voraus ein gewiß Gut / mit Befehl / daß sie solche Güter nicht außser dem Geschlecht verkaufen sollen / Als Sejus verstorben / verstirbt auch Titius, verliet aber einen Sohn Cajum nebst zwey Töchtern. Cajus verkauft seines Vaters zu voraus ererbetes Gut aus dem Geschlecht einem Frembden. Nach diesem stirbt Sem-

Sempronius auch/verlest aber nach sich Mævius um seines Sohns Kind / Dahero entsethet die Frage: Ob dieser Mævius dz vom Cajo verkauffte Gut widerrufen könne?

Mævius klagt/Fundirt seine Intention in jure, Welches ordnet / daß ein Gut so wider des Testatoris willen veräußert ist/ von allen denjenigen / so aus des Testatoris familia, widerrufen werden könne/ per l. peto 71. §. fin. D. de leg. 2. ibid. Neph. in syst. Vasq. Tom. 2. libr. 3. §. 28. n. 10. 11.

Beklagter N. sagt excipiendo, Kläger were eines Grads weiter aus des Testatoris Geschlecht vnd familia, Derhalben hette seine des Klägers angefallte Klage nicht statt / per alleg. l. peto 71. §. fin. D. de legat. 2. Denn Cajus/welcher das Gut veräußert/hette 2. Schwestern / welchen näher weren als Klagender Mævius.

Kläger sagt replicando, daß die Weibspersonen/wenn Mannspersonen vorhanden / durch statut, von der successio excludede würden/ Derhalben weren ermelte Schwestern zur revocation nicht zulässig. per ea quæ trahit Aduoch. lib. 4. pres. 88. n. 3. cum duob. seqq.

Bescheid.

Auff angefallte Klage/darwider vorgeschüzte Exception vnd ferner Vorbringen/ Mævii Klägern an einem/N. Beklagten am andern Theil/ Geben

Geben ic. diesen Bescheid: Dasß Beklagter seines
 vorwendens ungeacht die Güter/so sie vom Cajo
 sel erkauft/Clägern abzurufen schuldig.

Cal. 34.

Sempronius setzt Sejum zum Erben ein/ vnd
 substituirt Mævium, wess gedachter Sejus ohne
 Erben sterben würde / Als Sempronius stirbt/
 nimbt Sejus die Erbschaft an/ w. über hernach
 auch versterbt / verläst aber seinen Sohn Cajum
 einen Franciscaner Mönch/ dahero entsethet die
 Frage: Ob Mævius Krafft der substitution des
 Sempronii Verlassenschaft erbe?

Mævius klagt. Fundiri seine Klage vnd In-
 reation in iure, welches da saget (1) wenn der ein-
 gesetzte Erbe verstorben/dasß der nachgesetzte / oder
 substituirt also dann erbere / per l. quamdiu 3. §
 l. quamdiu institutus 69. D. de acquir. vel amit.
 hered. Ubi enim (2) Institutio prima desinit, ibi
 substitutio incipit, testamentumq; vires ab eo
 accipit, l. § si pepererit 3. § fin. D. de liber. & postb.

Beklagter Cajus antwortet/sagende: Es were
 die Condition der substitution nicht erfolgt / (3)
 sintemal der nicht ohne Kindes verstarbe/so einen
 Sohn verlästet per l. pater 99. §. ita fideicommissio.
 D. de condit. & demonstr. l. non est 148. cum l. seq. D.
 de V. signif. ib. d. Goedd. Er aber were nun des ver-
 storbenen Sohn/ verhalten mangelte Condicio
 sub

substitutionis
 nicht statt /
 absolutum, per
 subst. l. factio r
 ad §. Trebell.

Kläger sagt
 merckend daß
 condition erfolge
 oder allegiret
 Geil. lib. 2. abf.

In Sach
 Beklagten ant
 schied: Dasß
 Clägern des v
 willig gefolgt

Haus S
 seines Weib
 er sein Testam
 Die nun der
 vnd Erbtzue
 kömmt besind
 jedoch noch
 Sprüche einfa

substitutionis, vnd heire also Klägers sich den
nicht statt / Witter selbigen abzuweisen / vnd zu
absolvirn, per l. qui liberis 8. in pr. D. de vulg.
subst. l. ex facto 17. §. si quis autem, ibi, aut igitur D.
ad S. C. Trebell.

Kläger sagt / es were Beklagter ein Mündch
worden / derhalben were die condition der substi-
tution erfolget / vnd heire Beklagters einwenden
oder allegirtes jus nicht statt / per ea que iradit
Geil. lib. 2. obs. 136. n. 7.

Bescheid.

In Sachen Maxii Klägern an etnem / Caji
Beklagten an andern Theil / Geben zu diesen Be-
scheid: Das Beklagters einwendens vngeacht
Klägern des verstorbenen Sempronii Erbschafft
billig gefolget wird.

Cas. 35.

Const. Elect. 5. p. 3.

Hans Scheffer hat die Städtgerichte durch
seines Weibes Brudern Georg Hesse / als wenn
er sein Testament machen wolte / erfordern lassen.
Wie nun der Richter neben seinen Assessora
vnd Gerichts Notarien in Scheffers Haus
kômpt / befinde sie d; der Patient zimlich schwach /
jedoch noch verständig ist / vnd weil ihm die
Sprache entfallen / bringt sein Schwager Georg
Hesse

Desse vor/das er seinem Weibe Marten alle sei-
ne Güter zu vermachen entschlossen / Hierauff
wird er vom Richter gefragt: Ob das sein Wille
sey? Diefet er mit dem Kopffe vnd deutet an/das
es also sein Wille sey / Nach dem ihm aber die
Sprache wider kömpt / schickt er noch einsten
zum Richter vnd läst ihm sagen / Er wolle nun-
mehr sein Testament machen / Ehe aber der Rich-
ter kömpt/verstirbt er / Vnd weil sich nach seinen
Absterben / sein Weib der Güter anmaßt / sich
auffs Testament berufft vnd davon nicht abste-
hen wil/begehrt Georg Scheffer des verstorbe-
nen Bruder die Erbschafft ab intestato, vnd wil
solche mediante inventario von der Wittiben
haben / Q. 9 J.

Georg Scheffer klagt/vnd fundirt sich ratio-
ne luccellionis, in Nov. 118. §. ceterum concordat.
pr. Inst. de legit. agnat. Schepliz. in pomp. Clam.
cit. 24. §. 7. n. 1. 2. §. 3. Ratione inventarii, fun-
dirt er sich in l. fin. §. 1. ibi, sive ex testamento C. de
jur. de lib.

Die Beklagte berufft sich auff ihr Testament/
welches sie auch producirt.

Kläger sagt/das das Testament in seinen so-
lemniteten nicht bestendig / Dann der Testator
nicht hette reden können / sondern auff beschei-
des Fragen nur genicket hette/da doch im Rech-
ten versehen / Quod testator (1.) seu decumbens
arti-

articulate de vo
er verständlich

pr. vers. si enim

Conf. 1. §. 1. vlti

par. 2. vlti. s. d.

est, in vlti. cor. c.

Beklagte sag

sten zum Richt

seine Meinun

richtig.

Kläger sag

nochmals zum

ment erst mach

vor kein Testam

Richter komm

seinen bestendi

Auf Doctri

an einem Schick

Hansen Scheffer

am andern Bes

Nath diesen Bes

Gament in seiner

nicht bestendig

sines Mannes

beständigen loren

me ihr gebihrer

wirdig.

articulatè & intelligibiliter loqui debeat. D^s
er verständlich reden könne/per l. jubemus. 29. post
pr. vers. si enim talis C. de testam. Const. Elector. p. 3.
Const. 5. §. erstlich ibid. Möller. n. 2. & 3. Berlich.
part. 3. concl. 6. Maul. de testam. tit. 2. n. 5. §. primum
est, ut testator, cum duob. seqq.

Beklagte sagt, weil der Testator sel. noch ein-
sten zum Richter geschickt / so were ja nochmals
seine Meinung gewesen / ein Testament aufzu-
richten.

Eläger sagt ferner / eo ipso, weil der Testator
nochmals zum Richter geschickt / vnd sein Testa-
ment erst machen wollen / so folgere ja / daß er zu-
vor kein Testament gemacht / Ehe aber nun der
Richter kommè / were er verstorben / derhalben er
keinen beständigen lehen willen vffrichten können.

Bescheid.

Auff Vorbringen Georg Scheffers Elägers
an einem / Kriegischen Vormunden Xanthippen
Hansen Scheffers hinterlassenen Witben Vell.
am andern Theil / Geben Bürgermeister vnd
Rath diesen Bescheid : daß das producirte Tes-
tament in seiner Form vnd solenniter zu recht
nicht beständig / Derwegen Beklagtin Elägers
ihres Mannes Erbschaft vermittelst eines be-
ständigen Inventarii nach Abzug des jenigen/
was ihr gebührt / auszuantworten vnd abzutreten
schuldig.

Cas. 36.

Mævius hat alle seine Häuser sie mögen zur Raumburg gelegē seyn oder wo sie wollen / Sejo verlegirt, Dahero entstehet die Frage: Ob auch das Haus so der Testator in der Vorstadt gehabt / im Legato begriffen vnd Sejo gehörig?

Mævii Erbe ist Kläger / denn er wil das Haus in der Vorstadt dem Legatorio Sejo nicht geben. Fundirt sich in Jure, welches sagt: daß durch die Sachen / so in der Stadt verlegirt werden / die anßer der Mawren in der Vorstadt einem Legatorio nicht gehören / per l. 2. in pr. D. de Verb. signif. § l. Alphenus 87. D. d. t. Bittet Beklagten dahin zuhalten / daß er ihn wegen solches Hauses vnangestrenget lassen möge.

Beflagter sagt / man müste des Testatoris Willen in acht nehmen / denn (1) voluntas testatoris scripto præferenda, per l. Labeo 7. §. fin. D. de suppellect. legat. l. si mihi. 12. §. fin. D. de legat. 1. l. pen. D. d. t. l. fideicommissa. 11. §. item si quis certam in fin. item l. non aliter 67. §. Titius D. de legat. 3. §. & passim. Jul. Clar. in §. testamentum 9. 6. v. 1. Nun aber were im Testament so viel zu befinden / daß der Testator Alle Häuser / sie liegen wo sie wollen / ihm verlegirt habē wollen / D; bezeugte das Wort Ubicunq; in Civitate sitas domos. Derhalben gehöre ihm auch das Haus in der Vorstadt.

Nota

Nota.

Alhier wird de facto des Beklagens Vorbringens gezeuvelt: Ob nemlich der verstorbene Testator das Haus/ so in der Vorstadt gelegen/in dem Legato begrieffen haben wollen / oder nicht? Dieses muß Beklagter der Legatarius beweisen.

Beklagter beweist es mit diesem Argument/ wie eslicher massen gedacht/ D; der Testator alle Häuser/sie liegen wo sie wollen / welche Worte wo sie wollen/ vel ubicuq; sonst zu viel vnd vergeblich weren / wenn er nur das Haus in der Stadmauren alleine verlegirt haben wollen/ per Vocabul. (2) Ubicunq; enim intelligitur hic ubiq; in Civitate vel oppido. *Besold. Thesaur. pract. lit. A. 26.*

Bescheid.

In Sachen Mævii Erben Kläger an einem/ Sezt Vell. am andern Theil/ Geben Richter vnd Schwöppen zc. diesen Bescheid. Aus der Partheye Vorbringen so viel zu befinden / Daß Klägers suchen nicht statt hat/ Sondern er ist Beklagten des Mævii sel. in der Vorstadt gelegenes Haus gleichfalls wie das legirte andere Haus abzutreten vnd einzureumen schuldig.

Cal. 17.

Mævii hat Kinder/vermache aber seine Weib
Ob ij auff

auff ihr Lebzeit einen vnd den andern Lustgarten/
vnd stüek Erde zugebrauchen/ Dannhero ent-
stehet die Frage: Ob dem Weibe mehr nicht als
die alimenta aus den verlegirten Gütern ge-
bühren?

Die Kinder klagen/wollen der Mutter mehr
nicht als die alimenta geben/ Fundirn ihre Inten-
tion in iure, welches sagt/ Wenn Kinder verhan-
den seyn/ vnd dem hinderlassenen Weibe ist der
Ufusufructus aller Güter vermacht/ so gehöre ihr
mehr nicht/ denn die alimenta. *per ea que tradit*
Myns. cent. 5. obs. 37. n. 1. & 2. Geil lib. 2. obs. 144. n. 2.
cum duob. seqq. Boer. decis. 44. n. 39 & Decis. 61. n. 2.
cum seq. item decis. 194. n. 4. cum seq.

Beklagte Mutter sagt *exciendo*, Sey ihr
doch nicht aller Güter/ sondern nur gewisser stü-
cken der Ufusufructus vermacht vnd verlegirt,
Verhalb hehre sie den vollkommenen Nisbrauch/
vnd were Klägere suchen nur eine Zundtiamg/
Bittet selbige abzuweisen/ vnd was ferner Rech-
tens zu decretirn. *per ea que tradit Myns. cent. 5.*
obs. 37. n. 4. Menoch. de presumpt. 139. n. 17. cum
duob. seqq.

Bescheid.

Auff angefallte Klagen vnd darwider vorge-
schlusste Ex: ception N. N. Klägere an einem/ N.
N. Beklagte am andern Theil/ Geben ic. diesen
Be

Cent
Bescheid: Das
Sondern e
braucht der v
ter billig.

Marius se
zum Erben e
ten/ doch daß
steher die Fre
der ererbten
N. Titius tr
Titius kl
sich die Erbs
Fundirt sein
(i) wenn kein
Wu: Erben all
L. bona 38. in
fess. L. unic. §. bis
ad Sc. Terill.
ad Sc. Orfic. l.
bon. poss. nem
Beklagte
gewissen Erb
Biding/ daß
nun sonst kein
schafft dem F
tit. 4. C. de bon.

Bescheid: Daß Elägere suchen nicht statt hat/
Sondern es bleibt Beklagte bey völligem Nieß-
brauch derer von ihrem Mann verlegirten Gü-
ter billig.

Cas. 38.

Mavius setzt Titium in einem gewissen Stück
zum Erben ein/ mit diesen hinzugehanen Wor-
ten/ doch daß er nicht mehr begehre / Dahero ent-
stehet die Frage: wenn die andern Mit Erben vor-
der ererbten Verlassenschaft des Mavii sterben/
Ob Titius in allem alleine Erbe sey?

Titius klagt wider den Fiscum, Als welcher
sich die Erbschaft in diesem Fall zuschreiben wil.
Fundirt seine Inceotion in jure, welches sagt/ dz/
(1) wenn keine Erben mehr vorhanden seyn/ dem
Mit Erben alleine die Erbschaft zu wachsen / per
l bona 3. s. fin. cum duabb. leg. 1099 D. de bon. pos-
sess. l. unic. s. his ita C. de Caduc. toll. l. 1. s. si nemo D.
ad Sc. Terryll. l. un. C. quando non per. part. l. 2. C.
ad Sc. Orfic. l. si cohoredi 4. in pr. D. quis ordo in
bon. poss. item l. ult. D. de acquir. hered.

Beklagter Fiscus sagt: Eläger were in einem
gewissen Stücke zum Erben eingesetzt/ mit diesem
Beding/ daß er nicht mehr begehren solte. Weil
nun sonst kein Erbe vorhanden/ so were die Erb-
schaft dem Fisco heimgefallen. per l. 1. l. vacan-
tia 4. C. de bon. vac. Schneidew. Inst. de success. fisci

Bb 3

in rubr.

in rubr. lit. A. & n. 12, 13, 14. Wesenb. in ∞ . de iure
fisci in fine. Meyer in Colleg. Argent. ch. 8. n. 8. D.
eod. Peregrin. in tr. de iure fisci. lib. 4. tit. 3.

Kläger stelts auff Erkenntniß.

Nota.

Wett des Beklagten Vorbringen / apud Viri-
um lib. 1. & Gomez. lib. 1. c. 10. n. 13. contro-
vertier wird / Als ist auff solche nicht zu er-
kennen / welches auch wil. Graveria. Consil.
566. n. 4.

Bescheid.

Auff Klage / vnd gethane Antwort Titii Klä-
ger an einem / Fisc. Beklagten am andern Theil /
Geben ic diesen Bescheid: Das Klägern die von
seinem verstorbenen Mit Erben hinterlassene
Erbsschafft billig accrescirt vnd zuwächst / derhal-
ben Beklagter sich selbiger / seines einwendens
ungeacht / anzumassn nicht befuge.

Cas. 39.

Als Titius gebeten worden / die Güter so ihm
in Caji Testamene vermacht / nach seinem Tode /
seinem Sohne Mavio zu geben / verkaufft der
Vater Titius nebst dem Sohne Mavio solche
Güter Sempronio, Dahero ist die Frage: Ob
nach des Vaters Titii Tode / Mavius solche Gü-
ter ratione fideicommissi von Sempronio wis-
derfordern könne?

Mavi-

Mævius fodert folche Güter von Sempronio widerumb / Fundirt feine Klage vnd Intention in iure, welches ordnet / daß ein (1.) fideicommissarius wider den Befizer ad fideicommissum persequendum a Etionem in rem habe / per §. nostra autem Constitutio. Inst. de legat. l. 1. C. comm. de legat. l. 2. §. sic omnibus C. d. t. & l. si duobus 3. §. sed in his C. eod. item l. ser vo 68. §. 1. D. de legat. 1. Schneidw. in §. sed olim. n. 13. & seqq. Instit. de Legat. Oldend. Class. 5. a. 7. Myns. cent. 5. obs 61.

Sempronius sagt excipiendo, hette doch Elägere nebenst seinem Vater folche Güter ihm Beklagen verkaufft / wie er sie dann nun wider fordern könnte / propter l. qua ratione. 9. §. nihil autem D. de acquir. rer. dom. l. si quis 41. §. fin. D. de rei vind. l. si consentiente 14. C. de donat. ante nupt. l. 1. §. 1. D. de except. rei vendit.

Kläger sagt replicando, (2.) der Kauff were auff seiner seiten / wegen des Vaters / aus Furche mit geschlossen worden / Derhalben hette er restitutionem in integrum, per l. in pr. D. quod met. caus. Wesenb. in π. & Meyer in Colleg. Argent. eod. Confer. Odd. d. in tr. de rest. in integr. Old. Class. 6. a. 10.

Nota.

Diese des Elägers replica scheint zwar gut zu seyn / propter reverentiam. welcher der Sohn dem Vater zu thun schuldig / Aber

Ob iij

Se

Beklagter duplicirt, were doch Er Kläger
des Vaters Erbe/derhalben hette seine Klage vñ
ander Vorbringen nicht statt / *per l. siue possessio*
14. C. de eviction. l. cum à matre 14. C. de rei vind.
l. i. in pr. D. de exc. rei vend. Meyer in Colleg. Ar-
gent. ib. 59. D. de rei vind. Bronchorst. ad l. 149. de
Reg. jur. Berlich. Concl. de oblig. mulier. n. 123. Boer.
decis 23. n. 17 cum seqq. Bitter Klägern abzuwei-
sen/vnd sich zu absolvirn.

Bescheid.

Auff Klage/vorgeschützte Exception vnd fern-
ner Vorbringen Mævii an einem / Sempronii
Beklagtem am andern Theil / Geben ic. diesen
Bescheid: Daß Klägers suchen nicht statt hat/
derowegen wird Beklagter von angefallter Klage
billig absolvirt vnd losgezehlt.

Cas. 40.

Const. Elect. 6. p. 3.

Martin Kapfan ist wegen eines Todschlags
ad mortem condemniret worden / Ehe er aber
decollirt wird / macht er ein gerichtlich Testa-
ment / vnd setzt darinnen Martam Hansen Tische-
lers Tochter / so er zu vorhin zu Falle gebracht /
zur Erbin aller seiner Güter ein / darauff begehre
sie des Decollati Güter. Fundirt sich in *l. quam-*
diu D. de acquir. hered.

Georg

Georg Caphan des Decollati Bruder / so in possessione ist/wil ihr die Güter nicht abtreten/ gibt vor/sie sey eine persona infamis, vnd könne ihm nicht præferirt werden/es sey das Testament dahero vnkräftig / vnd müste per querelam in officio si testamenti rescindire werden. Fundirt sich in §. 1. Instit. l. 21. § 27. C. & l. 1. D. de inoff. testam. Pacius ad §. 1. Schneidew. ibid. n. 17. Wesenb. in Par. n. 6. Meyer in Colleg. Argent. tb. 9. D. de inoff. test. Schepliz in prompt. jur. Clam. tit. 21. §. 7. sub. n. 4. Treutler. vol. 1. disp. 13. tb. 4. Oldend. Class. 5. action. 2. cui & aduersus quos. n. 3. 1. Papinianus §. 8. l. si maritus 22. c. & cum mater 28. D. de inoff. test. Meyr in Colleg. Arg. tb. 31. & 38. D. eod. Vigel in M. J. C. lib. 11. c. 6. q. 5. & 8.

Klägerin sagt (1) were sie doch keine Meretrix oder öffentliche Hure/noch jemals gewesen/welche infames weren/ per text. in l. palam §. non solum D. de rit. nupt. Gilbauf. in arb. jud. Crim. c. 6. p. 3. n. 50. Sie gestünde zwar / daß sie gesündigt get / sie were aber von dem verstorbenen vberredet worden / daß sie also were zu Fall kommen/ es were ihr herzlich leyd / heite ihr auch vorgekommen / mit Gottes Hülffe nimmermehr in dergleichen Sünde zu willigen/ sie were gefallen/ stünde ein ander/so möchte er zusehen/daß er auch nicht siele/juxt. dict. Pauli. Würde sie dannen-

Ob v hero

hero nicht *pro infami* zu achten seyn/ *Br. in l. si quam. C. ad SC. Orfic. Confer. Webner obs. pract. lib. F. in verbo Grawen.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegtschen Vormunden Martini Hansen Fischlers Tochter Kläger an etnem / Georg Raphan beklagtem am andern Theil / Oben Bürgemeister vnd Rath dieses Bescheid: Daß Beklagter seines Vormundens ungeacht / Klägerin Martin Raphans seines Brudern Verlassenschaft Auszuanworten / vnd abfolgen zulassen schuldig.

Caf. 41.

Eins Orts ist ein Statutum, darinn verfehens / daß so lange Mannspersonen vorhanden / die Weibesbilder von der Eltern Succession ausgeschlossen werden / Nun begibts sich dz Titius verstorbt / vnd laßt nach sich einen Sohn vnd zwey Töchter / benebenst vielen Gütern / so theils an dem Ort / da das Statutum ist / theils an andern Orten / allda selbiges nicht stat hat / Dahero entsteher die Frage: Ob die Töchter in den Gütern / so außser dem Gebiete / da das Statutum ist / mit den Brüdern zu gleichem Theile gehen?

Die Töchter klagen Fundireo ihre Intention *in jure*, welches sagt / (1.) daß die Töchter mit den Söhnen den Eltern *ab intestato* zu gleich succed-

succediren
ab intestato
relli. D. si ab
in pass. serv. Se

Clam. 11. 2. 4. 6.

Beklagter

genß Statut

Mannspersonen

Gütern eben

fordern es

gültig per 11

§ 3.

Klägere

exception

liche Güter

his enim bo

ventium si

oladerentur

zoverf. lib.

Geil. 2. abs. 12

Class. 1. d. 13. 3

Die Dar

Ob wol

episthet

noch in

rindlich

73

succedirten per Nov. c. 118. §. 1. Inst. de hered. qua
 ab intestat. def. l. 1. in pr. ibi: sed successionem & s.
 rellē. D. si ab. test. null. extrab. l. 1. in pr. D. quis ordo
 in poss. serv. Schepliz. in comment. ad pr ompt. jur.
 Clam. tit. 24. §. 1.

Beklagter Bruder sagt excipiendo, weil ein
 gewiß Statutum, daß die Weibsbilder / so lange
 Mannspersonen vorhanden / nicht in des Vaters
 Gütern erben / als hette Klägerin Klage nicht
 stat / denn es bekant were / daß dergleichen Statuta
 gültig per ea que tradit Myns. cent. 2. obs. 26. n. 1.
 & 3.

Klägere sagen replicando, daß Beklagters
 exception nicht stat hette in dem Fall / wenn eg-
 liche Güter in einem andern Gebiete weren / In
 his enim bonis scilic. (3.) extra territorium sta-
 tuentium sitis, foeminae per masculos non ex-
 cluderentur per ea que tradit Vigel. in M. j. Con-
 trovers. lib. 4. c. 6. reg. 2. Exc. 4. distinct 1. rept. 11.
 Geil. 2. obs. 124. n. 16. Myns. cent. 5. obs. 19. n. 3. Bocer.
 Class. 1. disp. 3. D. eb. 44.

Die Partheyen subjicirn zum Abschiede.

Nota.

Ob wol bey den Ed. diese der Kläger replica
 erlicher massen controvertirt wird / denn
 noch bleibe es darbey propter l. ult. D. de ju-
 risdict. Geil. d. obs. 124. n. 9. & Mynsing. d. loc.

☞

☞

Bescheid.

Auff angestatte Klage / darauff gethane Antwort vnd ferner Vorbringen N. N. Kläger an einem / N. N. beklagtem am andern Th. II / Geben 2c. diesem Bescheid: Daß Kläger beklagrens einwenden vngeacht / in denen von ihrem Vater Titio sel. ausser hiesigen Drie gelegenen vnd verlassenen Gütern billig vor Miterben gerecht werden.

Cas. 42.

Const. Elect. 7. p. 3.

Sybilla Georg Hanffs Eheweib macht ein Testament / vnd setzt ihre Schwester Marien Schiffschin zum Erben der 3000. Gulden ein / so sie in der Churfürstl. Stewer stehen hat / Als sie nun stirbt vnd die Schwester die 3000. Gulden haben wil / auch zu dem Ende die Obligation begehrt (fundirt sich in Testament per *l. quamdiu D. de acquir. hered.*) Wil er solche nicht Ansantz worten / wendet vor / sie gebühren ihm als ein mobile jure Saxonico, vnd hette seine Frau nicht macht gehabt davon zu disponiren, cum *lucrum alteri conjugum ex statuto obtingens per testamentum auferri non possit, per ea que tradit D. Rosa in not. ad Const. Elect. Moll. p. 3. Const. 7. n. 7.*

Bes

Auff Vor
Jungerm M
nem / Georg
Theil / Geben
Bescheid: Da
Klagen nicht si

Berta hat mit
Sohn Sejum fr
verführt Sejus
nach des Orts
ein ist. Damm
Güter / welche B
Ehemann / als
die Annam des
bracht habe?

Anna Klagt
Intention in ju
ter so zum ande
Manne erlan
Ehe nach ihre
m. 3. in p. 6.

Bklagt Be
gerin ihr funda
Sunder erster E

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
Junagraw Marien Schiffsichtn Klägern an ei-
nem / Georg Hanffen Beklagtem am andern
Theil / Geben Bürgemeister vnd Rath diesen
Bescheid : Das Klägers Suchen wider Be-
klagten nicht statt habe.

Cas. 43.

Berta hat mit ihrem ersten Ehemanne einen
Sohn Sejum, freihet zum andernmal / Darnach
verfürbt Sejus vñ leßt sein Weib Annam, welche
nach des Orts Statut vnd Gewonheit seine Er-
bin ist. Dannenhero entsteht die Frage : Ob die
Güter/welche Berta die Mutter von ihrem ersten
Ehemann/als des Seji Vatern bekommen / auff
die Annam des Sohns Witbe als eine Erbin
bracht habe ?

Anna Klagt vnd wil Erbin seyn / fundirt ihre
Intencion in iure, welches ordnet/das eine Mut-
ter so zum andernmal Heyrathet / die vom ersten
Manne erlangte Gütere / den Kindern erster
Ehe nach ihrem Tode verlasssen müsse *per l. fo-
mina. 3. in pr. C. de secund. nupt. Geil. 2. obs. 98. n. 1.*

Beklagte Berta sagt *exceptivè*, das der Klä-
gerin ihr fundament nicht statt hette / denn die
Kinder erster Ehe alle gestorben / *per §. fin. l. fo-
mina.*

mina. 3. C. de secund. nupt. Boër. decis. 165. n. 17.

Klägerin sagt replicando, ihr Mann als der
Beklagten Sohn / hetze sie als Erbin gelassen/
vnd nicht die Mutter / Derhalben hetze die vorge-
schünzte Exception nicht stat.

Nota.

Das von Klägerin replicando jero sūrge-
bracht worden / das hat zwar stat in descen-
dentibus defuncti, per l. si quis. 8. in pr. C.
de secund. nupt. Aber in andern erben non
reperitur approbatum.

Bescheid.

Auff Klage/sūrgeschünzte Exception vnd fer-
ner Vorbringen Anna Klägerin an einem/
Berta Beklagte am andern Theil / Geben ic. die-
sen Bescheid: Das Klägerin suchen nicht stat
hat / Derhalben Beklagte von angestalteter Klage
absolvirt vnd losgezehlt wird.

Cas. 44.

Const. Elect. 8. p. 3.

Hans Dobermehl macht ein Testament vnd
instituirte seines Sohns Rurder Hansen vnnnd
David / mit dieser Bedingung / do eines vnter
diesen beyden versterben würde / das des verstor-
benen Antheil auff das andere fallen solte / Als
nun Hans Dobermehl verstrbt / vnnnd nach
ihm

Cent
sein sein Depos
begehrt des
die Erbschaft
agnat. l. nec s. l.
Sc. Terzyl.

Dass Dürig
man mit dieses
Hansin Doberm
Ehemanns Testam
Substitution, per
l. 4. c. 2. p. 21. Ex
schin.

Klägerin repli
ihrem Rechte nic
sein alle wege se
den. Vnder sich
Const. p. 3. bid.

Auff Doberm
Hansin Dober
Klägerin an m
Hansin Do
Beklagten am
scheid. Das
gestalteten Sa
er Klägerin de
nem Sohns
wollen schuldig

ihm sein Nepos auch Hans Dobermehl genant/
begehrt des alten Hansens Dobermehls Witbe
die Erbschafft/Fundirt sich in *h. fin. Inst. de legiti.
agnat. success. l. ult. C. de emancip. liber. pr. Inst. de*
SC. Terryll.

Hans Bürger/des David Dobermehls Vor-
mund wil dieses nicht zugeben / berufft sich auff
Hansens Dobermehls der Klägerin verstorbenen
Ehemanns Testament vnd fundirt sich auff die
substitution, *per ea qua tradit Vigel. in Mj. R.
lib. 4. c. 2. reg. 21. Exc. 85. l. si testamento C. de impub.
subst.*

Klägerin replicirt, daß die substitution ihr an
ihrem Rechte nicht schädlich seyn könne/ vnd mü-
ste in alle wege *salvo jure tertii* verstanden wer-
den. *Fundirt sich auff die Churf. Sächs.
Const. s. p. 3. ibid. Moller.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
Hansens Dobermehls hinterlassenen Wittbens/
Klägern an einem / Vormunden des Jüngern
Hansens Dobermehls hinterlassenen Sohns
Beklagten am andern Theil/ Geben ic. diesen Be-
scheid: Daß Klägers suchen wider Beklagten
gestalten Sachen nach nicht statt habe/ jedoch ist
er Klägerin die legitimam von ihres verstorbe-
nen Sohns Kind Verlassenschaft abfolgen zu
lassen schuldig.

Cal. 45.

Cas. 45.

Sempronius setzt seine Söhne zu Erben ein / vnd substituirt sie vnter einander / vnd so sie alle ohne Söhne versterben würden / wolte Er Mævium einen Extraneum dem letzten sterbenten substituirt haben / Es sterbe hierauff alle Söhne / vnd der letzte verlest nach sich eine Tochter / daher entsteht die Frage: Ob diese Tochter den substituirtten Mævium excludire vnd ausschliesse?

Die Tochter klagt auff die Erbschafft / Fundirt ihre Intention in jure, (1.) quo appellatione filiorum etiam filia continentur per l. si quis ita 16. D. de testam. iur. Gædd. de Verbor. signif. ad l. 1. n. 22. l. 8. 4. sub n. 1. in med. l. 16. n. 1. in med. & l. 122. Derhalben sey sie Erbin vnd excludire Mævium.

Mævius sagt / es were in des Testatoris Testament anders vorsehen / Nemblich wenn kein Sohn vorhanden / so solte er (scil. Mæv.) Erbe seyn / producirt deswegen das Testament Klägerin sagt des Testatoris letzter Wille vnd voluntas ultima were dubia nec satis probata, derhalben were Beklagter mit seinem Vorgeben nicht zu hören / per l. non aliter. 67. in pr. D. de Legat. 3. Zu dem / were nicht verisimile daß (2) ein Testator seiner Nepti einen Frembden vorziehen würde / vnd muste Beklagter einen bessern

Veo

Cent
Beweis haben
requiritur
non est veritas
pr. D. Quod m
Loc. in S. S. S. S.
& u.

In S. S. S. S.
Beklagtem a
Beschreib: N
producieren
Beklagter d
Erbschafft vll

Titius fesse
ein / vnd vber
Schlechte zu v
Frage: wenn
verlest die W
die jenigen / n
das Haus vo
nen?

Die ex fa
ren das Haus
Intention in j
vberm Testa

Beweis haben Efficacior (3.) enim probatio
 requiritur ab illo, qui vult probare id, quod
 non est verisimile. *text. in l. non est verisimile in*
pr. D. Quod met. caus. Confer Euerhard in Top.
Loc. 11. & Siehard. in Log. jurid. Loc. 13. reg. 1. n. 7.
 & 10.

Bescheid.

In Sachen N. N. Klägerin an einem / N. N.
 Beklagtem an andern Theil / Geben ic. diesen
 Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen vnd
 produciren Testament so viel zu befinden / daß
 Beklagter durch Klägerin von des N. N. sel.
 Erbschaft billig ausgeschlossen wird.

Cas. 46.

Titius setzt seinen Sohn Sejum zum Erben
 ein / vnd verbeut ihm sein Haus außser dem Ge-
 schlechte zu veralieniren. Dahero entsteht die
 Frage: wenn Sejus der Sohn verstürbet / vnd
 verlest die Mutter als Erbin ab incestato, Ob
 die jenigen / welche de familia testatoris seyn /
 das Haus von des Seji Mutter revociren kön-
 nen?

Die ex familia testatoris Klagen vnd bege-
 ren das Haus von der Mutter / Fundiro ihre
 Intention in iure, welches wil / daß ein Ding / so
 vndem Testatore außserhalb seines Geschlechtes
 Ec zuver-

zu verkaufen verboten / die jenigen / so aus solcher familia, wider fordern können per l. peto 71. §. fin. ibi: sed si domus. D. de legat. 2. l. sancimus 7. C. de rebus alien. non alienand.

Beklagte Mutter sagt / ob sie schon eine Extranea were / so hette sie doch solch Haus in der gemeinen Erbschaft bekommen / Derhalben behielte sie selbiges billig / vnd achte sich der Ausgangswertung nicht schuldig.

Nota.

Der Beklagten Vorbringen ist nicht fundirt, sondern wird reprobirt per l. peto 71. §. fin. ibi, vel extero herede instans decesserit & §. praedium in fin. D. leg. 2. l. si quis 3. §. ceterum C. de secund. nupt. l. Lucius 90. §. penult. D. de leg. 2. item l. ita quis 135. §. ea lege D. de V. Obl.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort N. N. Kläger an einem / N. N. Beklagte am andern Theil / Geben zu diesem Bescheid: Das Beklagte ihres vorwendens ungeacht / Klägern das von ihrem Sohne ererbten Haus / abzutreten vnd einzureuen schuldig.

Cas. 47.

Titius ein reicher Man / verstrebe vnd laß nach sich drey Kinder vnd sein Weib Bertam, welche Arm /

em / Daher
Mannes
cognatorum
Nicht
Schafft aus
fordern kömte
Berta
in iure
reichen Man
succeedir
§. quia vero
quosdam
Beklagte
Vatern Tod
Erbschaft
man vor
dem

Der Beklagte
meint
Urein

In
N. Beklagte
sen Bescheid
viel zu
ihres

arm/Dahero enstehet die Frage: wenn nach des Mannes Tode das Weib Berta ex successione cognatorum defunctorum sey reich worden/ Ob sie nichts minder den vierden Theil der Erbschafft aus ihres verstorbenen Manns Gütern fodern könne?

Berta fodert den vierden Theil. Fundirt sich in iure, welches sagt/das ein arm Eheweib ihrem reichen Mann zum vierden Theil der Erbschafft succedira per S. quoniam vero Nov. 53. Nov. 117. S. quia vero pridem, ibi, uxor autem. Nov. 74. S. quooiam.

Beklagte sagen/sey doch Klägerin nach ihres Vaters Tode aus ihrer verstorbenen Freunde Erbschafft reich worden/ Derhalben könne sie nun vor ihres sel. Ehemanns Gütern nichts fodern.

Nota.

Der Beklagten Vorbringen hat kein fundament, sondern es wird verworffen apud Vivium & Thoming. decis. 40.

Bescheid.

In Sachen Berta Klägerin an einem/ N. Beklagte am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid. Aus der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden/ daß Klägerin der vierde Theil ihres sel. Manns Erbschafft beklagten

Ec ij

ein

einwendens ungeacht billig gehöre vnd gefolget werde.

Cas. 48.

Sempronius macht sein Testament vor sieben Zeugen/wil aber das selbiges durch einen Notarium oder publicam personam verinstrumentirt werde/Ehe aber solch Instrument verfertigt wird / verstirbt er / Dahero entsteht die Frage: Ob solches als ein testamentum nuncupativum bestche?

Der instituirte Erbe Titius klagt wider den ab intestato Cajum, welcher Erbe vor Titio seyn wil/Fundirt sich auff das Testament /vnd spricht: quod in dubio (i.) pro testamento præsuntur per ea que tradit Vigel. in M. j. R. lib. 4. c. 2. reg. 21. in pr.

Beklagter Cajus der Erbe ab intestato sagt/ das Testament were nicht vor ein Testament zu achten noch richtig / denn der Testator hette inscriptis seinen Willen auffrichten lassen wollen/ Er were aber gestorben ehe solches geschehen/ Fundirt sich in iis que tradit Vigeli: M. j. R. lib. 4. c. 2. reg. 1. Exc. 49 Gram. decis. 62. n. 8.

Kläger sagt: Ob schon das Testament nicht gelte als ein Testamentum scriptum, so gelte es doch/ als ein Testamentum nuncupativum per ea que tradit Vigel. d. loco. Exc. 49. repl. 2.

Beklag.

Beklagter sagt hierauff / der Testator hette gewolt/das sein letzter Wille in scriptis geschehen solet / Denn ja ein Notarius ein Instrument darover auffrichten sollen/Dannhero es nicht vor ein zu recht beständiges weder in scriptis, noch nuncupativisch Testament zu achten / *per ea quæradit Clar. §. testamentum. q. 4. vers. 2. Vigel. d. loc.*

Bescheid.

Auff Elage/gerthane Antwort vnd ferner Vorbringen Titii Elägern an einem / Caji Beklagten am andern Theil/Geben ic. diesen Bescheid: Das das von Sempronio auffgerichtete Testament weder vor ein in scriptis solenne, noch vor ein Nuncupativisch zu recht beständiges Testament zu achten.

Cas. 49.

Titius welcher keine Kinder hat/setzt seines Bruders Nepotem Cajum zum Erben ein/vnd substituirt demselben seine Söhne vulgariter vnd per fideicommissum, Vnd do Cajus vnd seine Söhne nicht vorhanden weren/sondern alle stürben/substituirt er Mævium. Nach diesem/als Titius stirbt / wird Cajus sein Erbe/welcher endlich auch ohne Söhne verstorbt/Dahero ist die Frage: Ob Mævius ex substitutione succedere?

Qc 3

Mæ

Mævius klagt/ sandt sich in der ihm geschēhenen substitution, welche dann vorhanden/ Bitter zu decretirn, daß ihm des verstorbenen Caji Verlassenschaft gefolget werde. Das Gegenthail N. ercipirt, daß die *Conditio substitutio* nicht erfolget were/ Denn die *substitutio* were also: Wenn Caji Söhne keiner vorhanden weren/ sondern alle verstorben/ Nun were aber Cajo nie kein Sohn geboren worden/ derhalben hette er nicht versterben können. Fundirt sich *in l. qui liberis. §. in pr. D. de vulgar. substit.*

Kläger replicirt, es were des Testatoris mens, Gemüte/ vnd Meinung anders/ welches hieraus erschiene/ weil er mit nachfolgender *condition substitutio* hette/ wenn des Caji Söhne alle sterben würden/ Woraus dann zu presumirn, vnd zu Ruthmassen/ daß der Testator gewolt habe/ wenn auch keine Söhne dem Cajo würden geboren werden/ daß die *substitutio* stat haben solte/ Fundirt sich in *is que tradit Viget. in Ad. j. R. lib. 4. c. 2. reg. 21. Exc. 79. repl. 1. §. c. 10. reg. 42. Exc. 11.*

Bescheid.

Auff Summarische Klage/ darauff gehaltene Antwort vnd ferner Vorbringen Mævii Klägern

Klägern an einem N. N. Beklagten am andern
Theil Geben re. diesen Bescheid: Das Beklag-
tens einwendens ungeacht Klägern des verstor-
benen Cajj Verlassenschaft billig gefolgt wird.

Cas. 50.

Const. Elect. 9. p. 3.

Johann Reißschneider hat seinen Sohn
Wolffen zu Fortsetzung seiner Studien auff eck-
ten Univerfiteten vber 1000 Gulden väterliche
Hülffe gerhan / besage seines eigenen Verzeich-
nüss / Derowegen machte er eine division inter
liberos auffm Todesfall / Setzt seine andern bey-
de Söhne Christoph vnd Georgen zu Erben ein/
seinen Sohn Wolffen aber betreffende setzt er
zu den tausent Gulden zum Erbe ein / dero Ges-
talt / das er solche tausent Gulden an stat seiner
legitima haben solle / Als er nun stirbt / wil ge-
dachtet sein Sohn Wolff neben den andern bey-
den Brüdern zu gleich Erben vnd mit der legiti-
ma nicht zu frieden seyn. Gibt vor / der Vater
hette ihn aus freyen Willen studieren lassen / vnd
demnach notwendig sich ad sumptus studiorum
verbunden / hingegen weren seine beyde Brü-
der dabetme auff der Beerenhau gelegen / vnd
Ec n. III. 26. 27. 28. nichs

nichts gelernet/Ratio, qui vult (1.) consequens,
vult etiam antecedens per l. 2. D. de jurisdikt.
Sed pater voluit consequens, ut studiis ope-
ram daret, Ergo & antecedens intelligitur vo-
luisse, ut libros consequatur, & victum atq; a-
mictum habeat.

Die Beklagte Brüder sagen/der Vater hette
im Testament ausdrücklich gewolt/das die 1000.
Gulden / so Kläger auff Universiteten auffge-
wender/an stat seiner legitima seyn solten / Nun
were Rechts (2.) quod liberi patris vel matris
lux, ex cujus persona lucrum perceperunt,
factum & voluntatem omnino præstare te-
nerentur per l. ex qua persona 194. l. secundum na-
turam 10. D. de reg. jur. l. cum à matre. 14. C. de rei
vindicat. Were er aber in der legitima verfürzt/
möchte er ad supplementum Klagen/sie wolten
auch gerne suppliren.

Bescheid.

Auff Klage vnd darauff gethane Antwort
Wolff Reißschneiders Kläger an einem N. N.
Beklagten am andern Theil/ Geben ic. die-
sen Bescheid: Das gestaltten Sachen nach/
Erlagers Suchen nicht stat hat/ Jedoch ist ihm/
do fern er in der von seinem Vater verordne-
ten

Cent
in Legion
plemenum
nomen.

1. Das es
stauffgerich
Mitt/ Es tö
seiner Leg
Soll seyn d
Schuldig.

Titus m
seinen Sobn
Soll er ohne
ihm Sejm
ta adiecta C
Der inlt
des Testa
der.

Dahero
der Codici
den jenzigen
ren?
Die Leg
vnd Inrentio
confirmant
iustis relic

ten Legitima verfürzt seyn zu vertheint / in Supplementum wider Beklagten zu agiren vndbenommen.

Vel sic.

2c. Daß es bey der von der Parteyen Vatern sel. auffgerichteten disposition nicht vnbillig verbleibt / Es könnte dann Kläger beweisen / daß er an seiner Legitima verfürzt worden / Auff solchen Fall seyn Beklagte ihm dieselbe zu suppliren schuldig.

Cas. 51.

Titius mache ein Testament / vnd instituire seinen Sohn Jacobum zum Erben / vnd auffin Fall er ohne Erben sterben würde / substituirt er ihm Sejum / verlest auch darneben andern Legata adjectâ Clausulâ Codicillari.

Der instituirte Erbe verstirbt bey Lebzeiten des Testatoris, verlest aber nach sich etliche Kinder.

Dahero entsteht die Frage: Ob die / Krafft der Codicillariſchen Clausuli verlassene Legata, den jenigen / qui ab intestato veniunt, gebühren?

Die Legatarii klagen. Fundirn ihre Klage vnd Intention in Clausula Codicillati, (1.) qua confirmantur ea, quæ in testamento nullo vel injusto relicta sunt. per l. ex ea 29. §. fin. D. quæ

Ce §. 1. 1. 1.

test. fac. poss. l. penult. §. fin. D. de legat. 2. Uigel. in
 M. l. R. lib. 4. c. 3. repl. 11. Confer hic Fab. Turrel. tr.
 de Codicill. Claus. effect. & defect. vnd begern die
 Legata Titius excipit duplici modo. 1. das
 Testament vere nullum. Alldieweil der instituir-
 te Erbe vor dem Testatore verstorben / per l. item
 preior §. §. fin. D. de suis. & legit hered. l. quoniam
 7. C. de jur. delib. l. unica §. in novissimo & §. cum
 autem C. de Cad. tollend. item l. 21. C. ad SC. Orphis.
 Deinde, weil der instituirten Erben / als selbiger
 (nempe institutus) gestorben / in des Testatoris
 potestet vnd Gewalt kommen vnd gefallen / vnd
 weren præterit, per ea que tradit Uigel. in M. l.
 C. lib. 9. c. 18. Exc. 29. Bittet derowegen Klägere
 abzuweisen.

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darwider für-
 geschükte Exception N. N. Legatarii, Klägere
 an einem / Titii Beklagten an andern Theil
 Geben re. diesen Bescheid / daß Beklagten Vor-
 wendens ungeacht Klägern die verlassene Legata
 billig ausgeantwortet werden.

Cas. 52.

Const. Elect. 10. p. 3.

Hans Zöpffer macht ein Testament vnd setzt
 darinnen seinen jüngsten Sohn / auch Hans
 Zöpff.

Zöpffer ge-
 licher Spe-
 ander Sohn
 sein son W
 Sondern
 sturde väter
 sin heute o
 höher weis
 Zöpffer in
 Martm Z
 zugleich al
 Hans Zöp
 geacht des
 den andern
 meit præ
 vnd succ
 in iust. 7. 10
 177 20. D.
 Bekl
 dabem ge
 das Test
 sen Defa
 ches als
 daren o
 das Test
 ben wolle
 tionem
 & conse

Töpffer genant zum Erben ein / mit ausdrücklicher Specification dieser Ursachen; weil sein ander Sohn Martin Töpffer zuvorhin nicht allein sein Mutter Theil vollständig bekommen / Sondern auch er als Vater ihme eine solche starke väterliche Hülffe gethan / daß er mehr als ihm heute oder morgen zu seinem Vaterheil gebühren würde bekommen / vnd dieses thut Hans Töpffer in beyseyn jetzgedachten seines Sohns Martin Töpffers / welcher das Testament auch zugleich als ein Zeuge mit vnterschreibr. Als nun Hans Töpffer verstorbt / mit Martin Töpffer vngedacht des väterlichen Testaments zugleich nebent den andern Gebrüdern erben / sagt er sey im Testament präterirt, (1) verhalbē sey solches vnträftig vnd succedere er ab intestato per l. i. vers. i. D. de injust. r. upr. irr. testam. pr. Inst. de exhered. lib. l. i. vers. 20. D. de liber & posth. Nov. us. §. ad hoc aliud.

Beflagter sagt excipiendo, were doch Kläger dabey gewesen als der verstorbene Vater sehl. das Testament auffgerichtet vnd ihrt aus gewissen Ursachen präterirt, Inmassen er auch solches als ein Zeuge mit vnterschriebenen vnd also darein consentirt heite / Wie er dann numeher das Testament vor vnträftig halten vnd Witterben wolte / Do doch juris were quod per partitionem (2.) liberorum ipsis scientibus & consentientibus factam, Testamentum

non

non vitietur, *Const. Elect. 10. p. 3. ibid. Moller & quos allegat.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Martin Töpffers Kläger/ an einem Hansen Töpffers beklagten am andern Theil / Geben diesen Bescheid: Das Klägers suchen wider Beklagten gestalken Sachen nicht statt habe.

Cas. 53.

Titius seket seine zweene Söhne Sejum vnd Mavium zu Erben ein / vnd do einer ohne mänliche Erben versterbe / substituirt er ihm den andern / Als nun der Testator stirbt / massen sich die Söhne des Vaters Erbschafft an vnd theilen selbige: Hierauff versterbt auch Sejus ohne mänliche Erben / macht aber zuvorn ein Testament / in welchem er seine Tochter zum Erben einsetzt / vnd verlest seinen Bruder Mavium als Executorem. Dahero entstehet die Frage: Ob des Seji Testament gültig sey?

Seit Tochter als Klägerin sagt; quod *presumptio sit regulariter pro testamento*, der halben sey es gültig.

Mavius sagt / der Testator Sejus sel. sey mit einem Fideicommissio gravirt ad hereditatem alteri restituentam; derhalben hette er seine Erb.

Erbschaft nicht verzeihen können; Fandiret sich
in *l. si duobus 3. §. sed quia nostra. C. Commun. de
legat. Geil. lib. 2. obs. 137. in pr.*

Die Tochter sagt hierauff ferner (1.) daß ein
Erbe auch seine legitimam aus dem Fideicom-
miss nehmen vnd deduciren; davon so dann te-
stiren könne/ per *§. sed quia ha. edes. Inst. de fidei-
commiss. hered. Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 10. reg. 30.
cum seq.* Zu dem (2.) könnte ja einer von den Er-
ben / so er anders woher als vom Testatore. von
welchem er beschwert/ bekommen/ gar wol testi-
ren. per *l. coheredi 39. §. cura filie. ibi. nec fideicom-
missio propria. D. de vulg. & pupillar. subst. l. 2. §.
nam & si quis D. de dot. prelegat.*

Verscheid.

Auff Klage/gerthane Antwort vnd ferner Vor-
bringen Kriegerischen Vormund N. N. Tochter
Elägern an einem / Maxii Beklagtem am an-
dern Theil/ Geben ic diesen Verscheid: Daß das
von Elägerin Vater sel. auffgerichtete vnd von
ihr producirete (hoc præsupponitur ;) Testa-
ment/so viel die bona aliunde acquisita vnd le-
gitimam betriefft/vor vnkräftig nicht zu achten.

Cas. 54.

Const. Elect. 11. p. 3.

Hansen Volgnadens Weib Maria stirbt vnd
verleßt

verleest nach sich ihren Ehemann Hans Bollnaden und ihre Tochter erster Ehe Marten Martin Frondorffs Tochter. Weil nun Hans Bollnaden zu seinem Weibe eingefreyet / und sie damals einen Kram gehabt von allerley Wahren / auch denselben beneben ihrem Ehemann bis auff ihr Leben coarctavit. und also nach sich den Kram / beneben vnerschiedenen Kramschulden verlassent / wil die Tochter Maria von dem Kram und aussenstehenden Schulden den dritten Theil zu ihrer legitimam haben / *Fundit sich in l. parentibus. s. in fin. pr. C. & s. in fin. Inst. de inoff. testam. Nov. 18. c. 4. in fin. pr.*

Der Stiffoater wendet hingegen vor / dz Klägerin allbereit zu vorhin / aus dem Kram ihr Vatertheil empfangen / Derwegen so gebühre ihr feiner nichts / bevoraus / weil vermög Sachsenrecht er allein heres mobilisaris were / (1) und alle mobilia seines verstorbenen Weibes erbete / *per text. Landr. lib. 1. art. 31. & lib. 3. art. 76. ibi. Hette aber die Frau Andr. Rauchb. l. 2. q. 17. n. 2. Moller. ad Const. Elect. 11. p. 3. n. 23.*

Die Tochter sagt replicando, daß des Vell. angezogenes Recht gar richtig / *salva tamen legitima liberorum Rauchb. & Moll. dd. loc.*

Beklagter Stiffoater sagt / Klägerin habe auch schon die Mütterliche Gerade hinweg / welche ihr dann billig in der legitima mit zugerechnet würde *per Const. Elect. 11. p. 3. ibid. Moller. n. 6. & 7.*

Bescheid.

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden Georg Frondorffs hinterlassener Tochter Kläger an einem / Hansen Bollquaden Beklagten am andern Theil / Geben Bürgermeister vñ Rath diesen Bescheid: Daß beklagter Klägerin Ihre gebührende Legitimam, darcin die Mütterliche Gerade billig mitgerechnet wird / aus ihrer Mutter Verlassenschaft zu entrichten schuldig.

Cas. 55.

Es verstirbt Titius, und verläßt nach sich einen Sohn / welcher noch ein Kind / welcher auch hernach non adita hereditate paterna verstirbt. Dahero entsethet die Frage: Ob solche Erbschafft der Sohn auff die Mutter bracht habe?

Mævius des Titii Bruder klagt wider die Mutter / begehrt seines Bruders verlassene Erbschafft so von seinem hinterlassenen Sohne nicht angenommen oder adirt worden. Fundirt sich in iure. quo heres (i.) ante aditam hereditatem defunctus eam ad suum heredem non transmittit. per Litem praetor. 8. §. fin. D. de suis & legis hered. l. quoniam 7. C. de jur. delib. l. unie §. in novissimo & §. cum autem C. de Cad. sollend. irens l. 2. C. ad Sc. Orpbic.

Die Mutter N. excipit vñnd sagt; der verstorben

storbene Sohn were ein Kind gewesen / Derhal-
 bette Elägers suchen nicht statt / *per l. si infans i 18.*
ibi. sed si hoc. C. de jur. deliber. Sondern die Erb-
 schafft were billig auff sie transferirt, *Confer Geil.*
lib. 2. obs. 131. n. 7. Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 5. reg. 1.
Exc. 1. repl. 4. Bittet derowegen Elägern abzu-
 weisen.

Bescheid.

Auff summarische Elage / vnd darwider vor-
 geschützte Exception Mzvii Elägern an einem/
 Krigischen Vormunden N. N. Beklagte am
 andern Theil / Geben ze diesen Bescheid: Daß
 Elägers suchen nicht statt hat / sondern es ist die
 verlassene Erbschafft auff Beklagtin billig trans-
 ferirt worden.

Cas. 56.

Georg Neven ist von Hans Helmers der U-
 usufructus aller seiner Güter im Testament la-
 girt worden / der begehrt von gedachtem Hans
 Helmers instituirten Testaments Erben Georg
 Meinharden / daß ihme die Güter als einem
 Usufructuario eingereumet werden möchten.
 Fondirt sich erstlich in *jure, de quo habetur, in*
L. omnium. 3. in pr. D. eod. tit. ferner in *actione ex*
testamento, per l. 1. §. sed si usufructus. D. Si usuf-
fruct per. l. reperi §. s. fin. D. quib. mod. usuf. amit.
l. si extraneo. 46. §. fin. D. de Usuf. & quemadmod.
quis ut: fruatur.

Georg

Georg Meinhard erbeut sich zwar die Güter quoad usufructum Georg Neve abzutreten / Jedoch wenn Er zuvor die gewöhnliche (1.) cautionem usufructuariam bestellen würde / che vñ zuvor aber solches geschehe / wil er sich zu nichts verbunden haben. Fundirt sich in iure. de quo habetur, in l. 1. in pr. D. Usfructuar. quemadmod. cavet. l. si cuius. 13. D. de Usufr. & quemadmod. item l. usufr. 4. C. de Usufr. Meyer in Colleg. Argens. th. 1. D. Usufruct. quemadmod. cav. & th. 25. cum th. 50. D. eod. Vigel in M. I. R. lib. 3. c. 17. reg. 27.

Georg Neve sagt: Er könne ander Gestalt nicht cavien, als juratò, verhofft (2.) demnach es werde Georg Meinhard mit der juratoria cautione zu frieden seyn; Fundirt sich in arg. l. 6. si cui plusquam per leg. Meyer in Colleg. Arg. th. 4. D. Usufructuar. quemadmod. cav. Treutl. vol. 1. disp. 16. th. 5. lit. D. Castil. in er. de Usufruct. c. 18. n. 3.

Georg Meinhard duplicirt, sagende / dasz zu Recht ein jeder Usufructuarius cautionem fidejussoriam zu bestellen schuldig / wie auch in allen andern Fällen / in quibus pratoria cautio erfordert werde / zu geschehen pflegte. Fundirt sich in cit. si cui plusquam per L. Falcid. vid. Mey. in Colleg. Arg. th. 6. D. Usufructuar. quemadmod. cav. Treutl. de loc. & Castil. in d. er. c. 18. n. 14.

Dd

Beo

Georg

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage/erfolgre Antwort vñ
ferner Vorbringen Georg Nevens Elägern an
einem/Georg Meinhard beklagten anders Theils
Oben ic. diesen Bescheid: Würde Kläger Ufa-
fructuariam cautionē entweder mit Pfanden/
oder Bürgen würcklichen bestellen/ so were Befl.
ihm Hans Helmerts Güter auszuantwortē schul-
dig/vñ hat dissals Klägers anerbottene Caution
nicht statt. Cas. 57.

Seius setzet seine Sohn Cajū zu Erben ein/vñ
do er ohne Erben mit tode abgehen möchte/substi-
tuirt er seine Bruder Maviū, damit die Güter im
Geschlechte bleibe möchten. Cajū begibt sich nach
seines Vatern tode in ein Kloster vñ stirbt endlich
ohne Kinder. Dahero entstehet die Frage: Ob
Mavius vermöge der substitution succedire?

Mavius klagt wider das Kloster. vnd begehrt
des Caji verlassene Erbschafft. Fundirt sich in
substitutione, per l. ex facto 17. §. si quis autem.
D. ad SCt. Trebell. Geil. lib. 2. obs. 136. n. 10.

Des Klosters Syndicus sagt excipiendo, Ca-
jus hette sich ins Kloster begeben/ Der halben we-
re die Conditio, mit welcher Mavius substituirt,
nicht erfolge/vnd würde also pro deficiente ge-
achtet/per c. in present. 8. de probat. Vigel. in M. J.
R. lib. 4. c. 10. rep. 49. Exo. 7. Gehörte derowegen
nunmehr

nunmehr
Denn dis
Quod/M
tur sine lib
beatu loc
Epl in c. in
diucess. lib
Kläger
legem W
denn er ne
Kloster so
der Testam
in dem Ge
were fundi
M. J. R. lib
hate Befl
rechtmäßig

Zuñ
Exception
gen an em
klagen am
scheid: N
ten Def
tum prod
Beklagten
des verstor
mäßig gefo

nunmehr des Caji Verlassenschaft dem Kloster/
Denn das Kloster were loco filii, vnd were juris,
Quod (1) Monasterium ingrediens non videatur
sine liberis decedere, & sic Monasteriū ha-
beatur loco filij. §. de presenti auth. de sanctiss.
Epis. in c. in presentia 8. de probat. Valenz. Forster.
de success. lib. 6 pag. mihi 949. n. 51.

Kläger sagt replicando, aus des Testatoris
letztem Willen were ein anders zu conjeturiren,
Denn er nemlich nicht gewolt/das er Kläger vom
Kloster solle ausgeschlossen werden / Sondern
der Testator vielmehr gewolt / das seine Güter
in dem Geschlecht bleiben solten/ diese replicatio
were fundirt, apud Auctores, quos refert Vigel. in
M. J. R. lib. 4. c. 10. reg. 49. Exc. 1. repl. 2. Derhalben
hette Beklagten excipiren nicht stat / Dittet
rechtmessig zu decretirn.

Verscheid.

Auff summarische Klage/dawider vorgeschünste
Exception vnd erfolgte replicam Maxii Klä-
gern an einem/Syndicen des Klosters zu N. be-
klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Ver-
scheid: Aus der Parthenen vnd dem producir-
ten Testamente (hic præsupponitur testamen-
tum productum esse) so viel zubefinden / das
Beklagten Widerrechtens ungeacht / Klägerit
des verstorbenen Verlassenschaft, ex substitutione
billig gefolget wirt.

Ob is

Cas. 58.

Caf. 58.

Es ist ein Statutum, wenn die Töchter dotirt
seynd/das sie von den männlichen Geschlechts Er-
ben von des Vaters Erbschaft excludire werde/
Nun aber verstirbt Cajus vñ verläst seinen Sohn
Sejum/welcher noch ein Kind/vnd seine Tochter
Dorotheam/so erwachsen/welche nicht dotirt.
Dahero entsethet die Frage: wenn die Dos oder
das jenige/wz ihr zur Wittgabe gebühret/nit gege-
ben oder verordnet wird/vnd sie vnter dessen ver-
storben/ehe sie geheuratet/Ds ihre Mutter von
der Erbschaft des Vaters aufgeschlossen werde?

Die Mutter klagt wider den männlichen Erben
Sejum/fundirt ihre Klage vnd Intention in iu-
re quo (1.) mater defunctæ filiz ab intestato
succedit, & cum filiz patris hereditas pro par-
te, dimidia sit delata, eam sibi restitui petit, per
pr. Instr. de Sc. Terryll.

Der Erbe berufft sich auff das Statutum loci,
das nemlich die Töchter/wenn männliche Erben
vorhanden/von des Vaters Erbschaft aufge-
schlossen werden/Verhalbe hette Klägerin suchen
nicht statt/Bittet sich zu absolvirn. Fundirt sich
in eo, quod tradit Vigelin M. J. R. lib. 4. c. 6. reg. 2.
Exc. 4. Myns. cent. 3. obs. 26. in pr.

Die Mutter sagt/die Tochter were nicht do-
tirt worden/verhalben hette ihr suchen statt/ Myn-
sing.

Cent.
pag. cent. 3. obs.
Ditlaget
sie dotirt
vorigen

Wittlage
fundirt
die M
cludi

Auff
wort/vnd
einem/D.
ben ic. die
bringen so
Erbchaft
ihre versto
sen wird.

In Alben
Sohn wid
heuratet
ben/Dun h
Wissen vnd
in Heurat
Vater Davi

Ang. cent. 3. abs. 26. vers. nic. Geil. 2. obs. 22. n. 12.

Beklagter sagt: die Tochter sey verstorben/ ehe sie dotirt worden/derhalben blicke er bey seinem vortigen Begehren.

Nota.

Beklagters Vorgeben wird nirgend fundire funden/sondern es hette sollen der Tochter die Mitgabe gereicht werden/damit sie excludirt worden were.

Bescheid.

Auff summarische Klage/ darauff gethane Antwort/ vnd ferner Vorbringen N. N. Klägerin an einem/ N. N. Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden/ Daß Klägerin zu der Erbschafft ihres verstorbenen Ehemanns an statt ihrer verstorbenen Tochter pro quora billig gelassen wird.

Cas. 59.

Const. Elect. 12. p. 3.

Zu Albenburg ist ein Statutum, daß/ wann ein Sohn wider seiner Eltern Wissen vnd Willen heurathet/ so seynd die Eltern befugt ihn zu enterben/ Nun hat Hans Höpner wider seiner Eltern Wissen vnd Willen sich mit einer Weibesperfon in Heurath eingelassen/ Dannerhero mache der Vater David Höpner ein Testament vnd

Ad iij

seher

setzt vnter andern darinnen/weil sein Sohn sich gegen ihm vbel verhalten / daß er hiermit inhaltes des Statuti Erblos seyn solte. Als nun der Vater David Höpner verstirbt vnd sich seine Tochter Maria vnd dessen Ehemann Hans Koch/so bey den Vater im Hause gewohnet / der gansen Erbschafft bemächtiget / wil Hans Höpner zugleich neben der Schwester die halbe Erbschafft median e inventario haben. Fundirt sich in l. i. c. de pet. hered. l. i. cum duab. ll. seqq. & l. si debitor. 42. D. eod. l. regulariter. 9. & l. qui interrogatus D. de pet. hered. Nicol. Everhard. in process. jur. c. 14. pag. mibi 136. Old. Class. 5. act. 5.

Dre Schwester opponirt ihm Testamentum patris.

Hans Höpner replicirt, daß das Testement nicht kräftig sey / Denn er hette aus der Ursach/ daß der Vater in seine Heurath nicht consentiren wollen / gänzlich nicht ererbet werden können / Fundirt sich in Nov. 115. Gomez. lib. 1. c. 11. n. 10. vers. & causa debet esse una Jul. Clar. §. testamentum q. 41. vers. sed quid si. Const. Elect. 12. paro. 3. ibid. Moller. n. 2. & 3. Zum wenigsten müste ihm doch die legitima gegeben werden / quia statuto tolli non possit, legitima enim esset portio l. summa §. 2. ibid. ne filius defraudetur debito naturali. C. de inoff. testam.

Dee

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Höpners Klägers
an einem / Kriftischen Vormunden Hansen
Kochs wegen seines Ehewerts Beklagten / am
andern Theil / Geben Bürgemeister vnd Rath
der Stadt Leipzig diesen Bescheid: Das es bey
David Höpners seht. auffgerichteten Testament
billig verbleibet. Es ist aber Beklagter Klägern
seine gebührende Legitimation aus der väterlichen
Verlassenschaft zu reichen schuldig.

Cas. 60.

Const. Elect. 13. v. 3.

Hans Durpe hat David Kaphan in seinem
Testament zehen Acker legirt vnd beschieden / Als
nun Hans Durpe vergangnen Petri Pauli ver-
stürbt / begehret David Kaphan die zehen Acker
beneben dem darauff stehendem Weizen. *Fundire*
sich in *actione ex testamento Oldend. in Class. act.*
4. Meyer in Colleg. Arg. tb. 54. & duab. seqq. D. de
legat. & tb. 24. cod. l. à Titio 64. D. de furi. l. fructus
pendentes 44. D. d. R. V.

Georg Durpe des verstorbenen Bruder vnd
Erbe ab *in testato excipit*, es weren Klägern
allein die Acker / nicht aber die *fructus pendentes*
vffn Todesfall vermacht / vnd wil also erst einern-
den / hernachmals aber die Acker abtreten *Fundire*
sich in *jure Saxon. welches sagt: wenn die*
Da. III. nam. Ege

Esge das Land befrüchten hat / so folgen die Früchte nicht dem fundo, art. 50. Landrecht lib. 2. Moller ad Const. Elector. 13. part. 3. n. 2.

Kläger bleibe bey seinem bitten / sagende / sein suchen were dem Rechten gemess / besonders de jure Saxon. Moller ad d. Const. n. 2.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darwider fürgeschützte Exception vñ fernere Vorbringen David Kap-hans Klägern an einem / Georg Turpe Beklagte am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid : Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht Klägern die von Hansen Turpen vñ ffen Todesfall beschiedene vñ legitirte zehen Acker / nebenst den darauff stehenden Früchten einzureumen schuldig.

Cas. 61.

Titius setzt seinen Sohn zum Erben ein / vñ substituirt demselbē seinen Bruder Cajum , mit diese Beding: Wenn der Sohn ohne rechtmessige Erbē abgehē / vñ sterbē würde. Der Sohn als instituirter Erbe verstorbt vñ laßt nach sich einen natürlichen Sohn Maxium, welcher durch die hohe Obrigkeit legitimirt worden / jedoch ohne beyseyn des Caji, Dahero entsteht die Frage: Ob dieser legitimirte den substituirtten Cajum ausschliesse vñ excludire? Cajus

Cajus klagt wider Mævium: Fundirt seine Intention in substitutione à Titio sibi facta, (welche richtig præsupponirt wird) Bittet / daß er durch den legitimirten Mævium nicht von der hinderlassenen Erbschaft excludirt werden möge.

Beklagter sagt excipiendo, die Conditio substitutionis mangelte / Alldieweil des Titii in Tituirter Erbe liberis legitimis relicta verstorben were / denn er Beklagter were legitimirt. Legitimus (1.) autem legitimis æquiparatur per Novell. 89. §. unde his. Jul. Clar. in §. testamentum quest. 84. in fin. Bittet Klägern abzuweisen.

Kläger replicirt, Er sey zur legitimatio nicht citirt vnd also bey derselben nicht gewesen / Bleibet derhalben bey seinem vorigen Suchen vnd Bitten. per ea que tradit Vigel. in M. j. R. lib. 4. c. 10. reg. 50. Exc. 2. dist. 3. repl. 2. dupl. 1.

Bescheid.

Auff summarische Klage / darwider vorgeschützte Exception vnd ferner weit angebrachte Replica Caji Klägern an einem / Mævii Beklagten an andern Theil / Geben ze. diesen Bescheid: Daß Beklagters einwendens ungeacht / Kläger von der (N. N.) verlassenen Erbschaft nicht zu excludira vnd auszuschleffen.

Dd 5 Caf. 62.

Cajus hat Eheliche vnd Natürliche Kinder/ dann Sejum ein Hurenkind/welchen er im Ehebruch erzeiget / denselben leßt er legitimirn, vnd legirt ihm im Testament ein Weingut. Dahero entsteht die Frage: Ob das legatum gültig sey/ vnd Krafft habe?

Des Caji Eheliche Kinder klagen wider Sejum, Fundirn ihre Klage vnd Intention in jure, Quo (1.) naturalibus nihil in testamento relinqui potest per s. si adversus ea Instit. de nupt. Bitten verhalten zu decretirn, daß das Legatum vngültig.

Beklagter Sejus sagt / Er sey legitimirt, derhalben könne er auch erben / s. quibus connumerari Instit. de hered. qua ab intestat. defer. Vigel. in M. j. Civ. lib. 4. cap. 24. quest. 4. reg. 2. Exc. 1. Bittet zu erkennen daß das legatum billig bey Kräfften bleibe.

Clägeren Antworten hierauff / die legitimatio sey geschehen existentibus liberis legitimis, qui in precibus non essent indicati. Zu dem were Beklagter aus verbotener Vermischung gezeiget / vnd so dann legitimirt, welche dann in jure nicht stat hette / per ea que tradit Gail. lib. 2. observ. 142. num. 10. & 11. Mynsing. cent. 1. obs. 35. num. & s. postremo Novell. c. 89. c. per venerabilem ext. Qui filii. sint legit. Vigel. in M. J. P. lib. 5.

lib. 5. c. 2. reg. 3. Exa. 1. Bitten derhalben wie vorgebeten.

Nota.

In Jure ist nichts zu befinden / daß in dieser Casu wider der Klägere letztes Vorbringen könnte objicit werden / præsupponirt auch allhier / daß das Testament producirt sey worden.

Bescheid.

Auff summarische Klage / gegebene Antworte vnd ferner Vorbringen N. N. Klägere an einem / Seji Beklagten am andern Theil / Geben ze. diesen Bescheid: Daraus so viel zu befinden / daß das in dem producirten Testament Beklagten verordnete Legatum ungültig.

Cas. 63.

Const. Elect. 34. & seq. p. 2.

Hans von Cruces hat seine Tochter Marien Georg von Lemseln zur Ehe gegeben / sie ausgestatet vnd zu ihrem Vater vnd Muttertheil sechstausent Thaler bezahlt / Dingenen sie jurato durch ihren Krißischen Vormunden sich aller successio in bonis paternis, maternis, & fraternis judicialiter verziehen / Als sie nun
 esliche

entliche Jahr mit Georg von Lemsel im Ehestand
gelebet / verstorbe sie vnd left einen Sohn / Hierauff
verstorbe auch Hans von Truxes vnd sein Weib /
vnd kömpt jetzt Georg von Lemsels Sohn / vnd
woll mit Hanssen von Truxes andern zwey Söhnen
erben / Q. q. J.

Georg von Lemsels Sohn klagt / fundirt sich
in *S. cum filius filiae Inst. que ab intest. aded. l. 3. C. de legit. liber. Nov. 118. §. si quis igitur. Vigcl. in. M. j. R. lib. 4. c. 6. reg. 2. Exc. 2. Schepliz in prompt. Jur. tit. 24. §. 2. Confer. Oldend. Clas. 5. act. 5.*

Beflagte zwey Söhne excipirn. Klägers Mut-
ter hette aller succession in bonis paternis, ma-
ternis & fraternis judicialiter sich verziehen / &
quidem jurato. Derhalben könne Klägers such-
en nicht star haben. Bitten ihn abzuweisen vnd
sich zu absolvirn, per *c. 2. de pact. in b. Treut. in. disp. Pand. vol. 1. disp. 6. th. 8. lit. G. Tennin. Rudolph. tr. caut. caut. 85. n. 3. Geil. lib. 2. obs. 147. n. 1. Schepliz in prompt. Clam. tit. 29. §. 10. Dalnerus in 11. de renunciat. c. 4. n. 17.*

Kläger sagt replicando. Ob schon seine Mut-
ter wegen ihrer Väter / Mütter / vnd Brüder-
lichen Güter judicialiter vnd Eydlich vorgicht
gethan hette / So were doch rechtens / weil sie
vor ihrem Vater verstorben / daß Er zu seines
Großvaters Erbschafft ungehindert solcher ver-
zichte.

nicht gelassen würde / Denn er köme aus seinem
eigenem Rechte zu seines Großvaters Erbschafft
als ein Enckel / vnd nicht von wegen seiner Mut-
ter / als die den Fall nicht erlebt hette / *per ea que
tradit Scheplix in promptu. Clam. tit. 29. §. 11.
Harim. Pistor. 4. q. 47. Pinguzer 9. 31. & Wesenb.
conf. 71. n. 15. & 43. cum seqq.* Bittet derhalben wie
vorgebeten.

Beklagte erinnern ferner / do ja vber verhoffen
Klägers Suchen stat finden solte / so beten sie da-
hin Klägere zu weisen / daß er dasjenige / was
seine Mutter zu ihrer Ausstattung empfangen /
in gemeine Theilung conferiren müsse. *propter
l. 1. D. & l. si emancipati. 9. C. de Collat. honor. item
l. filius. 9. D. eod. ibid. Meyer in Colleg. Argent. &
Wesenb.*

Die Partheyen submitiren zum Abschiede.

Bescheid.

Auff Vorbringen Ludwig von Lemsel / Kläger
an einem / Hansen vnd Georg von Truxes Be-
klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid : Daß Beklagte / ihres Vorwendens un-
geachtet / Klägern zu der Großväterlichen
Verlassenschafft an stat seiner verstorbenen
Mutter sel. kommen zu lassen schuldig / jedoch ist
derselbe / was seine Mutter bey ihrem lebzeiten
zu ihrer Ausstattung empfangen in gemeine
Erb-

Erbscheilung zu bringen / vnd zu conferiren
schuldig.

Cas. 64.

Const. Elect. 18. p. 3.

Hans Michelman verstorbt / vnd verlest nach
sich seinen Bruder Georg Michelmann vnd sei-
nes Bruders David Michelmanns Sohn Chris-
tophen / welcher zugleich neben seinem Agnaten
Georg Michelmannen / des verstorbenen Erbs-
schafft zum halben Theil haben wil / Veruffte
sich *profundanda intentione sua* auff Keyser
Carols des V. Reichs Constitution
anno 1521. & *que tradit Clam in prompt. jur. ibid.*
Schepliz. tit. 24. §. 8. Const. Elect. 18. part. 3. *ibid.*
Moller. n. 1.

Betlagter Georg Michelmann sagt / daß de
jure Saxon. inter Collaterales das jus repre-
sentationis nicht stat hette / derhalben würden
in successione collateralium des verstorbenen
(1.) Sohns Kinder von dem nochlebenden Br-
uder ausgeschlossen. *per ea que tradit Fachs. lib. 1.*
differ. 25. Schneidew Inst. de hered. que ab intest.
defer. cap. de tertio ordine succedendi, Collatera-
lium soil. n. 14. Harem. Pistor. q. 30. n. 12. p. 1. Moller.
ad Constie. Elector. 18. p. 3. n. 2. Klammer
in prompt. jur. d. loc. n. 2.

Bea

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph Michelmanns
Klägers an einem/Georg Michelmann Beklag-
ten am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid:
Das Klägers Suchen wider Beklagten allhier
nicht stat habe.

Cas. 65.

Cajus macht ein Testament vnd setzt seinem
Sohn Sejum zum Erben ein / vnd ordnet seinen
Bruder Titium zum Executorn, vermache ihm
auch ein Gut/ Dieses nimbt der Titius nach des
Caji absterben propria autoritate ein / Dahero
entstehet die Frage: Ob er hierdurch sich des le-
gati verlustig gemacht?

Sejus klagt wider Titium, vnd begehrt das Gut/
welches er propria autoritate habe eingenom-
men/ratio: Er habe sich dessen hierdurch verlustig
gemacht; Fundirt sich in iure; Quo legatarius
(1) qui legatum propria autoritate occupavit,
eo privatur. per l. non est dubium s. C. de legat.
ibid. Neph. & Sichard. Jul. Clar. sent. lib. 3. §. testa-
mentum quest. 68. num. 1. Gomez. lib. 1. cap. 10. n. 15.
inpr. & cap. 12. num 10. in princ.

Titius sagt hierauff excipiendo, Er we-
re Executor Testamenti, Derhalben mache
er sich

er sich deßhalben / daß er das ihm legitirte Gut
propria autoritate eingenommen / nicht verlustig
per ea quæ tradit Gomez. lib. 1. c. 12. n. 10. vers. ex quo
deducitur.

Wende Parthenen stellen es zum Bescheide.

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darwider für
geschürte exception Seji Klägern an einem/
Titii Beklagtem am andern Theil / Geben ze. die-
sen Bescheid : Daß Beklagter gestaltten Sachen
nach / sich des von seinem Bruder Caji legitirten
Guts / beschwigen / daß er es propria autoritate
eingenommen / nicht verlustig gemacht / Derhal-
ben wird er von angefallter Klage billig absolvirt
vnd losgesetzt.

Cas. 66.

Titius setzet seine zweene Söhne Cajum vnd
Sejum zu Erben ein / vnd substituirt sie vnter ein-
ander per fideicommissum. so einer oder der an-
dere ohne Erben abgehen möchte / Nach diesem
stirbt Cajus ohne Kinder / welcher sein Weib
zum Erben einsetzt / Dahero enssteher die Frage :
weum Cajus bey seinem Leben aus dem fidei-
commiss. legitimam abgezogen / Ob nach seinen
Tode dessen Weib Trebellianicam (das ist der
vierte Theil aus dem Fideicommiss.) abziehen
könnne ?

Des

Des Ca
vnd Klä
den vnt
ihre Klage
restitu
lianicam
Inj. de fide
n. 12. ad
2. d. sp. 2. 4.
Bella
ihre Eher
mam ab
Trebelli
que trad
Exc. 4.
Die S.
Exceptio
non pur
vatus fi
casu ver
d. loc. rep.

Dies
Ca
nach
Dm

Des Caji Weib beschwert sich über Sejum, vnd klage wegen der Trebellianicam, begehrt den vierten Theil vom Fideicommiss. Fundirt ihre Klage vnd Intention in iure, quo heres ad restituendam hereditatem gravatus Trebellianicam deducere potest, per s. sed quia heres Inst. de fideicommiss. hered. ibid. Pac. & Schneidern. n. 1. & ad s. sed quia stipulationes n. 2. 4. Treutl. vol. 2. dis p. 14. 26. 7. lit. D.

Beklagter Sejus sage excipiendo, Klägerin ihr Ehemann sel. hette bey seinem Leben legitimam abgezogen / Dannhero könne nunmehr Trebellianica nicht abgezogen werden / per ea que tradit Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 10. reg. 1. Exc. 4.

Die Klägerin replicirt, vnd sage Beklagters Exceptio möchte zwar stat haben / Nisi heres non purè, sed in diem, vel sub conditione gravatus sit hereditatem restituere; hoc enim casu utramq; detrahit, per ea, qua tradit Vigel. a. loc. replic. 1. Exc. 4.

Nota.

Diese Replicatio inest huic casui, Sientmal Cajus, der man / nicht purè, sondern nach seinem Tode die Erbschaft seinem Bruder zu restituiren gravirt, Derhalben

Ec

ist

ist durch solche replication des Beklag-
tens exception elidire, vnd nichtig ge-
mache / Wann dann mit Bestande hier-
wider nichts eingestrewet werden kan /
Als ist nachfolgender Weiß zu decre-
tirn.

Bescheid.

Auff summarische Klage/darauff beschehenes
excipien, vnd repliciren Kriegischen Vormun-
den Cajusel. Weibes Klägern an einem/ Seji Be-
klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid: Daß Beklagten einwendens vngeacht/
Klägerin die gesuchte Trebellianicam von ihres
Mannes Verlassenschaft abzuziehen vnd zu de-
trahirn wol befügt.

Cas. 67.

Mavius ist beweiht: Schwängert seine Frau/
von welcher er einen Sohn mit Namen Cajus
bekömmt/welchen er/weil er keine Kinder mit dem
Weibe erzeuget/oder erzeugen können/zum Erben
einsetzt / Dahero entsethet die Frage: Ob diese
Einsetzung gültig?

Des Mavii Erben ab intestato impugnir
das Testament vor Gerichte/vnd wollen Cajum
nicht Erbe seyn lassen/sagende die Institutio gelte
nicht / Fundirn ihre intencion in iure, daß ein

(1.)

(1.) filius naturalis tantum (wie dieser ist) vom Vater nicht könne zum Erben eingesetzt werden / per l. 2. C. de natur. lib. Novell. cap. 89. §. discretis §. ne igitur perpetuo, Confer hic Maul. in tr. de testam. lib. 1. tit. 16. pag. mibi 269. §. Naturales, Thoming. decis. 48. n. 1. ubi controversatur. Ditten zu decretum daß die Institutio un- gültig.

Der Instituirte Erbe Cajus sagt excipiendo, weil der Testator keine ehlich natürliche Kinder gehabt hette / so were die Institutio seiner Person gültig / per auth. licet C. de nat. lib. & l. humanitatis. §. eod. Maul. in tr. de testam. lib. 1. tit. 16. pag. mibi 269. §. naturales. vers. si nulli. Schepliz. in prompt. Clamm. tit. 14. §. 5.

Klägere replicirt, daß der Erbe ex damnato coitu geboren sey / derhalben hette Beklagten Exceptio nicht stat / per l. si quis incesti & Auth. ex complexu. C. de incest. nupt. Novell. 89. §. postremo ibid. Stephan. num. 6. Maul. in d. tr. de testam. lib. 1. tit. 16. pag. mibi. 271. §. Hi liberi nati.

Beklagter duplicirt vñ sage dieser Coitus würde nicht criminaliter, sondern civiliter gestrafft / Denn ob schon ein stuprum, welches von einem ehelichen mit einer unehelichen Person geschehen / civiliter, so würde es doch nicht criminaliter ge- strafft / per §. item l. Julia de adult. Instir. de publ. jud.

jud. Jul. Clar. in §. Fornicatio in pr. Derhalben
würde der Klägern replicirn vngültig / vnd
könne er vor keinen ex damnato coitu, sondern
vor einen liberum naturalem geachtet werden.

Nota.

Obwol an estlichen Orten dieses / was dupli-
cando vorbracht worden / nicht ohne con-
troverfia abgethet / Jedoch ist die præsum-
ptio pro mitiori sententia pœnalis,
Derhalben ist nachfolgender Weise zu de-
cretirn.

Bescheid.

Auff Klage vnd ferner Vorbringen / Mz vii
erben Klägere an einem / Caji Betslagten an
andern Theile / Geben ze. diesen Bescheid: Daß
Klägere suchen nicht stat hat / Dannhero Be-
klagter von angefallter Klage absolviret vnd als
ein Inskurirter Erbe des verstorbenen Tiui, ge-
fallten Sachen nach billig gelassen wird.

Cas. 68.

Sejus legire seiner Tochter Constantiæ an stat
der Wittgabe hundert Thaler / vnd do fern sie eher /
als er Sejus stürbe / wil er daß ihr Sohn Caju
in dem legato succedire, es verstorbt Constantia
bey lebzeit des Testatoris, Als nun der Testator
auch

caso in pr. D. de
 licita inq. l. i. m
 amato co. i. s. o. b.
 ralem g. ad. m. r.
 ota.

Orten di. s. i. m. d. o. p. l.
 werden nicht. ca. u.
 / Sedoch nicht. p. r. i. o.
 i. f. e. n. t. e. n. t. a. p. o. r. a. t. i. s.
 s. f. o. l. g. e. n. t. e. B. e. s. i. n. d. e.

chen.
 mer. D. o. c. t. r. i. n. e. / M. a. r. i. i.
 m. / C. a. j. i. B. e. k. l. a. g. e. n. a. n.
 d. i. e. s. e. n. B. e. s. c. h. e. i. d. : D. a. s.
 i. n. d. e. s. h. a. r. / D. a. n. n. e. h. m. e. n.
 K. l. a. g. e. a. b. s. o. l. v. i. r. u. m. a. l.
 l. i. g. g. e. s. c. h. e. n. T. u. m. p.
 i. l. l. i. g. g. e. s. c. h. e. n. m. i. t. t.

f. 68.
 o. d. e. r. C. o. n. s. t. a. n. t. i. a. n. i. s.
 h. a. l. e. r. v. o. n. d. e. f. e. n. t. e. s. e. l.
 i. t. e. r. d. a. s. i. h. e. C. a. j. u. s.
 r. e. e. s. v. e. r. f. o. r. b. e. n. e. n. t. a.
 r. i. s. / A. l. l. e. m. a. t. e. T. e. s. t. a. t. o. r.
 a. n. s. i.

auch verstorbe/begehrt der Sohn Cajus der Con-
 stantia an stat der Wittgabelegiree hundert Tha-
 ler / Q. q. J.

Cajus klage wider die andern des Seji Erben/
 vnd begehrt die hundert Thaler / Fundirt sich in
 legato dotis matri suae relicto.

Des Seji Erben sagen excipiendo, Klägers
 Mutter were verstorben / ehe das legatum were
 verfallen gewesen / Derhalben were solch legatū,
 erloschen per l. si post 5. in pr. D. quand. dies leg. ced.
 Geil. lib. 2. obs. 132 in pr. cum n. seq.

Cajus sagt replicando, es were des Testato-
 ris andere Meynung / Sinentmal derselbe aus-
 drücklich verordnet / vnd disponirt, daß wenn die
 Tochter ehe verstorbe / das Legatum auff ihn
 Klägern als derselben leiblichen Sohn kommen
 solte / per ea que tradit Geil. 2. obs. 132. n. 7. cum qua-
 tuor seqq.

Bescheid.

Auff Klage / beschehenes excipirn, vnd repli-
 cira Caji Klägers an einem / Seji Erben Beklagte
 am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid. Daß
 der Beklagten excipiens yngeacht Klägern die
 hundert Thaler / so seiner verstorbenen Mutter an
 stat der Wittgabelegire, billig gefolget vnd ausge-
 zehlet werden.

Ee 3

Cas.

Caf. 69.

Titius gibt seiner Tochter Bertæ zur Mitgabe tausent Goldgülden/mit diesem Beding/das solche tausent Goldgulden/wenn sie ohne Kinder verfürbe/wider auff ihn als den Vater fallen möchten/es verfürbt Bertæ die Tochter/vnd leß nach sich einen Sohn/welcher in drey Monat nach ihr auch verfürbt/Dahero entsethet die Frage: Ob Titius die tausent Goldgülden als dotem wider fodern könne?

Titius klagt wider der Bertæ verstorbene Freunde N. N. vnd begehrt die dotem der tausent Goldgülden/Fundire seine Klage vnd inestion in pacto dotali, dartinnen er nemlich pacificire, das solch dos ihm wider restituiert werden sol. Die Beklagte N. N. opponiren exceptionem defectus conditionis, Sintemal Clägers Tochter/als sie verstorben einen Sohn nach sich verlassen/Derhalben hette sein Suchen nicht stat/Bitten Klägere abzuweisen/vnd sich zu absolviren.

Kläger repliciert vnd sagt: Der Sohn were bald nach ihr verstorben/derhalben were sie ohne Kinder.

Beklagte bitten probationem minoris.

Nota.

Des Klägers replica wird reprobirt per 2.

61775

cum uxori. 4. C. quando dies leg. ced. Geil. 2. obs. 126. n. 1. vers. tamen est in continenti cum n. seq.

Bescheid.

Auff Summarische Klage/ vnd ferner Vorbringen Titii Klägern an einem/ N. N. Beklagten am andern Theil/ Geben diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht stat hat/ Dannerhero Beklagte billig absolvirt vnd losgeschlet werden.

Cas. 70.

Sejus macht ein Testament / vnd setzt seines Bruders Söhne Titium, Mævium vnd Sempronium zu Erben ein/ vnd substituirt sie vnter einander. Aus diesen verstirbt Mævius vnd laßt nach sich einen Sohn Cajum, Dahero entstehee die Frage: Ob dieser Cajus die andern substituirtten ausschliesse vnd excludire?

Cajus wil die substituirtten gern excludirt wissen/ klagt derhalben vnd fundirt seine intention in jure, quo substitutio (i.) evanescit, si gravato nati sint liberi. per l. ex facto 41. in pr. D. de vulg. subst. l. cum avus 100. D. de cond. & demonstr. l. generaliter 6. § cum autem. C. de inst. vel subst. l. cum acutissimi 30. C. de fideicommiss. Geil. lib. 2. obs. 121. n. 10.

Die substituirtten sagen excipiendo, were doch Kläger nicht des Testatoris Kind/ sintemal

E iiii

sein

sein Vater Mævius des Testatoris Bruders
Sohn gewesen / Derhalben hette sein Klagen
vnd allegirte jura nicht stat / *per ea que tradit*
Vigel. in M. j. C. lib. 9. c. 11. Exc. 147. repl. 2.

Bescheid.

In Sachen Gaji Klägern an einem / N. N.
Beklagte am andern Theil / Seben ze. diesen Be-
scheid: Daß Klägers suchen nicht stat hat / Der-
halben Beklagte billig absolvirt vnd losgezehlet
werden.

Cas. 71.

Es ist an einem Orte dieses Statutum, daß
wenn Söhne vorhanden seyn / die Töchter von
ihren Eltern nicht erben / Es verstirbt aber Titius,
vnd leßt nach sich einen Sohn / vnd Tochter / der
Sohn stirbt / Da entsethet die Frage: Ob die
Tochter zu des Vatern Verlassenschaft als Erbin
zuzulassen?

Des Sohns Erben N. N. klagen / vnd fun-
diren ihre Intention in dem statuto *per ea que*
tradit Vigel. in M. j. R. lib. 4. c. 6. reg. 2. Exc. 4. dist. 1.
Witten derhalben zu verabschieden / daß des ver-
storbenen Schwester Berta nicht Erbin sey?

Beklagte Berta sagt excipiendo, lebte
doch ihr Bruder nicht mehr / derhalben wür-
de sie billig zur Erbschaft gelassen / vnnnd ad-
mittirt, *per ea que tradit Mynsing. cont. 3.*
obs. 26.

obs. 26. n. 2. vers. ut tamon tale. Bittet Klägere abzuweisen.

Klägere sagen replicando: Beklagte were einmal durch ihren Bruder excludire. Nun würde sie ferner nicht zugelassen/ ob schon der Bruder todt vnd nicht mehr vorhanden were / per ea quae tradit Gabr. lib. 6. de statut. concl. 4. Geil lib. 2. obs. 248. n. 4. Gramm. decis. 63. n. 3. cum seq. das nun Beklagte excludire. were daher/ alldieweil der Bruder sel. vor des Vaters Tode mit dessen Zulassung die Erbschaft a dire hette.

Bescheid.

Auff summarische Klage/ darauff gethane Antwort vnd ferner Vorbringen N. N. Klägere an einem; Kriegischen Vormunden Berra beklagten am andern Theil/ Geben diesen Bescheid: Das Beklagten einwendens vngerecht Klägere bey des Tirii Verlassenschaft als Erben ab intestato billig gelassen werden.

Cas. 72.

Const. Elect. 19. p. 3.

Hans Mohr hat mit Marien Georgen Strifels Tochter ein öffentlich Ehegelöbniß gehalten/ vnd nach dem er wegen geschwinder Einquartierung die Hochzeit nicht alsobalden anstellen können/ hat er aus grosser Liebe sich zu ihr gefunden

E 9

und sie geschwängert/ist aber von einem Soldaten/che der Hochzeit Tag herbey kommē/eneleibet worden/und hat erstlich 1000. Gulden neben seinem Bruder David Mohren verlassen/Weil nun seine hinderlassene Braut einen jungen Sohn zur Welt gebracht/wil sie *terciam statutariam* vermög Churf. S. Constitution haben/So fordert auch des Kindes Vormund Georg Kaphart die andere Verlassenschaft/welches der Bruder David Mohr nicht zugeben wil. Q. g. J.

Die Witbe/wie gesagt/fundirt sich auff die Churf. *constitution. 19. p. 3.* daß einem Weibe der dritte Theil aus ihres Mannes Gütern gehöret/Nun were Sie als des verstorbenen Weib vnd Vertrawte gewesen/auch eheliche Liebe mit ihm gepfleget/verhalben sie billig solchen dritten Theil bekäme: Des Kindes Vormund fundirt sich in *jure, quod filius (1) sit heres patris vel quod defuncti hereditas liberis deferatur, per Nov. 118. §. 1. Inst. de hered. que ab intestat. defer. l. filius 12. D. de suis & legit. hered. Clammer. in prompt. jur. tit. 24. §. 1.*

Der Bruder/welcher die Klage nicht zugeben wil/excipire vnd sagt: die Klägerin were wie eine Concubina, vnd nit als ein vertrawtes Eheweib gewesen/Derhalben könte die von ihr allegirte Constitution, welche von Eheweibern redete/nicht verstanden werden; Wenns hoch käme/so gehöret ihr nur Kindes Theil/*per c. lator presentis-*

um, qui sint filii legit. Treuil. disp. de success. eb. 3. in a
 F. Jan. Mens. Majo. anno 1618. respond. ut refere
 Hillig. in prelect. Inst. de success. Anlangende des
 Vormunden suchen/excipit Er; Quod liberis
 (2.) naturalibus, uti hic infans esset, de heredis
 tate parentis nihil debeatur, per §. si adversus
 ea. Inst. de nupt. Derhalben hette ihr beyder suchē
 nicht statt.

Der Vormund replicirt, der Verstorbene
 hette keine andere Kinder/als diesen filium natu-
 ralem verlassen / derhalben gehöre ihm die Erb-
 schafft / per l. jubemus 6. ibi. ab intestato quoz. C. de
 nar. lib. Nov. 18. §. consideremus.

Nota.

Weil der Klägerin ihr Suchen wegen der
 Tertia Statutaria in diesem Fall / wie auch
 des Vormunds allegirte jura in jure Sax.
 & Civil. nicht fundirt, Sondern vielmehr
 nach denselben versehen / Quod (3.) stupra-
 tor tūm cogatur & partui de alimentis
 prospicere, per l. 3. C. de alend. liber. l. 5. §. 2. 3.
 4. & l. 4. D. de agn. lib. Geil. 2. obs. 88. n. 4. 5. 6. &
 deflorationē virginis pecuniario damno
 luere, & expiare. Aurb. licet patri C. de natur.
 lib. c. cū haberet Ext. de eo qui duxit. in matr.
 Perr. Theod. in Colleg. Crim. Disp. 6. 1b. 4. l. H.
 & Disp. 2. 1b. 12. l. B. & Const. Elect. Sax. 27. p. 4.
 ibi

ibi: Dieselbe zur Ehe nicht nehmen will/ so soler sie ihres Standes vnd Herkommens nach / dociren, vnd da sie vom ihm Leibesfruchte hat / dieselbe außgerichtet/ ermessen gen alimentiren, *D. Val. Riemer: olim Preceptor in Acad. Jenens. honorandus in disp. Anno 1622. de success. ab intestat. tb. 5. lit. K. Bredel. in Anahf. Instit. de jur. nat. gent. & Civil. quest. qui liberi sint alendi*; So wird nachfolgender massen decretirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen vnd andern Vorkunden Georg Stiffels hinderlassener Tochter vnd dessen Kindes Kläger an einem / David Mohr Beklagten am andern Theil / Geben ic. die sen Bescheid: Daß der Kläger suchen wider Beklagten nicht stat habe / Es ist aber derselbe sich mit Klägerin wegen der von seinem Bruder an ihr begangenen defloration abzufinden / wie auch dem Kinde die alimenta aus des verstorbenen Vatern zu geben schuldig.

Cas. 73.

Const. Elect. 20. & 22. p. 3.

Hans Feige hat mit seiner Frauen Marien eine Ehestiftung außgerichtet / darinnen vnter andern disponirt worden/ daß nach des Weibes Abster-

Ce
Absterben der
bereitsen
ben/ die and
ihren nachst
Euchtopff
stin / wil e
rde, vermö
Dochzeitg
tion haben
stiftung, d
Leipzigig
zeitgeschen
suction 28. &

Auff Vo
topffen Kl
klagen an
scheid: D
vermög de
sines verp
Dochzeitg
abfolgen

Hans Fe
verkauft ih

Absterben der überlebende Ehemann aus ihren
bereitesten Haab vnd Gütern 2000. Thaler ha-
ben/ die andere Verlassenschaft aber alle solte er
ihren nechsten Freunden als Hans vnd Georg
Sauertopffen abfolgen lassen/ Als sie nun ver-
stirbt / wil er vber die 2000. Thaler auch die Ge-
rade/vermöge hiesigen Statuten / vnd das halbe
Hochzeitgeschenke inhalt Churf. S. Constitu-
tion haben; Fandiret sich erslich auff die Ehe-
stiftung/ dann wegen der Gerade auff das
Leipzigische Statutum, vnd wegen des Hoch-
zeitgeschenke auff die Churf. Sächs. Consti-
tution 20. § 22. p. 3.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen vnd George Saur-
topffen Klägere an einem / Hansen Feigen Be-
klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid: Das Kläger Beklagten die 2000. Thaler
vermög der Ehestiftung / wie auch die Gerade
seines verstorbenen Weibes / vnd was noch am
Hochzeitgeschenke vorhanden / die Helffte davon
abfolgen zu lassen vnd zu bezahlen schuldig.

Cas. 74.

Const. Elect. 21. p. 3.

Hans Frondorffs Ehemweib Maria Dirrichen/
verkauft ihr Haus David Melbern vmb 4000.
Gulden

Gülden zum Angelde vnd 200. Gülden auff Tagzeiten/alle Jahr 200. Gülden / verstorbt aber / ehe die Angelder bezahlet werden/vnd verlest nach sich ihre Mutter Hansen Dirtrichs Wittben / die wil von dem Käuffer Hans Knobloch die 2000. Gülden haben/wie auch die 2000. Gülden Tagzeiten/ weil sie ex ædibus tanquam immobili herkommen/ propter rationem quod (1) surrogatum sapiat naturam ejus, in cujus locum surrogatur. per l. 1. s. hac actio, ubi Br. D. si quis rest. lib. esse ius fuer. Everhard. in loco à vi surrogati in pr. Moller ad Const. Elector. 21. p. 3. n. 2. & seqq.

Der Eydam Hans Frondorff gibt vor/ (2) das Geld sey ein mobile, vñ weil er vermög Sachsenrechts heres mobilis wære/ So gebühret ihm die Kauffgeldere/ per ea que tradit Vigel. in Decis. jur. Contr. cent. 1. q. 1. Wehner. in pract. observ. in lit. F. fahrende Haabe. Const. Elect. 21. part. 3. n. 8. & seqq.

Die Klägerin sagt: Do auch schon Beklagter alles Geld/welches vor beweglich Gut zu achten/ erbete/ So müste doch sie die (3) legitimam haben/ arg. illorum quæ tradit Moller. ad Const. Elector. 21. part. 3. n. 16. ubi habetur, salvâ tamen legitima &c. submittitæ zum Abschiede.

Bescheid.

Auff Vorbringen Ktegischen Vormunders Hansen Dirtrichs hinderlassenen Wittben Klägerin

Gen
gen an einem
am andern
diesen
Klagin mehr
den 4000. G
legitima

Hans
Fronen
300. Gild
manns
dorff
Jahre
wil sie
wider
gisten
ben hette
fondern
abf. 10. W

s. censur
Des
hette
doris ad
holten
177. in
in Colleg.
177. in fin.

gern an einem/ Hansen Frondorffen Beklagtem
am andern Theil/ Sehen Bürgemeister vnd Karß
diesen Bescheid: Daß Klägers suchen wider Be-
klagten nicht stat habe/ Es ist aber derselbe ihr von
den 4000. Gulden Kauffgeldern ihre gebührende
legitimam zu geben schuldig.

Cas. 75.

Const. Elect. 24. p. 3.

Hans Georg von Truxes hat wegen seiner
Frauen Sibillen gebornen Pfäugin alle Jahr
300. Gulden Leibzinsen aus ihres vorigen Ehe-
manns Leibgedinge / so auffm Rittergurt Ben-
dorff gestanden/ eingenommen/ vnd solches zehen
Jahr nach einander gethan/ Als er aber verstarb/
wil sie die zehnjährigen eingehobene Leibzinsen
wider haben; Fundirt sich darauff/ weil diese Leib-
zinsen für vn beweglich Gut zu achten / Derhal-
ben hette der Mann solche nicht nehmen können/
sondern gehören ihr zu / *per ea que tradit Geil. 2.*
obs. 10. Wehrer. observ. pract. lit. F. Sahrnus
S. Censur redimibiles.

Des Truxes Erben halten hingegen dafür/ Es
hette solche ihr Vater vnd Vorfahrer als *fructus*
dōtis ad sublevanda onera matrimonii einge-
hoben *propter sext. in l. 7. pr. l. 10. §. 3. l. 32. 47. 56. §. 12.*
l. 75. in fin. §. 76. D. de jur. dot. l. 20. C. eod. Meyer.
in Colleg. Argent. 1b. 20. D. de jur. dotum. Bocer. 12
et. de donas. c. 8. n. 49. Deo

Bescheid.

Auff Vorbringen Krigischen Vormunden Sibillen Hansen Georgen von Truxes hinderlassener Witben Klägern an einem / jetzt gedachten Hansen Georgen von Truxes hinderlassener Erben Beklagten am andern Theil / Gebe ich jetztiger verordneter Ampschöffter 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen wider Beklagten nicht stat hat.

Cas. 76.

Const. Elect. 25. p. 3.

Maria Hansen Durpachs Eheweib zum Antenberg verstorben vergangen Bartholomai, vnd verlest nach sich ihren Ehemann / vnd ihren Bruder Georg Manischen auch erliche Ruckes vnd Bergheil / Vnd weil vmb Bartholomai das meiste Erz gewonnen / vnd à fundo separirt gewesen / So wil der vberlebende Ehemann die Ausbeute des Quartals Crucis nebenst de so im Quartal Trinitatis noch nicht eingehoben worden / haben. Sibt vor / Es sey ein mobile vnd gehörent ohne das dem Manne die Früchte / so noch vnabgesondert auff dem Felde stünden / müssen auff allen Fall ihme wo nicht gang / doch pro rata tēporis verbleiben / Fundirt sich *in rexxu l. divorrium §. si vir in fundo D. solut. matr. l. in lapidici.*

judicinis, h
mnae. Con
Der verfi
nicht jugend
geh stat m
Ehemanne m
im so er in st
Ehzeiten sei
sem per Con

Auff Be
an einem B
Theil / Gebe
Bescheid: A
zubefinden /
Trinitatis
eingenommen
aber die An
er derselben

Dans N
ben mit ein
darin unter
W Fran von

pidicinis, ubi gloss. de jure dor. l. Divo de bon. da. mnat. Const. Elect. 25. p. 3. ibid. Moller. n. 2.

Der verstorbenen Maria Bruder wil dieses nicht zugeben / Denn die Churf. Constitution gebe klare masse / vnd eignete dem überlebenden Ehemane mehr nicht zu / als die jenigen Ausbeuten / so er in stehender Ehe eingenommen / oder bey Lebzeiten seines Weibes betragt vnd fällig gewesen / *per Const. Elect. 25. p. 3. ibid. Moller. n. 9.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Durpachs Klägern an einem / Georg Manisch Beklagten am andern Theil / Geben Bürgermeister vnd Rath 2c. diesen Bescheid : Aus der Parcheyen Vorbringen so viel zubefinden / daß Klägern diejenige Ausbeute / so Trinitatis gefallen / aber nicht abgefodert vnd eingenommen worden / billig verbleiben / So viel aber die Ausbeute Quartal Crucis betrifft / Ist er der selben sich an zumassen nicht befuge.

Cas. 77.

Const. Elect. 26. p. 3.

Hans Ritter vnd sein Weib Elisabetha / haben mit einander eine Ehestiftung auffgerichtet / darinn vnter andern verordnet worden / wenn die Frau vor dem Manne versterben solte / So

ff

solte

solte der Ehemann 1000. Gulden aus ihren Gü-
tern haben/Dennach aber alhier die Pest graf-
firt, vnd auch zu ihm in Hans Ritters Haus
kommen / welcher Er vnd lebt sein Weib neben
einer Magd alleine darinnen/ darauff das Weib
den dritten Tag verstorbt. Nun wil er die 1000.
Gulden haben/Fundirt sich auff die auffgerichtete
Ehestiftung/ *per ea que tradit Boer. decis. 355. n. 4.*
Hotom. consil. 73. n. 39. Geil. 2. obs. 126. n. 5. Schepliz.
in prompt. Clamm. tit. 29. §. 2.

Der verstorbenen Bruder Georg Martin gibe
hierauff vor: Er hette sie *malitiose delerint*, vnd
sich des jenigen / was ihm *ex pacto dotali ge-
bühret/verlustig gemacht/ per Lindignum esse 3. D.*
de his que ut indignis auf. l. si ab hostibus. 10. §. 1. D.
solut. matr. Möller. ad Constn. Elector. 26. p. 3. n. 1.
2. §. 7. Ripa in tr. de peste c. 1. n. 201. §. seqq. Rauchb.
9. 20. per tot. par. 2.

Kläger sagt/ Er were mit seines Weibes Wil-
len vnd ihrem Geheiß aus dem Hause gewichen/
hette ihr auch sonst in ihrer Klauheit an Arge-
ney vnd andern gebührende Hülfß gethan.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansens Ritters Klägers an
eine Georg Martin beklagtem am andern Theil/
Geben Bürgermeister vnd Rath zu diesen Be-
scheid: Weil Clauer nicht in Abrede gewesen/das
er von seinem Weibe sehl. als sie vnkunsten mit
der

Der giftigen Seuche in feirt worden / gewichen /
 vnd sie also verlassen / So hat er sich auch dahero
 der 1000. Gulden / so ihm sonst nach ihrem Ab-
 sterben / vermög der producirtten Ehestiftung ge-
 bühren / verlustig gemacht / Er wolte vnd lönte
 dann erweisen / das Er seinem Vorgeben nach / wie
 ihrem Willen vnd auff ihren Beheiß aus dem
 Hause gewichen / ihr auch in ihrer Kranckheit an
 Arzney vnd andern gebührende Hülffe gethan /
 damit würde er billig gehört : vnd er gehet also
 dann darauff ferner was recht ist.

Cas. 78.

Const. Elect. 28. p. 3.

Hans von Tiesfenbruch ist lange Zeit im Klo-
 ster zu Commedan in Böhmen ein Münch ge-
 wesen. Nach dem er aber erfahren / das sein Bru-
 der Herzog von Tiesfenbruch gestorben / vnd nach
 sich sein Rittergut zu Merckwitz verlassen / verließ
 er das Klosterleben / vnd begibt sich anhero ins
 Churfürstenthumb Sachsen / vnd wil in feudo
 succediren. Ist aber noch bis dato Catholisch /
 vnd weil ihn sein Better Christoph von Tiesfen-
 bruch als proximus successor feudi. mit zu lassen
 wil / wird gemelter Hans von Tiesfenbruch klagbar.
 Fodirt sich in iure, Quod (i. fratres sibi invi-
 cem in feudis succedant. per c. i. §. cum vero 2. de
 bis qui feud. dar. poss. Job. Rudinger. in Enchirid.

Ff 2

feud.

feud. tit. 16. de success. collar. sub fall. 3. *Vigel. in M. J. Feud. c. 4. § 2. reg. 3. & 4. Clamm. in prompt. jur. tit. 4. § 15. ibid. Scheplitz. Confer etiam Schultz. in Synops. feud.*

Beklagter wie gesagt / wil solches nicht zugeben Fundirt sich in *l. Manichaeos 4. §. praeterea 3. l. si qui 10. C. de heret. & Manich. c. fin. Ext. de heret. & c. unic. in fin. an mutus vel aliàs imperfectus feudum retineat. Vigel. in M. J. F. c. 4. § 2. reg. 1. Ext. 4. Rudinger in Select. concl. jur. feud. lit. C. concl. 22. Schultz. in synops. feud. c. 8. n. 90. & seqq. & n. 96. c. n. seq. Constit. Elector. 28. p. 3. ibid. Möller. n. 7.*

Kläger sagt / Er wolte nicht weiter bey dem Mönchleben bleiben / sondern beydes selbigem / vnd der Religion abagen / Derhalben würde er billig bey seines verstorbenen Bruders Lehngut gelassen / *per ea que tradit Möller. ad d. Constit. 28. p. 3. n. 2. & seqq. & Schultz. in synops. feud. c. 8. n. 97. §. Idem in Electoratu.*

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen Hansen von Tiefsenbruch Klägers an einem / Christoph von Tiefsenbruch Beklagtem am andern Theil / Geben ic diesen Bescheid : daß Beklagter seines vorwendens vngachtet / Klägern seines verstorbenen Bruders Gut zu Merckwiz eingureumen vnd zu restituieren schuldig

Cas. 79.

Cas. 79.

Const. Elect. 29. p. 3.

Georg von Schleinitz verstarbe / vnd verließ
nach sich seinen Bruder Hans von Schleinitz
von voller Geburt / vnd seines Halbbruders Chri-
stoph von Schleinitzens Sohn / auch Christoph
genant / beneben einem Lehngut zu Pöhlen / Nun
wil des verstorbenen Bruder von voller Geburt
Hans von Schleinitzen das Lehngut alleine ha-
ben / vnd des Halbbruders Sohn Christoph von
Schleinitzen aufschließen / Q. q. J.

Christoph von Schleinitz als Kläger fundire
sich in iure; Quod dicit (1.) filium fratris con-
sanguinei succedere cum patruo utriusq; con-
iuncto. per ea que tradit Pistor. lib. 2. q. 43. n. 12. &
seq. Pingiz. q. 22. n. 16. & seqq. Schepliz. in promp-
t. Clamm. tit. 4. §. 6. n. 4. Schultz. in Synops. feud. c. 8. n.
143. Rosa. ad Const. Elect. p. 2. n. 4.

Belagter Hans von Schleinitz contradicire
vnd wil nicht; Fundire sich in iure. welches sagt
Quod (2.) frater germanus consanguineū tan-
tūm, sive ex solo patre coniunctum excludat,
per Nov. 84. c. quia igitur 1. §. vult autē 1. Nov. 118. c.
si igitur 1. defunctus 3. Auth. cessante. a. u. b. post fra-
tres C. de legie. hered. etiā de iur. Sax. per rexr. Landr.
l. 2. art. 20. in pr. Schultz. Inst. Synops. lib. 3. de ter-
tio ordin. succed. v. n. b. de success. transvers. natur.
& legie.

Ff 3

& legie.

Et legit. simul lit. B. Si ergo fratrem, multo magis fratris filium, per arg. à major. ad minus. & per rar: Quod (3.) jus representationis inter Collaterales non habeat iocum de jur. Sax. Const. Elector. p. 3. Const. 29.

Kläger sagt replicando, daß de jure Sax. in feudis das (4.) jus representationis statt habet per ea quæ tradit Schneidw. Instit. de hered. quæ ab intest. def. Ord. succed. s. n. 15. Schulz. in Synops. feud. c. 8. n. 115. §. Attamen.

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph von Schleinitz Klägern an einem Hansen von Schleinitz Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern zu Georg von Schleinitzens sehl. nach sich verlassenen Lehngute zu Pöhlen / zu gleichem Theile zu admittirn vnd kommen zu lassen schuldig.

Caf. 80.

Stephan Wühling macht ein Testament vnd instituiret darinn zu seinem Erben Jochim Ebleblathen / doch mit dieser ausdrücklichen Condition. wenn er seine Wuhme Catharinen / Hanssen Wühlings hinterlassene Tochter heyrathen würde. Alldieweil er aber dieser Zusage / so er dem Testatori gethan / nicht nachkömpt / Wil Catharina Hanssen Wühlings Tochter die Erbschafft von

von ihm haben / mediante Inventario, denn
auff solchen Fall ihr die Erbschafft ihres Vetterin
ab intestato gebühre L. q. J.

Als Jochim Eleblach vermög des Testaments
Mühlings Erbschafft begehrt / excipit Cathari-
na Hansen Mühlings Tochter / Fundirt sich in
hoc jure; Quod (1.) deficiente conditione,
sub quâ quis heres institutus est, institutio
quoq; deficiat, per §. 2. *Inst. quib. mod. test. infirm.*
l. 2. pr. l. ult. D. de condit. inst. l. 1. §. 2. C. de cad. toll.
Nu were aber Kläger Jochim Eleblach mit diesem
Beding / so er sie Beklagtin nehmen vnd hehra-
then würde / im Testament instituirt, welche con-
dition er nicht adimplirt, Dannenhero were das
Testament ob defectum institutionis null vnd
nichtig / vnd käme die Erbschafft ab intestato vff
Beflagte / fundirt sich in jure, quod dicit; (2.)
Nemine ex testamento herede existente, here-
ditas ab intestato defertur, in *pr. ibi, aut si ex eo.*
Inst. de hered. que ab intest. def. l. 1. in pr. ibi. si ejus
hereditas. D. de suis & legit. hered. Vigel. in M. I. C.
lib. 10. c. 1. q. 1. caus. 4.

Klagender Eleblach erbeut sich / er wolle die
condition noch adimplirn, & sic pro completa
habetur. Fundirt sich in *l. 2. & 11. D. de cond. Inst.*
l. 161. de reg. jur. Bittet der halben daß Beflagte ihm,
die Erbschaffe ausantworten möchte / oder sonst
zu erkennen was recht ist.

Ff. iiii

Beo

Bescheid.

Auff Vorbringen Jochim Eleblath Klägern an einem/Kriegischen Vormunden Hansen Mühlings Tochter Beklagten am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Würde Kläger seinem Erbieten nach / so er Stephan Mühlingen sehl. gethan / auch darauff mit solcher ausdrücklicher Bedingung von ihm in seinem Testament zum Erben eingesetzt / Beklagtin heyrathen vnd also der condition seines Theils gebührllich nachsetzen / So wird als dann ihme Stephan Mühlings Erbschafft billig gefolgt.

Cas. 81.

Anna N. zu N. verspricht Peter N. auff sein fragen; Ob Sie ihn zur Ehe nehmen wolte? mit dieser condition. vnd Beding: Wenn ihr Vater darein willigen würde. Als aber Annen N. Vater nicht willigen wil / secuta est copula carnalis; Dahero entsethet die Frage: ob diß Matrimonium bestehe?

Peter N. klagt zu Vollziehung der Ehe/wider Annen N. actione ex stipulatu. denn sie ihm die Ehe versprochen vnd zugesagt / de qua Vigel. in M. jur. R. lib. 3. c. 8. reg. 22. & M. J. P. lib. 4. c. 17.

Beklagte Anna respondirt excipiendo, Sie hette Klägern die Ehe zugesagt / mit dieser condition, wenn es ihr Vater zugeben wolte; Diese con-

Cent
condition m
flares M
tione prom
ret actio per
supra u. de
sal. Seneide
sub conditio
Vigel. in M.
Kläger
copula car
von der co
tens weze
tur à conc
in u. d. de co
quasi. An
sini circa
Beklagt
cipiert aber
gelbntis m
riou nuptia
senb. in Pa
C. Meyer i
c. 4. Exa.
Kläger
tiges Zage
nalis bey
Vollzug

condition were noch nicht erfolgt / Es were aber
klares Rechtens / Quod matrimonio sub condi-
tione promisso, deficiente conditione, defice-
ret actio per c. 1. §. fin. de spons. in 6. c. de illis 3. c.
super eo. 5. de condit. adposit. Meyer. ib. 9. D. de spon-
sal. Schneidew. Instit. de sponsal. quest. An sponsalia
sub conditione contrahi possint? n. 34. & sub n. 36.
Vigel. in M. J. R. lib. 3. cap. 8. reg. 21. Exc. 33.

Kläger replicirt, wie daß sie wol wüßte das
copula carnalis erfolgt were; Dahero sie dann
von der condition abgewichen / vnd klares Rech-
tens were / Copula carnali secuta, quod videa-
tur à conditione contractus recessum, c. per
tuas 6. de cond. appof. Schneidew. Instit. de sponsal.
quest. An sponsalia sub conditione contrahi pos-
sint? circa fin.

Beklagte gestehet die Copulam carnalem Ex-
cipirt aber ferner (1.) daß ihr Vater / in diese Ehe-
geldbitt nicht gewilligt per pr. Inst. de nupt. l. 2. de
ritu nupriar. lib. 12. l. 20. C. eod. l. 11. de stat. hom. We-
senb. in Par. ibid. n. 3. Treutl. vol. 2. disp. 6. thes. 5. lit.
C. Meyer. ib. 5. D. de rit. nupt. Vigel. in M. J. C. lib. 4.
c. 4. Exc. 1.

Kläger replicirt hierauff ferner / (2.) daß heu-
tiges Tages Rechtens were / wenn Copula car-
nalis bey zwey ledigen Personen erfolgt / daß
dessentwegen die Ehe nicht zurennen / Inmas-
sen

ff v sen

sen bezeugte D. Philipp. Melancht. in Exam. loc. de conjug. Beust. de marr. c. 47. Heig. in comment. ad pr. Inst. de nupt. n. 27. & 28. Wesenb. in Par. n. 8. Schneidewein. Inst. de nupt. Quest. Qui sunt effectus sponsaliorum de futuro, num. 3. & Quest. An sponsalia sub conditione contrahi possint num. 36. Meyer thes. 10. D. de rit. nupt. Treuil. vol. 2. disput. 6. thes. 5. lit. E. Exempla refert Schepliz. in prompt. Clam. tit. de Matrim. 42. §. 25.

Nota.

Weil Klägers Repliken nicht können umgestossen werden/sondern Rechtsens/in jure fundirt, vnd von der Obrigkeit approbirt, Als ist nachfolgender Abschied zu ertheilen.

Bescheid.

Auff Klage/gerthane Antwort vnd beschehenes Excipirn, vnd replicirn Peter N. Klägern an einem / Annen N. Beklagten am andern Theil/ Geben wir verordnete des Consistorii zu N. diesen Bescheid: Ob zwar wol Beklagter vorgewendet/das sie Klägern die Ehe nicht pure, sondern mit dem Beding: wenn ihr Vater darein verwiltigen würde/zugesagt/ Diewel sie aber dennoch in keiner Abrede/ sondern gestendig/das sie sich mit Klägern fleischlich vermischet/ Als werden

den nunmehr beyde Theile durch Priesterliche Copulation billig getrauet / vnd wegen begangener verbotener Vermischung an die Weltliche Obrigkeit zur Straffe hienit remittire vnd ge-
wiesen ic. D. N. W.

Caf. 82.

Johannes ist Georgen N. zu N. seiner Kinder Vormund gewesen / verstorbt aber / vnd hat niemals Rechnung gethan / An dessen Stelle wird ein ander verordnet vnd bestetigt. Nach erklichen Jahren als die Pupillen zu ihren Jahren kommen / vnd mündig werden / stellet sie eine Klage wider des verstorbenen Johannis N. Erben an / vnd bitten sie zur Rechnung anzuhalten.

Beklagte schüzen præscriptionem vnd verjähmung 30. Jahren vor / Fundirn solchje in jure. Quo omni actioni, (1.) quæ non habet speciale tempus præfixitum, triginta annorum obstat præscriptio. l. sicut in rem 3. C. de præscript. 30. vel 40. annor. Vigel. M. j. C. lib. 15. c. 13. in pr. vers. Quibus autem & M. j. R. lib. 5. c. 2. reg. 4. in pr. Vnd rechnen die Zeit der Præscription von dem Tage an / als ihr Vater sel. verstorben.

Klägere replicirn, daß ihnen als un-
mündigen die Zeit nicht hette verfließen können /
per leg. tert. ibi. sed pupillari ætate duntaxat.
C. de præscript. triginta annorum. Concordat.

l. 20.

l. notissimi 7. in pr. ibi: aut si etas impubes. C. eod. eit. Uigel. in M. j. C. lib. 15. c. 13. Exc. 12. repl. 2. & M. j. R. reg. 4. Exc. 11. repl. 1. dupl. 1.

Bescheid.

Auff Klage vnd vorgeschickte exception Curatorn Georgen N. hinderlassenen Kinder / Kläger an einem / Bevollmächtigten Johan. N. sel. Erben / Beklagte am andern Theil / Geben Bürgermeister vnd Rath der Stadt N. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht / ihres Vatern wegen / Klägern richtige Rechnung zu thun schuldig.

Cas. 83.

A. einer vom Adel hat im Felde vnd Fluß zu B. viel Jahr seine Schafe geweidet / alles mit bewußt der Bauern / welche dann niemals contradicire. Endlich negirn die Bauern daß der Edelman das jus pascendi in ihren Feldern habe / Auff dieses stellen der Edelman wider sie actionem confessoriam an / damit er das jus pascendi behaupten vnd defendirn wil / Ist dannenhero die Frage: welchem Theil dissals die Beweisung auffzulegen?

Die beklagte Bauern / so dem klagenden Edelman das jus pascendi, daß es ihm gebühre / negirn, suchen sich in jure, Quo affirmanti, (1.) non neganti probatio incumbit *juxt. l. 2.*

D. de

*D. de probat.
qui 22. l. ver
Meyer 16. 4.
J. C. lib. 2. c. 1
in pr.
Klagend
silio ve
silio (2.)
s. reinend
& Lis qui
dar. l. vii. p
10 q. 1. r. 1. 1.
1. Geil. 2. ob
alii vero d
Kläger in
scendi, Da
cretit we
beweisen m
Beklag
duplici m
probatio re
sey indub
in Actione
er von dem
liberit vnt
is klage / A
wogegen er
beweisen /*

D. de probat. l. ab ea parte s. l. quidam 15. l. cum qui 22. l. verius D. eod. Wesenb. in Par. ibid. n. 6. Meyer 1b. 4. reg. 1. & 1b. 6. in fin. D. eod. Vigelin M. J. C. lib. 2. c. 17. q. 2. reg. 1. & M. J. R. lib. 2. c. 9. reg. 5. in pr.

Eläger von Adel excipirt daß er in possessione vel quasi des juris pascendi were / possessio (2.) autem relevaret ab onere probandi §. retinende 4. vers. commodum Inst. de Interdictis & L. is qui destinavit 25. D. de rei vind. cui concordat. l. vis ejus. 15. C. de probat. Vigel. M. J. C. lib. 6. c. 10. q. 1. reg. 1. & in M. J. R. lib. 2. c. 9. reg. 5. Exc. 5. repl. 2. Geil. 2. obs. 69. n. 15. Myns. cent. 7. obs. 19. vers. alius vero domini. Nun aber were gewiß / daß er Eläger in possessione vel quasi des juris pascendi, Dannenhero verhoffte er / es würde decretirt werden / daß Beklagte ihre negativam beweisen müßten.

Beklagte replicirt wider Elägers exception duplici modo: 1. Quod Actori actionis sue probatio incumbat. Die erste replica sagen sie sey indubitati juris. Nun aber were der Nobilis in Actione confessoria Eläger / derhalben were er von dem Beweise durch die possession nicht liberire vnd gefreyet / gleich dem / der Uti possidetis klage / Denn ob schon ein solcher das jenige / deswegen er klage / im Besiz habe / dennoch müßte er beweisen / daß er Besizer vnd von seinem Widers

Widerparth in seiner possessio turbire würde / wie dann in solchem Fall iacer petitorium & possessorium kein Unterscheid / (2.) Quod presumptio fit contra possessorem. Sineemal ein jedes (3.) Ding für frey geachtet würde / bis so lang die Dienstbarkeit vnd Seruitut erwiesen / per text. in l. cum eo. D. de servit. Urb. praedior. Geil. lib. 2. obs. 69. n. 2. Menoch. de presump. lib. 3. pres. 89. auff solchen Fall dann die possessio ab onere probandi nicht relevirte gl. in l. ad probationem. 13. C. de probat.

Die Parteyen concludiren zum Bescheide.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort vnd ferner Vorbringen / A. N. Kläger an einem / B. Beklagte am andern Theil / Geben Bürgemeister vnd Rath der Stadt N. diesen Bescheid: Würde Kläger in gebührender Frist beweisen vnd darthun / das ihm das jus pascendi auff der Beklagten Felder gebühre vnd zusche / so ergebet also dann ferner was recht ist. Jedoch wird Beklagten ihr Gegenbeweis vnd andere Noturthe vor behalten.

Cas. 84.

Titius hat Sempronium in verdacht / als ob er mit seinem Weibe Ehebruch begienge / diffamirt verhalte

erhalten g
der. Auf
L. diffama
net / inung
ner / inyer
Sempron
de Titio Q
sicher die S
adultatio
Nach
nium ang
pronius m
weil ihm fl
were belan
imponiret
erghen la
Par & M
lib. 2. c. 30.
ger.
Titius
Exception
Nicht. m
sicher geac
Klag herrsch
er mit der
welcher sag
mittiret m
hien Zwer

derhalben gemelten Sempronium hin vnd wider. Auff dieses belanget Sempronius Titium ex L. diffamari. Nach dem aber Titius nicht erscheinet/injungirt der Richter/ ohne vorhergegangener zweyer Citationem ihm Titio silentium. Sempronius aber wird nach diesem im Ehebruch des Titii Eheweibes ergriffen/ Derowegen entstehet die Frage: Ob Titius Sempronium de adulterio verklagen könne?

Nach deme Titius seine Klage wider Sempronium angestellet/ defendirt sich Beklagter Sempronius mit der Exception rei iudicatae. Alldieweil ihm klagendem Titio, als er ex L. diffamari were belanget worden/ vom Richter silentium imponiret worden/welches er in rem iudicatam ergehen lassen. *De hac Except. vide Wesenb. in Par. & Meyer in Colleg. Argent. Vigel. in M. j. C. lib. 2. c. 30. Oldenā. de Except. pag. mibi 83. & Zanger.*

Titius Kläger elidirt diese des Beklagten Exception duplici replicatione (1.) daß der Richter non binā citatione præmissā ein Abschied gegeben (2.) daß ex nova causa die Anschlag herrührete. Die erste replication behauptet er mit der Autoritet des *Myns. cent. 3. obs. 86.* welcher sagt daß solche replica in Camera admittiret worden. Die andre replica herte keinen Zweifel/ denn klares Rechtsens were/ Quod

Quod ex nova causa agenti Exceptio rei iudicata non obstat *juxta l. cum queritur 12. cum ll. seqq. D. de Excepti rei jud. l. cum de hoc 27. D. eod. Vigel. in Mj. C. lib. 24. c. 14. Exc. 4. ubi multa affert Exempla.* Nun hette aber er Titius in diesem Casu seine Anklage ex adulterio post sententiam dictam cum uxore sua à Sempronio commisso, angestellet / das Adulterium aber nicht idem cum primo generet werden könter / Quia, Quot sunt facta, tot sunt causæ, nec alia per aliam consumitur. *l. si sic 133. D. de V. O.* Daher bete er zu decretiren, daß Beklagter seiner eingewanten Exception ungeacht sich auff die erhobene Klage einzulassen vnd zu Antworten schuldig.

Bescheid oder Urtheil.

Auff Klage/vorgewante Excedtion, vnd seiner Anbringen Titii Anklägers an einen / Sempronii angeklagten am andern Theil / Geben wir Richter zc. diesen Bescheid: (oder erkennen wir) daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/sich auff die erhobene Anklage einzulassen vnd zu antworten schuldig.

Cas. 85.

Als bey Cajo, welcher die Erb: oder Untergerichte in Dorff N. hat / ein streit zwischen Titio vnd Maxio wegen der Decimen vorkellet /

geschichte ihm eintrag vom Bischoff oder Superintendenten, welcher die Sache vor sich zeichet / Dahero Cajus wider ihn den Superintendenten Interdictum Uti possidetis ansetzt / Q. q. J.

Cajus Kläger kundirt seine Intention auff das Recht / Quo possidenti vis fieri prohibetur. per l. i. in pr. D. uti possidet. l. unic. C. d. t. ibid. Wesenbec. in Par. & Meyer. Vogel. in M. j. C. lib. 7. c. 20. g. 6. caus. 1. & in M. J. R. lib. 5. c. 14. reg. 71.

Der Bischoff oder Superintendent excipirt, daß die causæ decimarum vor ihn gehörten, per ea que tradit D. Ernest. Gottsfrid. Numb. de jur. Consist. 1b. 62.

Cajus replicirt hierauff / daß diese des Superintendenten Exception ad petitorium gehörte / das jenige aber welches ad petitorium gehörte / könnte in possessorio nicht objicirt werden / denn es weren separata, Ex separatis autem nihil inferretur per l. Papinianus 20. de minor.

Der Superintendent duplicirt: Quod Actor non magis sit in quasi possessione jurisdictionis causarum de decimis, quam in quasi possessione jurisdictionis causarum criminalium, denn ja niemals einige Sache / so die Decimas concernirte, bey ihm vorgefallen.

Eg

Nota.

Nota.

Alhier entsteht nun die Frage: Ob der Kläger Cajus in quasi possessione jurisdictionis de decimis sey: Dieses nun muß Kläger beweisen / welches er nachfolgender massen thut/sagende.

Daß die causa de decimis den civilibus vnd nicht den criminalibus causis connumerir würden. Weil er nun in quasi possessione jurisdictionis causarum civilium were / erstunde dähero die Vermuthung / daß er auch in quasi possessione jurisdictionis causarum de decimis seyn müßte/Cum semper (1.) specialia generalibus insint, & per usum partis (2.) retineatur totum per l. semper 147. D. de reg. jur. & l. in toto 80. D. cod. ibid. Bronchorst. Everhard. in Top. Loc. 7. n. 4.

Nota.

Weil nun von beyden Partheyen ferner nichts vorgebracht worden / ist der Beklagte secundum petita actoris, salvo illi iudicio petitorio zu condemniren hilfe formilibus.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort vnd ferner Vor-

Vorbringen Caji Klägern an einem / N. Superintendente dem Beklagtem am andern Theil / Geben re. diesen Bescheid: Daß Kläger bey der possession vel quasi seiner Erbgerichte / auch was die causam Decimarum anlanget / billig zulassen / vnd mag ihn Beklagter dissals nicht turbiren, Inmassen er genugsame caution de non amplius turbando zu bestellen schuldig / Jedoch ist ihm sein Recht im petitorio zu suchen vnbenommen.

Cas. 86.

Berta empfehet aus ihres Vaters sel. Testament ihr verlassenes Legatum, vnd quittire darüber ihre Brüder / sie sagt aber / es sey ihr nicht ihre legitima verlassen / klage derhalben wider die Brüder ad supplementum, Dahero die Frage entsteht: Ob sie bey so gestaltn Sachen well sie quittire hat / ad supplementum klagen könne?

Klagende Berta fundire ihre Action in dem Rechte (1.) Quo ad supplementum legitimæ agere potest is, cui minus legitimâ in testamento rejectum est, s. sed hæc ita accipienda 3. Inst. de inoffic. testam. Wesenb. in Par. n. 6. D. eod. & in C. n. 17. eod. Meyer in Colleg. Argent. thes. 48. & seqq. D. eod. Viget. in M. j. Civ. lib.

Gg 2

lib.

lib. 11. c. 6. in fin. reg. 1. Treul. vol. 1. disp. 13. th. 12. lit. C. Geil. lib. 2. obs. 120.

Beflagte sagen / Klägerin hette des verstorbenen Vaters sel. letzten Willen eo ipso agnosciert, Alldieweil sie das Legatum schon allbereit empfangen / ihnen den Brüdern eine Quittung darüber geben / Derhalben hette ihre Klage ad supplementum nicht statt per l. si is 31. §. fin. D. de inoffic. testam. l. post legatum s. in pr. D. de his que ut indign. item l. 8. §. si conditioni l. si pars 10. §. fin. & l. nihil interest 12. §. si à statu libero D. de inoff. testam. Vigel. in M. J. C. lib. 11. c. 4. q. 2. Exe. 34.

Kläger repliciert, daß zwar diese der Beflagten exception querelam inofficiosi testamenti excludirte. Aber nicht die Action, mit welcher ad supplementum geklage werden könnte.

Beflagte negirn der Klägerin majorem diser jetzigen replication.

Nota.

Dahero entstehet die Controversia oder die Frage: Ob derjenige / welcher einmal des Testatoris letzten Willen angenommen / vnnnd agnosciert, zu Erfüllung der legio

legitimæ oder gebürnis Klagen könne? Die-
ses muß Klägerin beweisen.

Klägerin beweist nun solches *per l. quando 35.
§. & generaliter C. de inoff. testam. Vigel. in M. j.
Civ. d. lib. 11. C. 4. q. 2. Exc. 34. repl. 3.*

Nota.

Weil Beklagte nichts ferner Vorbringen kön-
nen / auch in diesem Fall in jure nichts ver-
ordnet / als wird nachfolgender Bescheid in
dieser Sache ertheilt.

Bescheid.

Auff angestellte Klage / vnd darwider vorge-
schützte *Exceptiones* Bertæ Klägern an einem/
N. N. Beklagte (Brüder) am andern Theil / Ge-
ben ic. diesen Bescheid: daß der Beklagten Vor-
wendens vngeacht / Klägerin angestellte Klage
billig stat hat / daher Beklagte sich darauff ein-
zulassen vnd zu antworten schuldig.

Cas. 87.

Titius hat Sejo sein Haus vmb tausent Gül-
den verkauft / auch tradire vnd zugeschlagen.
Nach diesem als Sejos die helffte des Rauffgeldes
bezahlt / hat er wegen anderer Schulden bonis
cedire. Titius wil nun vor andern Gläubigern
den Vorzug haben / Q. q. J.

Gg 3

Titius

Titius fundirt seine Klage auff das Rechte/ daß (1.) der Eigenthumb eines gekauften Ding- ges nicht ehe dem Käufer gänzlich sey/bis er den Werth dafür bezahlt/ per §. vendite. Instit. de rer- rum divis. & l. servit 16. D. de pericul. & commod. rei vendit. l. 5. §. sed etsi dedi, in fin. D. de tribut. action. l. quod vendidi 19. & l. ut res 53. D. de con- trah. empt. Schneidew. Inst. ad d. §. vendite. de rer. divis. n. 2. Vigel. in M. j. C. lib. 7. c. 4. caus. 1. Exc. 13. & M. j. R. lib. 3. c. 13. reg. 15. Exc. 9. Er aber als Eigenthumbsherr vnd Dominus (2.) in re sua würde andern Gläubigern vorgezogen per l. quod quis 18. vers. ob navem venditam petes, D. de privit. cred. Vigel. in M. j. C. lib. 2. c. 35. reg. 10.

Die Creditores N. N. excipien Titius hette dem Sejo wegen des Kauffgeldes ge- trauet/ (1.) do dann/numehr der Eigenthumb auff gemelten Sejum als Käufern transferirt, ob schon das Kauffgeld nicht gezahlt/ hette dan- nenhero seine vindicationem. d. §. vendite. in fin. Inst. de rer. divis. l. incivile 12. C. de rei vind. l. in- rem 23. D. de rei vind. Schneidew. ad d. §. vendite num. 4. Vigel. in M. j. C. lib. 3. c. 13. reg. 15. Exc. 9. repl. 1.

Die

Cent
Diet
quod fidei
Titius

Wier er
nis, A
bueri
res be
Sie tra
ment, Quo
ptori trade
cio habere.
Schneidewi

Diese
sua
in
Do
nit
best
cre

Auff Kl
tungen Tie

Dieser exception minorem, nemlich
quod fidem de pretio Sejo habuisset, negire
Titius.

Nota.

Alhier entsethet nun lis de facto Exceptio
nis, An Titius Sejo fidem de pretio ha-
buerit? Dieses nun müssen die Credito-
res beweisen.

Sie brauchen aber zum Beweis bis Argu-
ment, Quod (4) venditor rem venditam em-
ptori tradendo, præsumatür ei fidem de pre-
cio habere. *d. §. venditæ. Inst. de rer. divis. ibid.*
Schneidewin.

Nota.

Diese præsumptio wird in controver-
siam gezogen / wie zu sehen *apud Viget.*
in M.j.R. d. lib. 3. c. 13. reg. 24. Exc. 18. repl. 1.
Dahero wider die Creditores, wenn sie
nicht ihre replicam anderer Gestalt vnd
besser beweisen / auff folgende masse zu de-
cretirn.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnnnd ferner Vor-
bringen Ticii Klägern an einem / N. N.
Credir:

Credit: Beklagte am andern Theil/ Geben re. diesen Bescheid: daß Kläger an des Seji cedirten Hause wegen des schuldigen Kauffgeldes / so er zu fodern/den andern Gläubigern billig vorgezogen/ vnd bezahlet wird/ Beklagte könten vnd wolten dann in gebührender frist ander Gestalt dann geschehen beweisen / vnd darthun / daß Kläger Sejo wegen solches Kauffgeldes getrawet vnd geglaubet/ Also dann ergeht in der Sache vorbehaltlichen Klägers Gegenbeweises ferner was recht ist.

Cas. 88.

Sempronius verkuufft mit Bewilligung des Lehnherrn sein altes Lehn seinem Vetter Titio, Cajus sein Sohn fodert von Titio nach Verstraffung eines Jahrs vnd ausgezehlem Kauffgelde/ solches wiederumb Q. g. l.

Cajus des Sempronii Sohn fundirt sich auff das Recht / quo feudo antiquo alienato sine consensu agnatorum ii revocare feudum alienatum possunt, c. 1. de alienat. pater. feud. his verbis: Alienatio feudi paterni non valet etiã voluntate Domini, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoq; sit reversurum, nec in filiũ Vasallus feudũ poterit confirmare, agnatis non consentientibus, vel postea ratum non habentibus *accedit Jul. Clarus in S.*

in S. feudum
in pr. cent.
Barb. de fe
Titus ex
qui nicht in
dam vermu
fy. vnd könt
per c. Titio
tenio sit. Ju
d. c. 3. n. 149.
sentit.

Cajus re
nicht hme
guts / sonde
Wige were

Alhier
scrip
bus
im A
kömme
plica
Geme
ment
speci
nisi tr
per l. si

*in §. feudum q. 41. in pr. cum vers. seq. Myns. obs. 85.
in pr. cent. 4. & obs. 86. vers. ult. item cent. 5. obs. 55.
Borcholt. de feudis c. 8. n. 147.*

Titius excipirt, wie daß Kläger solch Lehn-
gut nicht inner Jahresfrist revocirt, Dahero
dann vermuthlich/ daß er in die alienation gewil-
ligt / vnd könnte also solch Lehn nicht wider fordern/
*per c. Titius filios. in fin. Si de feud. defuncti con-
tentio sit. Jul. Clar §. feudum. q. 42. in pr. Borcholt.
d. c. 8. n. 149. Myns. cent. 4. obs. 85. §. ceterum qui con-
sentit.*

Cajus replicirt, daß die præscriptio annalis
nicht ihme als einem Sohne des verkauften Lehn-
guts / sondern den agnatis transversalibus im
Wege were.

Nota.

Alhier entsethet die Frage: An annalis præ-
scriptio alleine den Agnatis transversali-
bus, vnd nicht auch des Alienantis Sohne
im Wege stehe / vnd opponirt werden
könne? Weil nun Kläger dieses in seiner re-
plica affirmirt, muß er solches beweisen/
Gemelter Kläger wil es aber hoc argu-
mento thun? Quod actioni, cui nullum
speciale tempus à lege definitum est, nō
nisi triginta annorū obstat præscriptio,
per l. sicut in rem 3. C. de prescript. 30. vel. 40.

Gg f.

anno-

annor. Vigel in *M.I.C. lib. 15. c. 12. in pr. vers.*
Quibus autem & M.I.R. lib. 5. c. 2. reg. 4. in pr.
 At filio alienantis feudum videtur spe-
 ciale tempus, h. e. annus definiri, per *c. Ti-*
rius filios lib. 2. feud. tit. 26. Ergo. Actor dicto
 argumento non videtur satis suam repli-
 cationem probasse, *Vigel. in M. J. Feud.*
c. 5. q. 1. caus. 37. Exe. 25. repl. 1. dupl. 8. & 9. I-
 deoq; contra actorem in hoc casu pro-
 posito decidendum esse censeo hisce
 formalibus.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort / vorgeschüste Excepti-
 on, vnd ferner Vorbringen Caji Klägern an ei-
 nem / Titii Beklagten am andern Theil / Ge-
 ben ic. diesen Bescheid: daß Klägers suchen nicht
 statt hat / Derowegen Beklagter von ange-
 staten Klage billig entbunden / vnd losgeseht
 wird.

Cas. 89.

Berta bekümpt ihre Wittgiffte vnd renunciet
 beydes der väter. mütter. vnd brüderlichen Erb-
 schaff mit einem Eyde/doch also: Do der Bru-
 der ohne Kinder versterben würde/ behelt sie ihr
 vor ab intestato zu succedirn.

Der Bruder stirbt ohne Kinder / macht aber
 ein

ein Testament/in welchem er einen andern zum Erben eingesetzt/ Ist demnach die Frage: Ob Verta die Erbschafft wegen ihres Vorbehalts bitten/ vnd suchen könne?

Verta fundirt ihre Klage in dem pacto de succedendo fratri sine liberis defuncto, Ex pacto enim daretur actio; per l. 7. §. quin imò D. de pact. l. 13. C. eod. l. 2. & 3. C. de pact. inter empr. & vendit. l. 6. D. de pact. Confer. Förster. de pactis.

Der Beklagte Testaments Erbe N. sagt/dasß der Klägerin Actio ipso jure nicht bestehen könnte/Sintemal ex pactis non daretur hereditas, per l. hereditas 5. C. de pact. convent. 1. am. super dor. l. ex eo 4. C. de inutil. stipul. l. cum donationis 33. in fin. C. de transact. l. de questione C. de pact. Vigel. in M. I. C. lib. 9. c. 1. q. 5. caus. 6. & in M. J. R. lib. 4. c. 1. reg. 1. Först. in tr. de pact. c. 6. sub. n. 8. pag. mihi 203. Hun. de pact. c. 5. q. 1. 2. usq. 5. inclus.

Bescheid.

Auff Klage / vnd darauff gethane Antwort Vertæ Klägern an einem / N. Vkl. am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagter von angefallter Klage billig entbunden vnd losgezehlt wird.

Cas. 90.

Cajus ist viel schuldig/vñ wil sich wegen der Zahlung

lung niemals antreffen lassen / Dahero die Gläubiger ex primo decreto in sein des Caji Güter gewiesen werden / Nach diesem stirbt er Cajus, Nach Verfließung eines Jahres werde die Gläubiger ex secundo decreto in des Debitoris Güter gewiesen / hierzu werden aber die Erben nicht citirt. Die Creditores verkäuffen die Güter / die Emptores vnd Käuffer bawen in solchen Gütern / vngeacht / daß die Erben darwider protestiren, operis novi nunciacione scil. Q. q. J.

Des Caji Erben vindiciren die Güter von den Käuffern vnd Besitzern.

Die Beklagte opponiren Exceptionem rei venditæ & traditæ.

Klagende Erben repliciren: Quod missio ex secundo decreto non citatis heredibus facta, nullius sit momenti, Daher dann per consequens die Verkaufung ihres Vaters Güter nicht gültig / das Antecedens probiren Sie hoc argumento: (1.) Si absente & non citato eo cuius interest, quid actum sit, non valet quod est actum, l. de unoquoq. 47. D. de re iud. l. nam iia 37. D. de adopt. l. si quando 19. C. de testib. c. caveant 3. q. 9. Sichert. ad l. 1. C. quomod. & quando. n. 15. Auch si omnes C. si minus ab her. c. fin. de Major. & obed. Geil. 1. obs. 48. n. 1. in fin. & seqq. Myns. cent. 2. obs. 91. in pr. Vigel. in M. I. R. lib. 5. c. 11. reg. 20. in pr.

Nota.

Weil wir
Kläger
gen
sich m
tradit
ander
Sie bett
sten darauß
solche wied
rem lomp
possessori
5. in reperi
ram exceptio
Vigel. in M.
3. q. 13. reg. 33.
Kläger
Enten verb
hatten sie der
se es wider
pe quis 2) c
opus fecerit
in. 20. in pr.
R. lib. 3. c. 11. r
Weil nun
auch mit
der massen

Nota.

Weil nicht zu sehen / was Beklagte wider der Klägerin replication beständig vorbringen wolten / Derhalben können Beklagte sich mit ihrer exception rei venditæ & traditæ nicht behelffen / Sie excipirn aber anderer Gestalt nachfolgender massen ;

Sie herten in das Hans gebawet / vnd Vnkosten darauff gewendet / So solten Klägere ihnen solche wieder erstatten / si nempe possessor in rem sumptus fecit, agens rei vindicatione hos possessori tenetur restituere, per l. *sin autem* 27. §. *in reperi* D. *de rei vindic. l. sumptus* 48. *ibi, verum exceptione* D. *eod. tit. l. siquis* 11. *in fin.* C. *eod. Vigel. in M. J. C. lib. 7. c. 5. q. 6. reg. 7. & M. J. R. lib. 3. c. 17. reg. 33. in pr.*

Klāgere replicirn ferner : daß Beklagten zu hawen verboten worden / Dessen aber vngeacht herten sie dennoch gebawet / Derhalben möchten sie es widerumb einreissen vnd weg thun / Si nempe quis (2) contemta novi operis nunciatione, opus fecerit, illud destruere cogitur. l. *prætor ait*. 20. *in pr.* D. *de nov. oper. nunciat.* Vigel. *in M. I. R. lib. 3. c. 18. reg. 61.*

Nota.

Weil nun der Beklagtin andere Exception auch nicht tauglich / Als wird nachfolgender massen decretirt.

Be.

Bescheid.

Auff angebrachte Klage / vnd darwider ein-
gewandte Exceptiones N. N. Klägern an ein-
nem / N. N. N. N. Beklagte am andern Theil /
Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres
Vortwendens ungeacht Klägern ihres Vatern
sehl Güter ohne Entgelt wiederumb einzureu-
men vnd abzurreten schuldig / Wann dieses ge-
schehen/ist ihnen wegen ihrer Forderung wider
Klägere eine ordentliche Klage anzustellen vnbe-
nommen.

Cas. 91.

Sejus leihet Titio 1000. Nfl. in specie / da-
von fodert er jährlich an statt des Zinses 50. Nfl.
in specie; Titius verspricht/ sie also zugeben / zahle
solche auch erstliche Jahre versprochener massen
in specie. Endlich zahle er Gülden vber 30. Jahr /

Nach dem nun Sejus stirbt / finden seine Er-
ben des Titii caution vnd Handschrift / suchen
dannenhero 50. Nfl. jährlich. Q. q. J.

Des verstorbenen Seji Erben als Klägere
fundira ihre lateation auff des Titii caution,
darinn er ihrem Vater an statt des Zinses 50. Nfl.
in specie verheissen. Hierwider schüret Be-
klagter Titius sich mit der Exception præscri-
ptionis longissimi temporis, daß er nemlich
vber

Cent
1000. Jahr
femissen 13. in pr.
vis 8. C. ad. r. i.
de un. s. b. Ugel
S. in. L. P. lib.

Off Vorbr
nem / Titii
ben ic. diesen
Klägere Klage

Cajus ein al
der Kirchen N
sein Leben Do
die Dorigkeit
diese Güter Le
Lehn/Zinsen v
nera, Fundire
cum suo oner
lianario, per L
nemo 54. D. de r
L. r. aditio 20. D.
gel. in. M. I. C. li
solches nicht 10
(2) quod Eccles
ab oneribus ci
sunt Eccles. lib. 1
Ur. Nov. 271. 8. h

über 30. Jahr schlechte Gülden gezahlt/ per l. qui
 semisses 13. in pr. D. de usur. l. adversus 5. & l. quam-
 vis 8. C. eod. tit. ibid. Hottom. in cōment. c. olim Exc.
 de uno sib. Viget. in M.I.C. lib. 15. c. 7. q. 2. reg. 6. Exc. 2.
 & in M.I.P. lib. 5. c. 1. reg. 59. Exc. 1. & reg. 48. Exc. 8.

Bescheid.

Ob Vorbringen Seji schl. Erben Klägern an
 einem / Titii Beklagtem am andern Theil/ Ge-
 ben ic. diesen Bescheid: Das Beklagter von ange-
 stalter Klage entbunden/ vnd losgezehlt wird.

Cas. 92.

Cajus ein alter Mann übergibt alle seine Güter
 der Kirchen N. eigenthumblich/ doch / das er auff
 sein Leben Unterhaltung habe/ Nach diesem suche
 die Obrigkeit / welcher vor diesem je vnd allezeit
 diese Güter Lehn- vnd zinsbar gewesen / ferner ihr
 Lehn/ Zinsen/ vnd andere darauff hafftende (1) O-
 nera, Fundirt sich/ quia alienatione facta res
 cum suo onere transeat in eum, cui facta est a-
 lienatio, per l. alienatio 67. D. de contrah. empt. l.
 nemo 54. D. de reg. jur. item l. aliud 120 §. fin. D. eod.
 l. traditio 20. D. de Acquir. rer. dom. ibid. Neph. Vi-
 gel. in M.I.C. lib. 18. c. 1. q. 4. reg. 3. Die Kirche wil
 solches nicht zugeben. Fundirt sich auff das Neche
 (2) quod Ecclesie cum suis bonis immunes sine
 ab oneribus civilibus, per l. placet 5. C. de Sacro-
 sanct. Eccles. lib. omnes 3. §. nullis eas. C. de Episc. &
 Cler. Nov. 131. §. hinc sancimus.

Kl 84

Kläger sagt ferner / Si Laicorum bona ad Ecclesiam pervenerint, quod illa non fiat immunia, quod præsumatur ex eo, quod pro fundamento suæ intentionis adduxisset supra.

Die Kirche antwortet hierauff: Quod si res Ecclesiastica, quæ est immunis, si ad Laicum transeat, desinat esse immunis, per ea quæ habentur in *Mis. R. Digel. lib. 3. c. 1. reg. 2. Exc. 4.* Ergo à contrario videtur dicendum, si res Laici ad Ecclesiam transeat, quod incipiat esse immunis ab oneribus civilibus. Bitter dannenhero von angefallter Klage sich zu entbinden.

Kläger sagt ferner / Was von der Kirche vorgebracht worden / dessen Antecedens were zwar favore publicæ utilitatis recipit, in consequenti autem cessaret utilitas, bitter sich bey seiner Klage zu schütten.

Befcheid.

Auff Klage gehane Antwort vnd ferner Vorbringen / N. N. Klägern an einem N. N. Vorstehern der Kirch N. Beklagten am andern Theil Geben ic. diesen Befcheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht Klägern die gesuchte Lehn vnd Zinsen sampt andern oneribus von dem N. N. Gütern abzutragen schuldig.

Cas. 93.

Als Portius Sempronium vnd dessen Söhne vnd

und do deren keine vorhanden / die Tochter mit
seinem Lehngut N. belehnet / stirbt er und verlest
seinen unmündigen Sohn Sejum. Nach diesem
verstirbt auch der vasallus Sempronius, und ver-
lest seinen Sohn Mævium nebenst zweyen Töch-
tern Annam und Dorotheam. Mævius reco-
gnoscire für sich und seine zwei Schwestern das
Lehngut von dem unmündigen Sejo / denn er ist
mit ihnen abusive investiret. Endlich verstirbt
Mævius ohne Kinder und verlest seine zwei
Schwestern: Diese bitten von Sejo / welcher
mündig worden / investituram feudi, welche ih-
nen aber Sejus versaget. Q. q. J.

Klagende Schwestern Anna und Dorothea
des Sempronii Tochter fundirn sich in pacto,
quo pater illarum de feudo investitus est, pro
se, & filii, iisq; deficientibus, pro filiabus. *c. hoc
autem notandum de iis qui feud. dar poss. c. i. vers. ad
filias verò de grad. succed. & c. filia verò de success.
feudi. item c. ult. in fin. de feudo Marchie, vel Duca-
tus. Jul. Clar. § feudū q. 73. vers. item quaro 3. Mynf.
cent. 5. obs. 74. n. 1. cum seq. Borch. de feud. c. 1. n. 19. c. 5.
n. 44. in fin. & c. 8. de success. n. 66.* In diesem Fall
were aber kein Sohn mehr vorhanden. Ergo.

Beklagte excipirea, und sagen / die Klägere
werden einmahl durch ihren Bruden Mævium
vom Lehn aufgeschlossn / derhalben blieben Sie
nimmehr immer aufgeschlossn / *p. c. quin etiam*

Hk

Episco.

Episcopum vel Abbatem hisce verbis: Et si quis eo tenore feudum acceperit, ut ejus descendentes, masculi & foeminae illud habere possint, relicto masculino ulterius foeminae non admittantur. *Friden. Schenck. in d. c. quin etiam n. 2. & Carinus Junior in r. feud. part. 3. de success. foemin. n. 32. Geil. l. 2. obs. 148. n. 1. Borch. de feud. c. 7. de success. 36. cum duob. segg. Caerberan. decis. 23. n. 17. cum seq.*

Die Kläger replicirn: Quod semel per fratrem suum exclusa, denudò à domino fuerint cum fratre investita. Dieses besagren nicht allein die Acta, sondern es were auch im Rechten diese ihre replicatio vnstreitbar.

Hierwider duplicirt Beklagter / das er zu der Zeit / als er Maxiu mit klagen den beyden Schwestern investirt, were vnmündig vnd noch sub tutela gewesen: Dannhero solche investitur null vnd nichtig / Dittet derhalben ihn von der Klage zu absolvirn, vnd Kläger abzuweisen.

Nota.

Des Beklagten duplication ist in facto richtig / Aber de ejus jure wird gezweifelt / An scilicet impubes poterit facere investituram ab usura liberis vasalli defuncti? In dieser Quæstion beruhet die ganze Sache: Die præsumptio vnd Vermutung ist vor Beklagten / welcher negirt. Cum impu-

impubes
nre, nec
tionem
lgari 42
n. 7. Sch
quib. ali
pioni
ben folg

Auff Klage
vnd seiner
Vorminden
klagen am
scheid: Das
billig absolvi

Titius ver
mit Demillig
(Tit. vestit
des Vaten
vom Cajo m
Agnaten wo
Maxio ohne
Frage: ob si
Die Agnat
Nicht / quo se
tio, agnatis

Impubes de bonis suis nihil possit alienare, nec quicquam gerece, quo conditionem suam faciat deteriore, per l. obligari 42. D. de action. & obligat. ibid. Giph. n. 7. Schneidew. ad s. nunc admonend. Inst. quib. alien. liceat. vel non. n. 1. Huic presumptioni quid obstat, non video, Derhalten folgender massen zu decretiren.

Bescheid.

Auff Klage/darwider eingewandte exception, vnd ferner Vorbringen in Sachen Kriegischen Vormunden N. N. Klägern an einem/ N. Beklagten am andern Theil/ Geben zc. diesen Bescheid: Das Beklagter von angefallter Klage billig absolvire vnd losgezehlt wird.

Cas. 94.

Titius verkaufft Sempronio sein Lehngut N. mit Bewilligung des Lehnherrens/ Nach dem er (Tit.) verstorbt/ kan sein Sohn Mavius, weil er des Vaters Erbe ist/ die alienation des Lehns vom Cajō nicht revociren noch widerrufen. Die Agnaten wollen aber solch feudum vivente Mavio ohne entgeld wider revociren, Ist die Frage: ob sie zuzulassen?

Die Agnaten fundiren ihre Klage auff das Recht/ quo feudo cum consensu Domini alienato, agnatis non consentientibus, permit-

Hh 2

titus

titur revocatio feudi alienati etiam pretio nõ oblato, per c.1. de alien. patern. feud. his verbis: Alienatio (1) feudi paterni non valet etiã Domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoq; sit reversurũ, nec in filiam vasallus feudum poterit confirmare, agnatis non consentientibus, vel postea ratum non habentibus, Jul. Clar. in § feudum q. 41. in pr. cum vers. seq. Mynscent. 4. obs. 85. in pr. & obs. 86. vers. ult. item. cent. 5. obs. 55. in pr. Borch de feud. c. 8. n. 147.

Beklagter Cajus recipirt, Sein Verkãuffer hette einen Sohn verlassen / Weil nun derselbe vorhanden / so weren die Klãger als Agnaten zur Lehnsfolgung nicht zuzulassen / vnd per consequens auch nicht zur revocation des Lehns zu admittirn, per c.1. vers. dummodò scias. de natur. success. feud.

Klagende Agnati repliciren, daß sie durch die vorgebrachte Exception des Beklagten nicht können ab actione repelliret werden / derhalben sollten solche nicht zumider / per §. si quis proximior vers. nam si post mortem l. 1. D. unde cognari & l. 2. in pr. D. de bon. poss. secund. tabb. Hęc replicatio causæ in esset: Cum filius alienantis Vasalli heres existens, alienationem revocare non possit l. cum. à matre 14. C. de rei vindic. Accedit Ruland. à Valle. in Consil. 97. n. 46. cum seq. Clarus §. feu-

ffendum q. 41.
dum sit ex p
heres vall
que tradit
Trequell. lib
dicitur, succ

Allhier it
quo
ex p
star
su mp
baber
q. 3. re
libus

Zuff Kl
vnd ferner
einem / D.
diesen Bes
der Beklag
stare hat. D
gestalter D
mied.

Als zweifelt

§ feudum. q. 42. vers. successivè quero in pr. Nisi feudum sit ex pacto & providentiâ. Hæc enim etiam heres vassalli alienatis revocare potest, per ea quæ tradit, Grass. lib. 2. comm. opin. c. 2. q. 25. in pr. Tiraguel. lib. 1. retractus §. 32. gloss. 1. n. 2. Jul. Clar. divers. successivè quero ibi & hæc quidem.

Nota.

Alhier ist nun die Frage: An feudum de quo est instituta actio, seu queritur, sit ex pacto & providentiâ? Dieses wird zwar in dubio præsumirt; welche præsumptio in Camera approbirt ist / per ea que habet Myns. obs. 2. cent. 4. Vigel. in M. I. F. c. 3. q. 3. reg. 14. Dannenhero dann hieselbe formulis zu decretirn.

Bescheid.

Auff Klage/darwider eingewante Exception und ferner Vorbringen / N. N. N. Kläger an einem / N. Beklagten am andern Theil/ Geben diesen Bescheid: Daß Kläger suchen wider Beklagten gestalteten Sachen nach nicht statt hat / Dannenhero dann Beklagter von ansegestalteter Klage billig entbunden und losgezehlet wird.

Cas. 95.

Als zwischen Sejo und Sempronio eine Erbschafft

H ij

Schaffe

Schafft zu theilen/werden sie vnter einander einig/
daß Sejus als der Elter die Erbschafft theilen/
vnd Sempronius, als der jüngste kiesen sol / Ehe
aber Sejus theilt / verfürbt er / vnd verlest zweene
Söhne/die Jünger seynd als Sempronius, Da-
hero entsethet der Streit: Ob nicht des Seji
Söhne die Erbschafft theilen vnd Sempronius
ex pacto kysen vnd wehlen möge?

Sempronius klagt / Fundirt seine Klage in
dem mit seinem Bruder geschlossenen pacto, daß
gleich wie seinem verstorbenen Bruder Sejo die
Erbschafft zu theilen obgelegen / Also auch nun
seine hinterlassene Erben solches thun müßten/
Dahero dann ihm die Wahl vnd election in der
Ehenlung frey stünde.

Beilage excipirn: Quod pactum personale
ad heredes non transeat, per Lidem 25. §. 1. D. de
pact. l. qui in futurum 56. §. fin. D. eod. Hottom. ad d.
§. 1. 25. Hun. in tr. de pact. 9. 10 in pr. & 9. 11. in con-
trar. sent. arg. 3. & 4. Bronchorst. in comment. ad tit.
de reg. jur. ad l. heredem 59. in fin. Nun aber were
dß pactū dividendæ hereditatis ein personale,
welches mit ihres Vatern Person expirire vnd
auffgangen/Dañenhero offenbar / daß die causa
des getroffenen pacti gewesen / weil Sejus älter
gewesen als Sempronius, welche causa bey
ihnen als des Seji Erben nicht were / Bitten
dannenhero zu decretation, daß das getroffene pa-
ctum

Cent.
Aum als ein pe-
piriet vnd erlo-
durchs loß

Auff Klage
Sempronii
Klage am an-
Daß das von
nen Vater g-
loschen/Da-
theyen ange-
gethallet wir-

Sejus als
diener oder
Wahren/ru-
vire oder gib-
diesemasse:
ich von Sem-
empfangen/
meinem Herr-
zu fordern ha-
Sempronius
sine Güter vo-
jum wegen ob-
langen könne
Sempronius

Etum als ein personale mit ihrem sehl. Vater experit vnd erloschen / vnd Kläger die Erbschafft durchs Loß mit ihnen zu theilen schuldig.

Bescheid.

Auff Klage vnd vorgeschüste Exception Sempronii Klägern an einem / N. N. N. Beklagte am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Dafi das von Klägern mit Beklagten verstorbenen Vater getroffene pactum als personale erloschen / Dannenhero numehr die beyden Partheyen angefallene Erbschafft / durchs loß billig getheilet wird.

Cas. 96.

Sejus als des Mavii Inskitor vnd Handelsdiener oder Factor empfehet vom Sempronio Wahren / welche er Mavio vberschickt / vnd cavirt, oder gibt Sempronio eine Handschrifft auff diese masse: Wegen Mavii meines Herrn habe ich von Sempronio vor 300. Gulden Wahren empfangen / welche Summa Sempronius von meinem Herrn in künfftige Franckfurter Messe zu fodern hat. Ist dannenhero die Frage: Ob Sempronius, nach dem Mavius verstorben / vnd seine Güter von den Creditoribus verkauft / Sejum wegen obiger Summa der 300. Gulden belangt könne?

Sempronius klagt wider Sejum den Inskitor.

Hh 4

tora,

corn, oder Factor, producirt des Seji Bekän-
niß/ vnd bittet die Bezahlung der 300. Gulden
Fundirt seine Klage in iure, welches sagt; daß ein-
jeglicher / so mit einem Factor oder Institor
handelt / nicht allein wider den Herrn / sondern
auch wieder den Diener oder Factor Klage an-
stellen vnd haben können per l. si quis 17. §. 1. de Inst.
action. Wes. in c. 12. 6. eod. Viget. in M. I. C. lib. 21.
c. 8. q. 10. reg. 1. & nonnulli alii per arg. l. 7. §. 11. D. ad
SC. Maced. l. 64. D. de procur. l. 49. mand. l. 11 §. 6.
D. de pign. action. Costal.

Beklagter Sejus gestehet des Bekennnisses/
Excipirt aber vnd sagt; Er habe wegen seines
Herrn Mavii die Wahren genommen / solches
auch in seinem von sich gegeben Scheine ge-
setzt / Zu dem were er auch nicht mehr Factor
oder Institor. Derhalben verhoffte er / Kläger
würde mit seiner Klage nicht zu hören seyn/
Bittet absolutionem, propter l. ult. D. de Inst.
Action. ibid. Bronch. Wesenb. in π. Treutl. vol. 1.
disp. 24. rh. 7. in fin. ibid. Hun. Schutz. Inst. tit. Quod
cum eo, qui in alien. §. Institor. lit. B. Meyer. ib. 13.
D. de Inst. action. Viget. in M. I. Civ. d. l. 21. c. 8. q. 10.
reg. 1. Exc. 1. Ronchegal. ad L. eandem n. 167. & segg.
D. de duob. reis. Nicol. de Passer. de privat. script. lib.
4. de libr. ration. Institor. n. 56. & 66. pag. 696.
& 698.

Bea

Bescheid.

Auff Summarische Klage/ gethane Antwort/
vnd vorgeschützte Exception Sempronii Klä-
gern an einem/Seji Beklagten am andern Theil/
Geben zc. diesen Bescheid: Daß Beklagter vort
angestalteter Klage billig entbunden vnd losgezehle
wird.

Cas. 97.

Cajus welcher ein Lehngut vor sich vnd aus
seinem Geblüte herkommende Söhne vnd Töch-
ter empfangen/versürbt vnd lest Mævium seiner
Tochter Sohn. Der Lehnherr sucht das Lehngut
als offen vnd ihm anheim gefallen/well der Lehn-
mann weder Söhne noch Töchter nach sich ver-
lassen. Q. q. J.

Der Lehnherr klagt / vnd fundire seine Klage
in iure. daß da sagt / wenn der Lehnmann ohne
männliche Erben abgethet / so ist dem Lehnhern
das Lehngut offen/ *per c. 1. vers. vel ex filia, de gra-
dibus succedent. concordat. c. hoc autem vers. si-
militer & earum filii, de his qui feud. dare poss*
Accedit Kirchof. cent. 3. conclus. 43. in fin. Borckhold..
de feud. c. 7. de success. feud. n. 34. & n. 38. in pr.

Beklagter Mævius antwort vnd excipire,
der Erbhvater Cajus habe das Leben vor sich vnd
aus seinem Geblüte herkommende Söhne vnd

Söh v Töch.

Töchter verliehen bekommen / in solcher Beleh-
nung weren auch die Nepotes aus den Töch-
tern mit begriffen / Dammenhero der Lehnherr mit
seiner Klage nicht zulestlichen *per ea que iradit.*
Curt. in 11. feud. part. 3. de success. femin. n. 26.
Schulz. in Synops. Feud. c. 8. n. 56. & sub n. 58. §.
porro pacto

Bescheid.

In Sachen N. N. Klägern an einem / Ma-
vium Beklagten am andern Theil / Geben ze. die a-
sen Bescheid: daß Klägers suchen wider Be-
klagten nicht stat hat.

Cas. 98.

Mamilia eine gemeine Diene / als sie libidi-
nis causâ von Montino weggeführt wird / ver-
wundet vnd beschedigt sie ihn heftig. Montinus
klagt wider die Mamiliam, wegen erlittener inju-
rii, vnd empfangenen Schaden Q. q. J.

Montinus Kläger cumulat actionem inju-
riarum & damni injuriæ, *propter tex. in l. qui*
servum 34. D. de act. & obligat. ibid. Neph. Bocor.
Class. 6. disp. n. thes. 50. Geil lib. 1. obs. 63. & Myns-
cent. 1. obs. 25.

Beklagte Mamilia sagt excipiendo, es sey
ihr von Klägern Gewalt geschehen / Derhalber
habe seine Klage nicht stat / *per §. injuria Inst. &*
litag. 4. in pr. D. ad L. Aquil. item l. scientiam

45. §. qui cum D. d. t. Meyer in Colleg. Argent.
 2bes. 31. num. 1. Schneidew. ad d. §. injuria n. 3.
 Inst. eod.

Kläger replicirt, were doch vergünstiget von
 rechts wegen eine gemeine Dirne zu nemem / vnd
 weg zuführen.

Dieses negirt Beklagte :

Nota.

Weil Beklagte Klägers replicam negirt,
 muß er solche beweisen / Er wil aber solche
 beweisen mit dem jenigen / was da sagt /
Grammat. decis. 107. n. 5. Jul. Clar. sent. 5. S.
raptus n. 5. da gesagt wird / wenn einer eine
 gemeine Dirne wegführte : so bliebe er un-
 gestrafft. Ob nun schon an selbigen Dren
 dieses controvertirt wird / wenn es auch
 schon gewiß were / so folget doch nicht / *Quod*
Raptæ vim vi repellere non liceret,
 Dannenhero dann des Klägers replica-
 tion. als *de jure* nicht genugsam dargethan
 vnd approbirt, nicht zulezlich / sondern die
 Beklagte ist zu absolvirn.

Bescheid.

Auff Klage / darwider eingewante Exception
 vnd ferner Vorbringen Montini Klägern an
 euem / Mamilia Beklagte anr andern Theil /
 Geben diesen Bescheid : Daß Beklagte von
 ange

angestalteter Klage billig eingebunden vnd losge-
zehlt wird.

Cas. 99.

Als Mævius von Sempronio das Lehn/ so sei-
nen Vorfahren auff solche masse / das nemlich
dem Lehnherren frey stehen sol/wenn er wolte / sol-
ches vor eine gewisse Summa einzulösen / gelas-
sen/auffstnewe empfehlet/ oder recognoscirt; ist
er belehnt worden auff die masse wie seine Vor-
fahren/dicitis verbis ut liceret &c. non expressis.
Nach etlichen Jahren offerirt Sempronius der
Lehnherre dem Lehnmann Mævio die Summa
Geldes/vnd wil das Lehn an sich lösen / Mævius
wil aber solches nicht haben / sondern recurt es
Q q. juris.

Sempronius stellet seine Klage an/ Fundirt
sich auff die alte Belehnung vnd investitur, da-
rin Mævii Lehn auff solche masse ihm gelichen
vnd concedirt, das ihm dem Lehnherren allezeit
frey stünde / selbige zu lösen / per ea quæ tradit
Vigel. in M. j. F. c. 1. reg. 7.

Mævius excipirt, das die erste investitur vnd
Belehnung durch die andere/in welcher des pa-
tri de feudo redimendo nicht gedacht / ernew-
ert/ vnd auffgehoben.

Klagender Sempronius negirt dieses.

Nota.

Nota.

Weil Kläger Beflagten exception negire, entsethet der Streit: ob nemlich die erste Belehnung vnd investitur durch die andere erneuert vnd auffgehoben? Dieses muß Marius als seine Exception, dar auff er sich fundirt, beweisen / Er wil aber mit diesem Argument behaupten: In der andern investitur were das pactum de feudo redimendo nicht begriffen / derhalben so were Kläger von der ersten Belehnung abgetreten / vnd also eine novation getroffen. Aber diß Argument probirt nichts. Denn ob schon die Worte des ersten Lehnbriefes de feudo redimendo in dem andern Lehnbriefe (oder andern investitur) nicht ausdrücklich gesetzt / so seynd doch gleichlautende Worte / vnd æquipollentia in demselben zu befinden / Nemlich diese: Auff die masse / wie des Beflagten Vorfahren belehnet: durch welche Worte dann ohn allen Zweifel verstanden wird / das das pactum de redimendo feudo reperirt, vñ widerholet / Derhalben Beflagter seine Exception nicht genugsam bewisen / vnd vmb dieser fernerer Befachen willen / weil die Novation nicht vermuthlich /

Nota.

lich / es sey dann in dem andern Coneract
 ausdrücklich gesezt / daß man den ersten
 Contract hiermit vernichtet haben wolle /
 per §. *præerea* Inst. quib. mod. toll. oblig. l.
novationum §. C. de Nov. Geil. lib. 2. observ.
 30. n. 1. & 3. 5. Disp. Colon. de novat. th. 32. lit.
 B. & C. Treutl. vol. 2. disp. 29. th. 5. lit. F. We-
 senb. in Par. n. 6. & Meyer in Colleg. Arg.
 th. 11. n. 9. D. eod. Giphart. ad L. qui usumfru-
 ctum §. 8. n. 5. D. de V. Obl. Scharb. ad d. l. no-
 vationem n. 2. 3. 5. C. de novat. Rot. Gen. in
 Decis. ad Mercat. 197. n. 4. Medic. in er. de
 novat. part. 1. 9. 8. n. 9. Schneidew. ad d. §. præ-
 eerea n. 9. Inst. quib. mod. toll. Dannenhero
 pro actore zu decretirn.

Bescheid.

Auff Klage vnd darwider eingewante Exce-
 ption Semptonii Kläger an einem / Mavii
 Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
 scheid: Würde Kläger die Beklagten hiebevorn
 angebotene Gelder nochmals würcklich präsen-
 tiren oder gebühlich deponiren, so ist Beklagter
 seines Vorwendens ungeschicht sein Lehn-
 gut dar-
 gegen Klägern abzutreten vnd einzureumen
 schuldig.

Cas. 100.

Cas. 100.

Cajus schenckt seinem Weibe Annen sein Gut N. behelt ihm aber den Usumfructum vnd Nutzung bevor/so lange er lebt. Nach dem er nun todt ist/stößt Sulpicius den Meyor oder Hoffmeister auffm Gute / setzt sich hinein vnd nimbt ein/ Die Anna des verstorbenen Caji Weib stellet interdiction vnde vi wider Sulpitium an/ Q. J.

Die Klägerin Anna fundirt sich in ihrer Klage auff das Recht vnd Interdictum, daß demjenigen gegeben wird / welcher seines Guts Besiz mit Gewalt entsetzet worden / per l. 1. D. de vi & vi armat. §. recuperande Inst. de Interdict. l. 2. C. unde vi. Wesenb. in Par. & Meyer in Colleg. Arg. Decod. Oldendorp. Classiz. Aff. 10. Gilbaut. in arb. civil. c. 3. n. 138. ibi, forma Libelli hujus interdicti & Schneidew. ad §. recuperande n. 27. Insti. de Interdict. Du. D. Kremberg. in Discurs. Method. de interd. membr. 10. Marant. p. 4. dist. 7. n. 22. in pr.

Beklagter Sulpitius negirt daß Klägerin das Gut im Besiz gehabt/§. interdum 23. l. 1. D. de vi & vi armat.

Die Klägerin affirmirt vnd sagt: ja sie habe das Gut im Besiz gehabt: Denn Cajus ihr Hauswirth sel. hette in der auffgerichteten Donation ihm den Nießbrauch vnd Usumfructum vor/

vorbehalten/ vnd also per constitutum auff sie die possession vnd Besiz des Guts geeignet vnd transferirt, per *l. quaedam mulier 77. D. de rei vind. l. interdum 21. in pr. & s. fin. & l. pignoris item l. quod meo 18. in pr. D. de acquir. poss.*

Auff dieses argumentum, damit Klägerin beweisen wollen / daß sie das streitige Gut besessen/ vnd von Beklagten dannenhero zur vngelübhe entsetzt worden / brauche erwehnter Beklagter diese exception, daß nemlich aus einem vntüchtigen Contractu durch diese Übergebung / vnd tradition kein Besiz oder possession transferirt werde/ vtel weniger per constitutum. Nun aber were eine Donation oder Geschenk zwischen Mann vnd Weib vntüchtig / derhalben könte daraus die Klägerin keine possession vbertommen haben.

Klägerin negirt majorem.

Nota.

Nun entsteht allhier die Frage: An ex contractu inuili non transferatur dominium? Diese muß Beklagter als seine Exception beweisen/ Aber er kan solches mit keinem Special Lege darthun/ Denn ob schon in *l. si eum 26. in pr. D. de don. inter vir. & urpr. possessio de jure Civili aus et. nec donatio vnter Eheleuten verneinet*

Centu
wird / se
sion
pio en
jure C
leuten
rum.
Colleg
nibus
totid
trans
quir.
in M.
hac in
sione.
nation
per l. s
uxor.

Auff Kläg
bringen An
klagen am
scheid: Daß
gen Guts h
turt wie
zu rech

wird / so ist doch solches von einer possessio zu verstehen / aus welcher eine Usucapio entstehen kan / Nun aber entsethet de jure Civ. aus einer Donation vnter Eheleuten keine Usucapio per l. 1. §. si inter virum. 2. & l. si vir 3. D. pro donat. Meyer in Colleg. Arg. ibid. Gilcken. in tr. de usucapionibus p. 2. membr. 1. n. 1. c. 18. Sondern es wird possessio naturalis ex hac causa transferirt, per l. 1. §. si vir uxori D. de acquir. poss. & l. quod uxor 16. D. d. r. & Uigel. in M. j. C. lib. 7. c. 15. g. 1. Exc. 17. ubi ponit; hæc intelligenda esse de naturali possessione. Nam jure Civili ex hujusmodi donatione non transit possessio, ut dicitur per l. si cum qui 26. D. de don. inter vir. & uxor.

Bescheid.

Auff Klage / gecheant Antwort vnd ferner Vorbringen Anna Klägerin an einem / Sulpit. Beklagten an andern Thoil / Geben ze. diesen Bescheid: Das Klägerin in den Besitz des streitigen Guts hinwiderumb billig gesetzt / vnd restituirt wird / biß so lang Beklagter ein anders zu rechre ausfürt / Also dann ergehelt ferner was rechre ist.

li

CEN.